

# der lichtblick

24. Jahrgang  
Auflage 5200  
Mai/Juni 1992







# Hoppel meint...

## Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung ist ein Begriff, mit dem in der Justizvollzugsanstalt Tegel - wie in fast allen anderen bundesdeutschen Anstalten - alles mögliche verboten wird. Bisweilen geraten den hohen Herren dabei Lächerlichkeiten, über die man eigentlich gar nicht mehr lachen kann. Das neueste Meisterstück des Vollzugsdienstleiters der Teilanstalt VI der JVA Tegel läßt aber dennoch hell auflachen.

Ein Gefangener in der Teilanstalt VI beantragt beim Vollzugsdienstleiter die Einbringung einer Kartoffelreibe.

Daraufhin fragt der Vollzugsdienstleiter an, zu welchem Termin das Objekt der Begierde eingebracht werden soll. Als das unter Schwierigkeiten geklärt werden konnte, wird die Genehmigung zur Einbringung der Kartoffelreibe sinngemäß mit der Begründung versagt, daß der Gefangene keine Kostform erhält, bei der rohe Kartoffeln ausgegeben werden.

Ganz davon abgesehen, daß es in der Justizvollzugsanstalt Tegel keine Kostform gibt, bei der man rohe Kartoffeln bekommt (denn sonst hätten alle Gefangenen diese Kostform gerne), ist diese Begründung geradezu "hirnrissig". Schließlich möchte jeder in das eintönige, von den hervorragenden Meisterköchen der Knastküche zubereitete Essen etwas Abwechslung bringen. Zu diesem Zwecke benötigt man nun einmal eine Reibe. Zum einen kann man damit Obst und Gemüse reiben

für die Zubereitung von Salaten, aber natürlich und vor allem auch Kartoffeln. Alle diese rohen Dinge sind über den Einkauf in der JVA Tegel erhältlich. Sicherlich hat sich die Senatsverwaltung für Justiz etwas dabei gedacht, wenn sie den Gefangenen den Einkauf solcher Frischwaren gestattet.

Allerdings haben die hohen Herren nicht mit dem Vollzugsdienstleiter in der Teilanstalt VI der JVA Tegel gerechnet, denn der hat vermutlich festgestellt, daß eine Kartoffelreibe Sicherheit und Ordnung in der Anstalt stört. Man könnte ja da einen Beamten draufsetzen bzw. damit über seinen verlängerten Rücken hin und her reiben ...

*Ihr Hoppel*

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

**Redaktion:** Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, Andreas Bleckmann, René Henrion, Horst Kranich, Peter Lerch, Hans-Joachim Fromm\*

\* nebenamtliche Redakteure

**Vertrauensmann:** Michael Gähner - Tel. 8 34 55 05  
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

**Verantw. Redakteur:** René Henrion

**Druck:** René Henrion - auf Rotaprint R 30  
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

**Postanschrift:** Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'  
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27  
Tel. 4 38 35 30

### Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur ist nicht statt, "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal wöchentlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zählkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

### Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

### Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

### Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

**TEC**

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

**BÜROTEK**  
TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3  
D1000 Berlin 61  
Telefon 030/251 40 18/19  
Fax 030/251 40 10



# Liebe Leser,



"offener Vollzug" ist für die meisten Gefangenen ein Zauberwort, bringt er sie doch der ersehnten Freiheit ein erhebliches Stück näher. Wenn es nach den Vätern des Strafvollzugsgesetzes gegangen wäre, müßte der offene Vollzug schon lange Regelvollzug sein. Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1976 warten wir schließlich darauf, daß die Behörden die baulichen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen. Man arbeitet daran, wie z. B. an der Umstrukturierung der Vollzugsanstalten Pankow, Lichtenberg und Köpenick im Ostteil von Berlin, die nach einer Senatsvorlage für den "modernen" Strafvollzug umgebaut und reaktiviert werden sollen. Ein Mitglied des Berliner Vollzugsbeirates brachte seine anlässlich einer Sightseeingtour gewonnenen Eindrücke zu Papier, die auf den Seiten 13 und 14 nachzulesen sind.

Wie anderswo offener Vollzug gehandhabt wird, beschreibt ein Bericht über IWAHIG, einer besonderen Einrichtung des offenen Vollzuges in den Philippinen, auf den Seiten 6 bis 9. Sogar im Reiseführer über die Philippinen wird ein Besuch in IWAHIG, einem der größten offenen Vollzugsanstalten der Welt, ein Besuch empfohlen. Das Motto "Prison ist people" (Gefängnis ist Volk) ist überall an den Wänden der Gebäude angeschlagen und wird mustergültig vorgelebt im sozialen Zusammensein innerhalb der Anstalt. Der Gedanke der Eingliederung Straffälliger wird hier ziemlich konkret umgesetzt. Es wäre wünschenswert, daß unser Anspruch auf Resozialisierung nur annähernd mit Leben so erfüllt wird wie in IWAHIG auf der Insel Palawan.

Doch nicht nur der offene Vollzug verbessert die Aussichten auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung, auch Bewährungshelfer verhindern häufig erneute Rückfälligkeit. In über 50 % der Fälle, in denen Straftäter sich mit Unterstützung eines Bewährungshelfers in Freiheit "bewähren" müssen, ist eine erneute Straffälligkeit nicht gegeben. Hingegen liegt die Rückfallquote bei 60 bis 80 % bei Verurteilten, die ihre Freiheitsstrafe abzusitzen haben. Das sind langjährige Erfahrungen, die die Bedeutung der sozialen Dienste der Justiz verdeutlichen. In der nächsten Ausgabe des Lichtblicks werden wir ein Interview, das wir mit zwei BewährungshelferInnen führen konnten, veröffentlichen, das über die Arbeit der Bewährungshilfe informieren und aufklären sowie mit verbreiteten Vorurteilen aufräumen soll.

Ein für diese Ausgabe geplanter Beitrag aus der Vollzugsanstalt für Frauen in Plötzensee erreichte uns leider erst nach Drucklegung dieser Ausgabe, so daß wir ihn erst im nächsten Heft zum Abdruck bringen können. Das Erscheinen ist für Mitte August geplant.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

# Inhalt

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Sicherungsverwahrung	4
IWAHIG - Offener Vollzug in den Philippinen	6
Arbeiterwohlfahrt - Position zur freien Straffälligenhilfe	10
Der Berliner Vollzugsbeirat tagt im Gefangenentransporter	13
Hearing: "Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug"	15
Leserbriefe	17
Pressespiegel	20

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

GIV und I.V. TA III und V informieren	22
Rundfunkgerätegrößenbestimmung und CD-Player (2)	28
"Blues" oder Tango?	30
Kunst und Knast - KuK doch mal, ein Knastverein	31
Aus- und Weiterbildung	31

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39

EINE FREIE PRESSE KANN GUT  
ODER SCHLECHT SEIN,  
ABER EINE PRESSE OHNE  
FREIHEIT WIRD IMMER  
NUR SCHLECHT SEIN !





# Sicherungsverwahrung

## Annäherung an eine besonders schräge Daseinsform

Vielfältig wie der menschliche Charakter, ist die Art der Unterbringung, der man im Laufe seines Lebens anheim fallen kann. Kaum aus dem Kreißsaal entlassen, muß unsereiner schon in einem Gitterbettchen rumlungern. Bald darauf sind dann in der Regel diese vergitterten Laufställe angesagt, in denen man schon mal einen Vorgeschmack kriegt, was einem so alles blühen kann. Von da an ist es meistens nur noch ein kleiner Schritt bis zur Säuglingsvollzugsanstalt Max & Moritz. In rascher Reihenfolge kommen dann die anderen staatlichen Einrichtungen: Heim, Jugendknast und Justizvollzugsanstalt, und was es sonst noch alles gibt. Denn das Leben ist ein Prozeß, und wenn es bloß ein nicht enden wollender Strafprozeß ist.

Von allen kuriosen Versuchen, aus einem Straftäter ein absolut lebensunfähiges Geschöpf zu machen, verdient ein unseliges Raum-Zeit-Kontinuum jedoch ganz besondere Mißbilligung: Die Sicherungsverwahrung.

Entgegen einem weitverbreiteten Irrglauben, handelt es sich bei der SV keineswegs um eine Erfindung der Nazis. Vielmehr geht sie auf Anträge der Deutschen Volkspartei aus dem Jahre 1928 zurück. Aber auch schon Strafrechtsreformer wie Franz Liszt und Gustav Radbruch haben ihr misanthropisches Menschenbild in derartige Aufbewahrungsformen einfließen lassen und die Sicherungsverwahrung zumindest ideologisch vorbereitet. Zweifellos kommt aber den Nazis der fragwürdige Verdienst zu, diese Maßnahme ins Gesetz eingeführt zu haben. Mit dem Reichsgesetzblatt 995 vom November 1933 wurde das "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher" verabschiedet und fortan auch konsequent angewendet, um politische Gegner verschwinden zu lassen, ohne die Justiz mit derartig schwierigen Dingen wie Anklageerhebungen zu belasten. Die bis dahin üblichen Heldenkeller der SA, in denen man politisch Andersdenkende zu "resozialisieren" liebte, wurden überflüssig. Die arische Sicht der Dinge ließ wenig Platz für Humanitätsduselei, aber ein Hauch von Rechtsstaatlichkeit ließ

sich propagandistisch auch ganz gut verwerten.

Nach dem Krieg hielt es niemand für nötig, die strafrechtlichen Errungenschaften des zwölfjährigen Reiches zu revidieren. Schließlich verfügten die meisten europäischen Nachbarländer seit Mitte der zwanziger Jahre über ähnlich finstere Maßregeln, so daß es geradezu eine Zierde der Demokratie zu sein schien, eine Möglichkeit zu haben, Mitbürger gleich zweimal aus dem Verkehr ziehen zu können. Eine Auffassung, der sich ein paar Opas, die sich in Karlsruhe sporadisch zum legislativen Im-Halbkreis-Rumhocken versammelten, ebenso unbedacht wie bedenkenlos anschlossen.

Fortan erfreute sich der "Rucksack mit Hammer" allgemeiner juristischer Beliebtheit, erlebte eine Renaissance und wurde auch bei geringfügigen Andersartigkeiten verhängt.

Reichten vor 1969 noch Bagatelldelikte aus, um einen Knacki für etliche Jahre in der Sicherungsverwahrung verschwinden zu lassen, änderte sich das in den folgenden Jahren. Der Begriff "gefährlicher Gewohnheitsverbrecher", der sich bis dahin problemlos auf notorische Zechpreller, Gliedvorzeiger und ähnliche Malefikanten ausdehnen ließ, und der noch aus dem Vokabular von Freislers Volksgerichtsbarkeit stammte, wurde durch "Hangtäter" ersetzt. Aber gemeint war dasselbe. Der Grundgedanke, daß man einen Strolch so lange aus dem Verkehr ziehen muß, bis er aussieht wie ein tapezierter Knochen, um zu erreichen, daß er keinen Bock mehr hat, seinen Dingsda öffentlich raushängen zu lassen, behielt für die gesetzgebenden Straffreaks seinen bestechenden Charme. Schließlich reichte es ja in den guten alten Zeiten auch nicht, einen Schurken bloß aufs Rad zu flechten und ihm sämtliche Knochen zu brechen, wenn man ihn vorher noch ein Weilchen mit glühenden Zangen zwicken und ihm vielleicht noch das eine oder andere Auge austechen konnte.

Dennoch sah man sich seitens der Justiz alsbald genötigt, etwas vor-

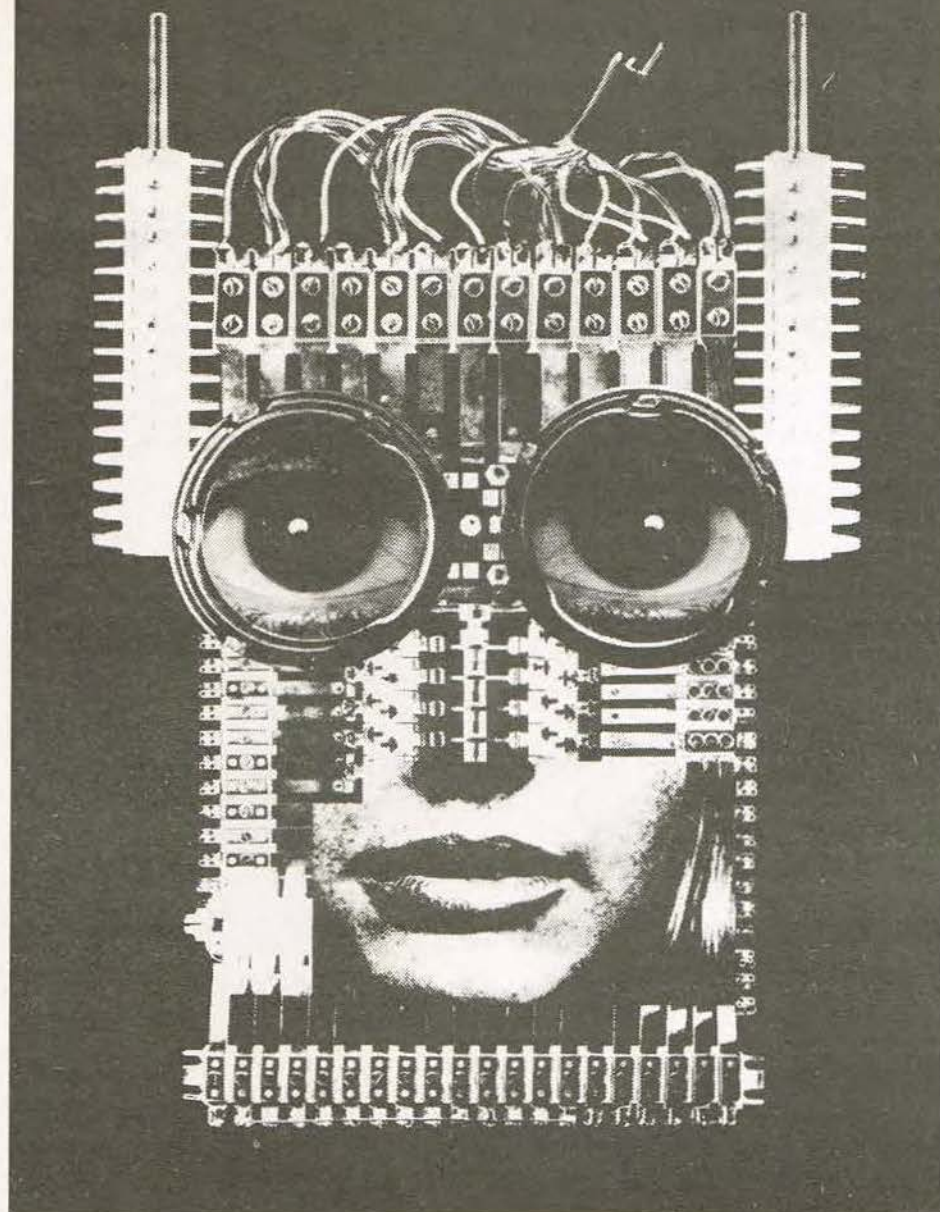
sichtiger mit der Verhängung dieser Maßregel umzugehen. 1975 wurde der Paragraph 66 erneut reformiert, und die Voraussetzungen zur Verhängung der SV wurden erheblich verschärft. Nunmehr ist es zwar nicht mehr ohne weiteres möglich, Eierdiebe damit aus dem gesellschaftlichen Leben zu reißen, aber ganz verzichten mag man auf die Sicherungsverwahrung immer noch nicht.

Angeblich dient die ganze Veranstaltung dazu, den Betroffenen zu helfen, ihre Selbstachtung als Menschen zu finden. Und in den zahlreichen klugen Schmökern, die zu diesem Thema verfaßt worden sind, ist häufig davon die Rede, dem seelischen Streben der Verurteilten entgegenzukommen, weil das zum Prinzip der "Besserung" gehöre, das der Gesetzgeber nicht nur nicht ausschließt, sondern dessen Beachtung er in erbarmungsloser Menschlichkeit - zumindest an zweiter Stelle neben der Sicherung - fordert.

Die SV ist trotz gesetzlicher Kosmetik in den vergangenen Jahren das, was sie schon war: Die Verwahrung der "Unverbesserlichen". Doch wenn man das Stigma der Unverbesserlichkeit als das sieht was es ist, nämlich das Eingeständnis der Unzulänglichkeit derer, die zur Veränderung aufgerufen sind, taumelt einem die ganze Fragwürdigkeit dieser Maßnahme entgegen. Denn es gibt nur unterschiedliche Grade von Kriminalität und somit verschiedene Schwierigkeitsgrade in der Behandlungsfähigkeit von Knackies. Nicht mehr und nicht weniger.

Paradoxerweise trägt man diesen Gedanken in den Paragraphen 129 und 131 Rechnung. Es wird behauptet, daß die wichtigste Voraussetzung für eine Behandlung von SVern das "therapeutische Klima" sei. Dies ist aber weitgehend abhängig von den Örtlichkeiten, in denen Sicherungsverwahrung vollzogen werden soll. Da der unbestimmte und in der Regel meist sehr lange Freiheitsentzug einer der schwersten Belastungen für einen Menschen ist, soll beim Vollzug der SV alles vermieden werden was





Strafcharakter hat. Unter anderem ist die strikte räumliche Trennung von den Einrichtungen des geschlossenen Strafvollzuges vorgesehen, um eine größtmögliche Freizügigkeit in der getrennten Sicherungsverwahranstalt (bei gleichzeitiger Absicherung nach außen) zu erreichen. Dabei soll die Freizügigkeit soweit gehen, als ihr nicht Grenzen durch das Anstaltsleben gesetzt sind. Um des "therapeutischen Klimas" willen. Daß dies aus organisatorischen Gründen in den wenigsten Anstalten verwirklicht ist, wissen nicht nur die Sicherungsverwahrten.

Also auch hier die übliche Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit, gepaart mit der Bigotterie derer, die sich hinter Resozialisierungsfloskeln verstecken und irgendwie auch noch behaupten, es mit den Tätern gut zu meinen, wenn die Debatte um die SV immer wieder mal aufflackert.

Für Letztere bleibt die Sicherungsverwahrung eben doch nur eine zeitlich unbestimmte Zusatzbestrafung mit zweifelhafter Rechtsgrundlage. Eine Art ungewollter Verrentnung aktiver Straftäter. Ähnlich wie alte Menschen, die verkümmern, wenn sie nicht mehr benötigt werden, trifft das für Sicherungsverwahrte zu, da sie bewußt aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind. Verwahrte selbst dürfen wohl auch kaum einsehen, warum sie für dieselbe Straftat einmal mit Freiheitsentzug und zum anderen mit der Maßregel der SV zum zweiten Male zur Rechenschaft gezogen werden. Zusammenfassend kann man also sagen, daß der unfrome Wunsch mancher Richter und Staatsanwälte, manche Leute mittels der SV aus der Anwesenheitsliste zu streichen, 'ne himmelschreiende Barbarei ist. Und daß man, wenn man es mit den Straftätern doch so gut meint, wie man vorgibt es zu meinen, diese

vielleicht statt in die SV sinnvollerweise in einer sozialtherapeutischen Anstalt unterbringen kann, wo man sie doch nun schon mal hat.

So ist es doch ein bißchen wie von hinten durch die Brust ins Auge; einerseits das Wiedereingliederungsdogma gesetzlich festzulegen und im gleichen Atemzug den inhaltlichen Widerspruch, nämlich die Wiedereingliederung mittels so 'ner haarsträubenden Kiste wie der Sicherungsverwahrung, festzuklopfen.

Aber möglicherweise ist es ja normal, daß im Land der Dichter und Feingeister die Irrationalität um sich greift, wenn der ansonsten eher zahnlose Volksmund Buhmänner braucht. Man sieht das ja auch bei anderen Dingen.

Daß einige unser europäischen Nachbarn über ähnlich grobe Maßregeln verfügen (was bei uns der "Rucksack", ist in Italien die "Colonia agricola casadilavoro", in Norwegen "Forvaringen", in Belgien "Internierung" und in Österreich schlicht das "Arbeitshaus"), macht die SV indes nicht weniger abschaffungswert. Zumal gerade die in der Strafrechtspflege für ihren schwarzen Humor berühmten Briten bereits 1962 die Abschaffung der SV ("preventive detention") empfohlen haben. In einem Gutachten des Advisory Council of the Treatment of Offenders schlug man vor:

1. Die Sicherungsverwahrung solle abgeschafft werden.
2. Die Gerichte sollen ermächtigt werden, bei Gewohnheitsverbrechern die zu erkennende Strafe je nach Rechtslage in ihrer Dauer zu erhöhen.
3. Neue geeignete Vollzugseinrichtungen für diesen Personenkreis sollten geschaffen werden.
4. Zur Vorbereitung der bedingten Entlassung sollten geeignete Übergangshäuser errichtet werden.

Haben diese Vorschläge auch einen erheblichen Schönheitsfehler, nämlich den der willkürlichen Festlegung, wer ein Gewohnheitsverbrecher ist und mehr Knast kriegt, mag man mildernd berücksichtigen, daß dieser Entwurf eben schon dreißig Jahre alt ist. Damals haben die Kerle dort auch noch dauernd ihre Knackies aufgehängt. Aber immerhin haben selbst die Perückenträger geschnallt, daß SV nicht so recht zu einer Demokratie passen will.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

-pele-



# „IWAHIG“ —

## eine besondere Einrichtung des offenen Vollzuges in den Philippinen

Nimmt man/frau Reiseführer über die Philippinen in die Hand, so wird in allen über eines der größten offenen Gefängnisse der Welt mit dem Hinweis berichtet: 'Ein Besuch lohnt sich.' Führen wir uns die in Deutschland üblichen Formalitäten und Schwierigkeiten vor Augen, die mit dem Besuch einer Vollzugseinrichtung verbunden sind, so löst diese weltweit verbreitete Einladung Befremden aus.

Bei meinem diesjährigen Urlaub verschrug es mich auf die Insel Palawan, wo sich diese Einrichtung befindet, und natürlich ließ ich es mir nicht entgehen, IWAHIG aufzusuchen. Diese 'Strafkolonie ohne Mauern' liegt 16 km außerhalb der Hauptstadt Princessa. Es gibt eine öffentliche Verkehrsverbindung, die ihre Endstation innerhalb des 'Anstaltsgeländes' hat. IWAHIG breitet sich über eine Fläche von 34 295 Hektar aus, hat also eine Gesamtgröße von ca. 17 x 20 km.

Die Angabe meines Reisezieles zur Festlegung des Fahrpreises löste weder bei dem Fahrer noch den Mitreisenden Erstaunen aus. Die Fahrgäste waren fast ausschließlich Frauen mit Kindern, die große Mengen an Lebensmitteln mit sich führten.

Nach etwa 15 km verließ unser Bus die Straße und bog in eine Art Feldweg ab. Wir kamen an eine Schranke, die sofort geöffnet wurde, um uns passieren zu lassen. Die Fahrt ging weiter durch Reisfelder, auf denen Männer arbeiteten. Da viele von ihnen die gleichen grünen T-Shirts trugen, vermutete ich, daß es 'Gefangene' sein könnten, obwohl kein Wachpersonal zu sehen war. Nach einigen hundert Metern gelangte ich zu den ersten Anwesen, großen, für philippinische Verhältnisse luxuriösen Häusern, umgeben mit viel Land.

Auf einem weitläufigen Platz bedeutete mir der Busfahrer, daß ich hier aussteigen solle. Ich war zu sehr an unsere Kontrollmaßnahmen und Sicherheitsschleusen gewöhnt, um mit dieser Situation etwas anfangen zu können. Entsprechend hilf- und ratlos muß ich ausgesehen haben,



Sicherheitsbereich um die Unterkünfte für die 'Gefangenen', die aus dem geschlossenen Vollzug nach IWAHIG verlegt wurden.

denn zumindest wies er noch vage auf eines der nächstliegenden Gebäude hin. Also machte ich mich auf den Weg, um mich 'anzumelden'. Das erste Haus, in dem offensichtlich sich Büroräume befanden, war eine Fehlansage. Es interessierte niemanden, wer ich bin und was ich auf dem Gefängnisgelände wollte. Um es kurz zu machen: Die Suche nach einem offiziellen Ansprechpartner ging noch eine halbe Stunde weiter, bis ich endlich bei dem diensthabenden 'Vollzugsleiter' landete. Man stelle sich vor, ich lief in Tegel in der ganzen Anstalt herum, durch meine andere Hautfarbe eindeutig als Ausländerin und nicht dorthin gehörig erkennbar, und keinen interessierte, was ich dort zu suchen hätte ...

Da ich soviel Informationen wie möglich über dieses Gefängnis erhalten wollte, bat ich zunächst um ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter. Da er nicht anwesend war, führten mich 'Gefangene' zu seinem Vertreter. Die Tatsache, daß ich IWAHIG nicht nur besichtigen wollte, sondern darüber hinaus sehr viele inhaltliche Fragen über die Vollzugsform hatte, lösten bei meinem Gesprächspartner Unver-

ständnis und nach meiner Einschätzung auch Mißtrauen aus. Bei dem Versuch, unser System des offenen Strafvollzugs mit diesem zu vergleichen, waren meine Fragen für den stellvertretenden Anstaltsleiter zunächst unverständlich. Erst wenn ich den Hintergrund meiner Frage erklärte, also etwas von unserem Strafvollzug berichtete, war eine Verständigung möglich.

Ich erhielt folgende Informationen: Diese Institution wurde als Strafniederlassung in den frühen Jahren der amerikanischen Herrschaft (November 1904) geschaffen. Sie diente einerseits dazu, die 'schlimmsten Gefangenen' aus dem Gefängnis der Hauptstadt der Philippinen hier zu isolieren. Andererseits mußten aus den während des (letztlich fehlgeschlagenen) Aufstands der Philippinen gegen die Amerikaner völlig überfüllten Gefängnisse der großen Städte dringend 'Gefangene' in die Provinz geschafft werden, weil in den Gefängnissen Seuchen und Hungersnot viele 'Gefangene' daharrafften. Bereits 1907 wurde diese Politik gänzlich verändert. 'Gefangene', die sich im geschlossenen





## IWAHIG PENAL COLONY

ORIGINALLY NAMED IJHUIT PENAL SETTLEMENT, THIS COLONY WAS ESTABLISHED BY THE PHILIPPINE COMMISSION, 16 NOVEMBER 1904. THE SITE WAS SELECTED BY A COMMITTEE COMPOSED OF G. N. WOLFE, W. S. LYDN AND ARLINGTON POND, CREATED BY AN EXECUTIVE ORDER OF GOV. GEN. LUKE E. WRIGHT. THE FIRST SUPERINTENDENT WAS AN AMERICAN, R. J. SHIELDS. THE EARLY POLICY OF SENDING THE WORST PRISONERS TO THE PLACE WAS ABANDONED AFTER THE MUTINY OF THIRTY-THREE PRISONERS ON 20 SEPTEMBER 1905. PRISONERS OF GOOD CONDUCT WERE SENT AND GIVEN LANDS, TOOLS AND OTHER SUPPLIES AND IN CERTAIN CASES THEIR FAMILIES WERE ALLOWED TO LIVE WITH THEM. RAMON VICTORIO, FIRST FILIPINO SUPERINTENDENT, 1921.

### Gedenktafel zur Gründung von IWAHIG

Vollzug gut geführt hatten, wurden nach IWAHIG verlegt. Sie hießen nicht mehr 'Gefangene', sondern Siedler. Bei Qualifizierung und wiederum gutem Verhalten war und ist es ihnen möglich, ihre Familien nach IWAHIG zu holen, um hier mit ihnen von dem Ertrag des Landes zu leben, das ihnen zum Kultivieren überlassen wurde/wird.

Seit seiner Gründung hat sich IWAHIG durch Landankäufe immer weiter ausgedehnt. Es wurden Sub-Kolonien

geschaffen, die sich durch die landwirtschaftliche Nutzung voneinander unterscheiden: Forstwirtschaft, Gartenbau, Tierhaltung, Kokosnußanbau und -verwertung, Fischerei usw. Darüber hinaus gibt es Bereiche wie Handwerk und institutionelle Dienstleistungen.

Voraussetzung für eine Aufnahme in IWAHIG ist neben guter Führung die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren, nach oben gibt es keine Grenze. So sprach ich mit

Männern, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt waren und nur sehr kurze Zeit im geschlossenen Strafvollzug zugebracht hatten, bevor sie hierherverlegt wurden.

Es gibt auf dem Gelände drei Unterbringungsmöglichkeiten. In den Bereich mit der höchsten Sicherheitsstufe werden für höchstens 30 Tage Insassen verlegt, die gegen gültige Regeln verstoßen haben (z. B. nach Entweichung oder gewalttätigen Auseinandersetzungen). Am Tage meines Besuches waren hier 35 Männer (von ca. 2000!) untergebracht. Der 'Sicherheitsstandard' zeichnete sich durch Holzgitter vor den Fenstern und einem etwas mehr als mannshohen Mäuerchen aus, das das Gebäude und den Hof von den übrigen Bereichen abgrenzte.

Nach der Verlegung aus dem geschlossenen Strafvollzug werden die Siedler für sechs Monate in dem Bereich mit geminderter Sicherheitsstufe untergebracht, um sich 'für das Leben als freier Gefangener' zu orientieren. Während dieser Zeit arbeiten sie in allen Bereichen, wo Arbeitskräfte benötigt werden. Diese sogenannte Orientierungsphase ist neben der Berufsfindung eine Mischung aus Schulung im Lesen, Schreiben, Rechnen, Bürgerlehre, Aspekten des Lebens in der Gemeinschaft und der persönlichen Hygiene.

Hieran schließt sich die Phase mit der geringsten Sicherheitsstufe an, das heißt es gibt zu keiner Zeit irgendwelche Abgrenzungen zwischen ihnen und dem Umland. Sie leben entweder in Gemeinschaftsunterkünften, in eigenen Hütten auf dem Gelände ihrer Arbeitgeber (Anstaltsbediensteten) oder zusammen mit ihren Familien.

Meine Frage nach Zahlen über den Mißbrauch dieser Freizügigkeit stieß beim stellvertretenden Anstaltsleiter wiederum auf Unverständnis. Natürlich verließen Siedler unerlaubt das Gelände, bei ca. 2000 Personen seien es etwa 100 pro Jahr. Für IWAHIG und die Insel Palawan spiele dies keine Rolle. Leider habe ich nicht herausfinden können, was Grund für diese Gelassenheit und Selbstverständlichkeit war, zumal in IWAHIG ja sehr viele Personen sind, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und nur einen Bruchteil ihrer Strafe verbüßt haben.

Nach Abschluß des Gespräches und beim Verlassen des Verwaltungsgebäudes machte ich mich auf den Weg, um soviel wie möglich vom 'Anstaltsbereich' zu sehen. Meine Begleiter bzw. Führer hatte ich bis dahin für Angestellte gehalten, da sie Uniformen trugen. Im Gespräch mit ihnen



stellte sich aber heraus, daß sie 'Gefangene' der geringsten Sicherheitsstufe waren, die durch gute Führung in Aufsichtspositionen befördert worden waren, genauer gesagt, zu Sicherheitspolizisten. Sie trugen zum Teil sehr schöne Messer und Dolche mit Intarsien und Elfenbeinschnitzereien, die von den 'Gefangenen' zum Eigengebrauch oder zum Verkauf im eigenen Souvenirladen gefertigt waren - für mich ein äußerst ungewöhnlicher Anblick. Meine Frage, ob sie neben der Aufsichtsfunktion auch als 'Gefangenen'-sprecher arbeiteten, wurde verneint. Auf völliges Unverständnis traf ich mit meiner Rückfrage, ob es denn überhaupt eine von den 'Gefangenen' gewählte Insassenvertretung gebe. Sie haben zwar einen 'Gefangenen'-sprecher, aber dessen Funktion habe ich wiederum nicht verstanden. Auf dem Papier sind die Philippinen zwar ein demokratisches Land, nur in der Realität sind sie weit entfernt von dieser Regierungsform. Die Bevölkerung weiß nicht, was Demokratie bedeutet und wie ihre Strukturen aussehen. Da es nicht im Interesse der Regierungen liegt, das Volk über seine Rechte aufzuklären, wird sich in absehbarer Zukunft nichts verändern. Demokratische Strukturen innerhalb des Strafvollzuges zu erwarten, ist daher auch abwegig.

Offizielles Aufsichtspersonal in Dienstkleidung hatte ich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht wahrgenommen bzw. übersehen. Gewöhnt an Vollzugsbedienstete in bis zu den Socken korrekten Uniformen, trug hier das Personal bunt gemischte Kleidung, von der allerdings immer ein Teil zur Uniform gehörte.

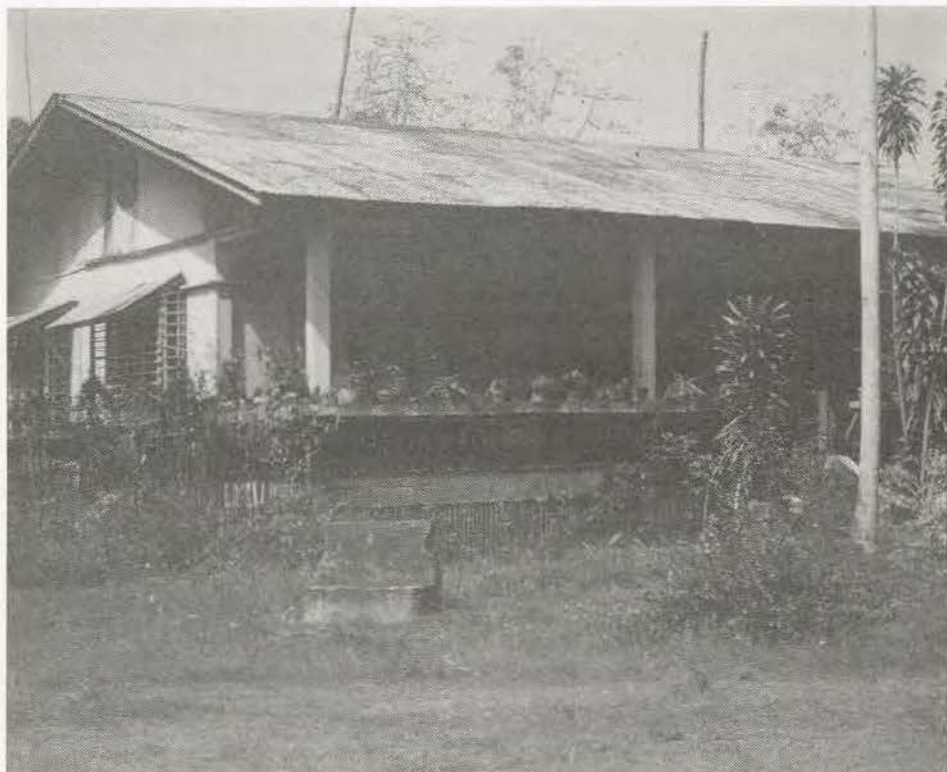
Unglaublich war für mich auch alles weitere, was ich sah, und es fiel mir schwer, meine aktuellen Eindrücke mit den Bildern vom Knastalltag in Berlin in Verbindung zu bringen: Das Vollzugspersonal lebte mit der Familie in sehr großzügigen Häusern innerhalb von IWAHIG. Damit erhielt der Umgang zwischen Aufsichtspersonal und Straffälligen eher den Charakter eines dörflichen Zusammenlebens. Die 'Gefangenen' gingen im privaten Bereich ihrer 'Bewacher' ein und aus, Kinder tummelten sich überall im 'Anstaltsbereich'. Das Motto 'Prison is People' (übersetzt: Gefängnis ist Volk), das ich überall an den Wänden der Gebäude angeschlagen fand, wurde mustergültig vorgelebt in dem sozialen Zusammensein innerhalb dieser Anstalt. So wie das normale Dasein der philippinischen Bevölkerung sich in kleinen Dorfgemeinschaften abspielt, leben in IWAHIG alle Bewohner harmonisch beieinander.

Der Gedanke der Eingliederung Straffälliger wurde hier konkret umge-

MAXIMUM SECURITY COMPOUND  
CENTRAL SUB-COMPOUND - JAN 17, 92

STATISTICS		DISTRIBUTION & LABOR	
UNDER ARREST	4	SECURITY OFFICE	1
UNDER INVESTIGATION	1	GROTTO/GARDEN	1
UNDER PUNISHMENT	23	PLAZA	
SAFEKEEPING	7	HOSPITAL	2
ATTACHED		COURT APPEARANCE	
TOTAL	35	TOTAL OUT	4
		TOTAL IN	31
		TOTAL	35

Belegungstafel in Unterkunft mit der höchsten Sicherheitsstufe



Haus eines Vollzugsangestellten, der hier mit seiner Familie lebt

setzt. Ich wünschte mir sehr, daß unser Anspruch auf 'Resozialisierung' nur annähernd mit Leben gefüllt wird, und daß unser Vollzugssystem vom Prinzip der Absonderung und Ausgrenzung 'Gefangener' in Richtung auf ein Miteinander ginge.

Mein Weg führte mich auch in die 'Küche', wo gerade eine üppige Mahlzeit vorbereitet wurde. Das Schwein, das hier nach Eßbarem suchte, war

an jenem Tage noch nicht auf dem Speiseplan; aber riesige Stücke eines Artgenossen schwammen bereits im Kessel, in dem über offenes Feuer für einen Teil der Insassen die Mahlzeit zubereitet wurde. Der größte Teil der 'Gefangenen' verpflegt sich allerdings selbst.

Ein Teil der 'Gefangenen' der geringsten Sicherheitsstufe war in zwei Häusern im Kolonialstil unterge-



bracht. Die Räume von der Größe kleinerer Fabrikhallen waren sehr dunkel. Je nach Einstellung des zuständigen Aufsichtspersonals hatten die Bewohner ihre persönlichen Bereiche durch Holzverschlüsse abgegrenzt und sich so einen Raum geschaffen, den sie je nach Wunsch allein bewohnten oder mit jemandem teilten. In anderen Räumen fehlte jeder Intimbereich, d. h. ohne irgendwelche Sichtblende stand Bett an Bett bei einer Unterbringungs-

kapazität von ca. 30 Personen pro Raum. Bei diesem Anblick mußte ich mir erst vor Augen führen, daß solche Unterbringung zwar für uns Europäer erschreckend primitiv erscheinen mag, aber noch einen Luxus darstellt, wenn man/frau sie mit den Lebensbedingungen von 80 % und mehr der philippinischen Bevölkerung vergleicht.

Das Personal in IWAHIG hat die Möglichkeit, für Haus-, Garten- und son-

stige Arbeiten Bewohner der Kolonie einzustellen. In diesem Fall müssen sie persönlich für die Entlohnung aufkommen, ihre Angestellten verpflegen und ihnen eine Unterkunft zur Verfügung stellen. Die in privaten Haushalten beschäftigten 'Gefangenen' fallen aus allen bestehenden Pflichten der Kolonie heraus: Es gibt für sie weder eine Zählung noch müssen sie an dem Fahnenappell teilnehmen, zu dem jeden Freitag die Bewohner von IWAHIG (vom Anstaltsleiter bis zu den Arrestanten aus dem Bereich der höchsten Sicherheitsstufe!) antreten müssen, um gemeinsam die Nationalhymne zu singen. Diese wöchentliche Zeremonie lief wie folgt ab: Kurz vor 17 Uhr fanden sich die 'Gefangenen' auf dem Mittelplatz der Siedlung unter Leitung ihrer Sicherheitspolizisten, die blaue Uniformen trugen, ein. Ein offizieller Angestellter nahm eine Art Appell ab, während sich vor dem Verwaltungsgebäude die Reihen formierten.

Die Nationalhymne erklang, in die alle Anwesenden einstimmten, wobei sie die rechte Hand auf die linke Brust legten. Das Aufsichtspersonal, das die vorgeschriebene khakifarbene Uniform trug, grüßte militärisch. Gleichzeitig wurde die Nationalfahne eingeholt. Im Anschluß daran hielt der Anstaltsleiter seinen Angestellten eine Rede. Dieser feierliche Akt wurde aufgelockert durch die anwesenden Kinder und Tiere, die zwischen den Reihen herumspielten. Ein übriges zur Auflockerung trug ein Ochsenkarren bei, der an der Parade vorbei seinem Weg folgte.

Die Abreise aus IWAHIG war für mich ebenso spannend wie die Ankunft: Da ich mich etwa sieben Stunden hier aufgehalten hatte, war der letzte Bus längst abgefahren, der mich nach Puerto Princesa hätte zurückbringen können. So wurde mir kurzerhand ein Lastwagen angehalten, der eben startete, beladen mit landwirtschaftlichen Produkten, die Kolonie zu verlassen. Ich war jedoch nicht der einzige Fahrgast. Etwa 20 Siedler befanden sich bereits auf und im Wagen, und immer mehr sprangen auf, um sich eine kostenlose Fahrt zu verschaffen. Das war eine gute Gelegenheit für mich, noch mehr von ihnen zu erfahren. Aber vorrangig stellte ich mir die Frage, wohin sie denn wollten, und ob dies alles wohl erlaubt sei. Bis wir die Hauptstraße erreicht hatten, waren sie allerdings abgesprungen und in alle Richtungen verschwunden.

Für das Leben in IWAHIG war das offenbar alltäglich, für mich jedoch Anlaß zu erneutem Staunen.

Gisela Krüger  
Arbeiterwohlfahrt

Haus des Anstaltsgeistlichen



Das Krankenhaus





# Arbeiterwohlfahrt -

## Position zur freien Straffälligenhilfe

Wie schon in unserer letzten Ausgabe gemeldet, zieht sich die Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Berlin e. V. - mit Wirkung zum 30. Juni 1992 aus der gemeinsamen Trägerschaft der Zentralen Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe zurück.

Wir möchten heute das eigenständige Positionspapier der AWO zur freien Straffälligenhilfe vorstellen. Da die Broschüre sehr umfangreich ist, haben wir die uns am wichtigsten erscheinenden Passagen zusammengefaßt. Das vollständige Positionspapier kann direkt bei der AWO - zu Händen Frau Gisela Krüger, Malplaquetstraße 13 a, W-1000 Berlin 65 - angefordert werden.

### Prinzipien der AWO zur freien Straffälligenhilfe

Straffälligenhilfe stellt den "straffälligen" Menschen in den Mittelpunkt ihres Bemühens, allerdings nur die/den Straffälligen, die/der Bedarf an sozialer Hilfe hat. Der eigenständige Stellenwert der Straffälligenhilfe liegt in ihrer sozialintegrativen Kompetenz für die überwiegende Zahl sozial benachteiligter StraftäterInnen. Durch Straffälligenhilfe wird die Zielsetzung der sozialen Integration stärker betont als durch bloße Repression und Sozialkontrolle.

Da immer mehr Menschen als straffällig definiert werden, ist ein quantitativer Anstieg der Personengruppe festzustellen, die potentielle KlientInnen sind: Verdächtige, Beschuldigte, Angeklagte, Inhaftierte in Untersuchungs- und Strafhaft, Probanden der Gerichtshilfe, Führungsaufsicht und Bewährungshilfe sowie Haftentlassene. Zu den KlientInnen der Straffälligenhilfe gehören auch Angehörige, Kinder, Lebenspartner von straffälligen Menschen, da sie unmittelbar durch deren Straffälligkeit in soziale Not geraten können.

Vor allem ist aber der qualitative Bedarf an sozialer Hilfe stark gestiegen. Steigende Dauer- und Massenarbeitslosigkeit, unzureichende Ent-

lohnung und fehlende Sozial- und Krankenversicherung in den Haftanstalten, soziale Isolation, Alkohol- und Drogengefährdung und Abhängigkeit, HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung kennzeichnen die Lebenslage von vielen Inhaftierten und Haftentlassenen.

Die Arbeit der freien Straffälligenhilfe unterscheidet sich in grundlegenden Prinzipien von den sozialen Diensten der Justiz und stellt eine notwendige Ergänzung dieses Systems dar.

Die freie Straffälligenhilfe tritt für die Verbesserung der schwierigen Lebenslagen zusammen mit den Betroffenen ein und wirkt auf eine Verbesserung ihrer individuellen Kompetenzen hin, sich mit diesen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen. Diese Dienste arbeiten nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Sie übernehmen prinzipiell keine Kontroll- und Ermittlungsaufgaben und keine Berichtspflichten gegenüber der Justiz. Die Beratung und Betreuung beschränken sich nicht auf einzelne Bereiche des Lebenszusammenhanges der Klientin/des Klienten, sondern streben Veränderungen, Lern- und Entwicklungsprozesse in allen Bereichen mit allen betroffenen Personen an. Die freie Straffälligenhilfe leistet eine kontinuierliche, an den Betroffenen orientierte Hilfe.

Systematische Straffälligenhilfe ist durchgehend zuständig vom Beginn des Kontaktes mit Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle bis zur erfolgten sozialen Integration. Straffälligenhilfe muß daher Frühhilfe, Jugendgerichtshilfe, Erwachsenengerichtshilfe, Bewährungshilfe, soziale Hilfe im Vollzug, Führungsaufsicht und die durchgehende soziale Hilfe freier und staatlicher Träger nach § 72 Bundessozialhilfegesetz umfassen. Diese durchgehende systematische Zuständigkeit der Straffälligenhilfe kann sich erweitern in eine durchgehende personale Zuständigkeit, weil Straffälligenhilfe wesentlich durch personale Beziehungen und Dienstleistungen gekennzeichnet ist und eine nur verfahrensorientierte Zuständigkeit und ein ständiger

Wechsel der Betreuungspersonen das Ziel der sozialen Integration gefährdet.

Die Straffälligenhilfe arbeitet mit doppelter Zielsetzung: Verbesserung der Lebenslagen der Straffälligen und ihres sozialen Umfeldes sowie verfahrensrelevantes Handeln mit dem Ziel der Einbringung/Stärkung von sozialen Gesichtspunkten im Strafverfahren und in der Strafvollstreckung. Dabei gelten auch für die Straffälligenhilfe die kriminalpolitischen Oberziele der Haftvermeidung und Haftreduzierung.

### Situation im Strafvollzug in Berlin

Mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 wurde der Strafvollzug legislativ reformiert. Die Umsetzung der gesetzgeberischen Zielvorstellungen unterblieb indes weitgehend.

Anlässlich einer Tagung zu Alternativen zum Strafvollzug 1986 konnten aus der Vorlage statistischer Angaben der Belegungssituation der Berliner Haftanstalten und der Berliner Strafvollzugsstatistik (Straftaten und Art der Freiheitsentziehung) wichtige Aussagen zur Veränderung der gegebenen Situation gemacht werden.

Wenn man davon ausgeht, daß Straftaten, die eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren nach sich ziehen, ein extrem niedriges Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit in sich bergen, sind die Vollzugsbedingungen für diese 70 % der Inhaftierten (in der JVA Tegel und in der JVA Moabit) auch hinsichtlich der Schadenszufügung nicht angemessen. Dabei ist z. B. die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (in Freiheitsstrafen umgewandelte Geldstrafen, die jederzeit durch Einzahlung des Geldes aufgehoben werden können) sowohl vom kriminalpolitischen, pädagogischen als auch wirtschaftlichen Aspekt unsinnig.

Die in Berlin entstandenen Neubaulprojekte der Vollzugsanstalt für



# STARTHILFE



Frauen und die Jugendstrafanstalt orientieren sich weitgehend an Sicherheits- und nicht an Behandlungsinteressen. Der Sicherheitsstandard der VA für Frauen wurde aufgrund des Gedankens errichtet, dort politisch motivierte Straftäterinnen zu inhaftieren. Ohne daß diese Entscheidung getroffen wurde, wurde die pädagogische Arbeit zunächst auf Null herabgeschraubt. Die in alten Vollzugsanstalten (Lehrter Straße und Söhtstraße) gültigen "Freiheiten" mußten von neuem erkämpft werden (nicht immer mit Erfolg). Außerdem ist zu bemerken, daß die vorhandene Haftplatzkapazität von 330 Plätzen in der neuen Frauenhaftanstalt durchschnittlich mit nur ca. 120 Frauen belegt wurde.

Politische und gesamtgesellschaftliche Einflüsse haben im Strafvollzug Niederschlag gefunden. Besonders bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Auslegung des Paragraphen 2 Strafvollzugsgesetz, der lautet:

**Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.**

Eine nicht zulässige Interpretation durch politisch Verantwortliche ist:

**Der Strafgefangene soll befähigt werden, zukünftig ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen, und der Strafvollzug dient dem Schutz der Allgemeinheit ...**

Es wird hier von der Gleichwertigkeit der Ziele ausgegangen. Das bestehende Gesetz sieht aber ausdrücklich die Befähigung für ein Leben ohne Straftaten als alleiniges Ziel der Freiheitsstrafe vor. Die Bedingungen, die sich am Gesetz und an den Bedürfnissen der Gefangenen und dem Resozialisierungsideal orientieren sind in Berlin nicht geschaffen. Die Rahmenbedingungen des derzeitigen Vollzuges sind vielmehr:

- Sicherheit
- Verrechtlichung des Vollzuges

- Verwaltung des Menschen
- Prüfung auf mögliche Ablehnung - anstatt Gewährung - von Lockerungen
- feindliches Klima
- Perspektivlosigkeit

Immer wieder soll der Gedanke von Schuld und Sühne als Vollzugsziel neben der Resozialisierung gesetzlich verankert werden. Folge ist, daß die Rückfallquote (zwischen 60 % und 80 %) der Straftäter aus dem Vollzug trotz des Strafvollzugsgesetzes konstant bleibt und eine nennenswerte Resozialisierung nicht stattfindet. Unter anderem auch deshalb, weil der "offene Strafvollzug" als gesetzlich vorgeschriebener Regelvollzug zu wenig praktiziert wird. Anlässlich aktueller Überlegungen zur künftigen Vollzugsgestaltung in Berlin stellte sich heraus, daß derzeit ca. 45 % der im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen (Erwachsene) berechtigt wären, in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Genügend geeignete Haftplätze sind jedoch nicht vorhanden, weil der Ausbau des geschlossenen Vollzuges in den letzten 10 Jahren bevorzugt wurde. Hinreichend bekannt ist jedoch, daß sozial adäquate Konfliktbewältigungsstrategien hinter geschlossenen Mauern eher fort- und festgeschrieben als aufgelöst werden und damit das Risiko für die Allgemeinheit eher verstärken als verhindern.

Die Überbetonung der Sicherheit zeigt sich in nahezu allen Entscheidungen und Maßnahmen der Vollzugsbehörden zu Vollzugslockerungen oder Zellenausstattung. Hinzu kommt, daß bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften in rechtswidriger Weise die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes einschränken.

## Forderungen für den Ausbau und die Entwicklung der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Vollzugsreform wird immer offensichtlicher. Wesentliche Reformbausteine, wie höheres Arbeitsentgelt, Ausfallentschädigung, Einbeziehung der Inhaftierten in die Kranken- und Sozialversicherung, werden hinausgeschoben. Noch immer wird der Vollzug mittlerer und langer Freiheitsstrafen mit der angeblich im Strafvollzug stattfindenden Behandlung begründet.

In Erkenntnis, daß Freiheitsentzug als intensivste Form der Verunselbständigung gesehen werden muß, ist es notwendig, den Angleichungsgrund-

satz des Strafvollzugsgesetzes auch für den geschlossenen Vollzugsbereich soweit wie möglich anzuwenden. Die Öffnung nach innen mit der Schaffung marktorientierter Ausbildungs-, Schulungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie ausgedehnter Selbstversorgung im alltäglichen Lebensbereich ist erforderlich.

Der Aufrechterhaltung familiärer Bindungen und anderer sozialer Kontakte kommt im geschlossenen Bereich erhebliche Bedeutung zu. Auf die frühestmögliche Außenorientierung im offenen Vollzug ist auch problematisch einzuschätzenden Persönlichkeiten hinzuwirken. Die schrittweise Heranführung an ein Leben "draußen" durch die der Entlassung vorgeschalteten Unterbringung im offenen Vollzug senkt das Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit. Per Gesetz soll der offene Vollzug Regelvollzug sein. Diese Tatsache wird in der Praxis bisher nicht umgesetzt.

Die Öffnung des Vollzuges, seine Einbindung in ein Konzept des durchgehenden Resozialisierungsprozesses in Unfreiheit und Freiheit, die Beteiligung und Mitwirkung externer Fachkräfte und Fachdienste wurde bisher allenfalls in Ansätzen realisiert. Die kriminologisch längst gesicherte Erkenntnis der Einordnung des Strafvollzuges in ein ganzheitliches System sozialer Hilfen und Institutionen muß sich auch in der Öffentlichkeit durchsetzen.

## Spezifische Straffälligenhilfe für Frauen

Die Fortentwicklung der freien Straffälligenhilfe ist auch im Bereich der Frauenarbeit von Bedeutung. Aus der vom Senator für Justiz 1989 herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik für Berlin geht hervor, daß im Jahr 1988 6912 Frauen im Vergleich zu 31 856 Männern verurteilt wurden. Der Schwerpunkt der Kriminalität der Frauen liegt bei den Bagatelldelikten. Frauen, die Gewalttaten begangen haben (29 im Jahr 1988 in Berlin), erhalten eher das Stigma eines pathologischen Ausnahmefalles. Von Frauen wird erwartet, daß sie keine antisozialen Verhaltensweisen äußern.

Die Reaktion von Frauen auf unerträgliche Lebensbedingungen ist eher die Flucht in Krankheit bzw. psychische Auffälligkeit und eine depressive, lebensverneinende, selbstzerstörerische Grundhaltung (Suizidversuche, Suchtmittelmißbrauch) als die aktive, nach außen gerichtete Form der kriminellen Handlung. Die Sichtweise von Kriminalität als soziales Problem hat für die Frauen



besondere Auswirkungen. Erklärungsmodelle weiblicher Kriminalität reichen von biologisch bis zu emanzipatorisch bedingten Ursachen und haben zumeist diskriminierenden Charakter. Die Theorie, Frauen seien aufgrund ihrer geschlechtlichen Funktionen wie Menstruation, Schwangerschaft und Klimakterium spezifischen kriminogenen Gefährdungen ausgesetzt, werden heute noch erörtert.

Die Ungleichheit von Frauen und Männern zeigt sich nicht in der Rechtsnorm oder in den formalen Sanktionen, sondern wird überwiegend vom Glauben an die psychischen Geschlechtsunterschiede aufrechterhalten. Die rechtliche Gleichstellung der Frau entspricht keineswegs einer Gleichheit in der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Für die Frau gilt dabei, daß die Abhängigkeit vom Ehemann/Partner, das instrumentelle Verständnis der Berufstätigkeit und die gesellschaftliche Minderbewertung der Arbeit von Frauen in lebensgeschichtlichen und sozialen Krisensituationen im Vergleich zu Männern eine verminderte soziale und ökonomische Sicherung bedeuten. Die Lebensgeschichte von Frauen läßt oft erhebliche Sozialisationsdefizite erkennen. Sexueller Mißbrauch in Kindheit und Jugend, fehlende geglückte Identifikation mit einer Mutter- oder Vaterfigur, machen die Übernahme der gesellschaftlich zugedachten Rolle als Frau problematisch. Mangelnde Orientierungshilfen und ungenügende emotionale Versorgung gewinnen dann noch besondere Bedeutung, wenn die betroffenen Frauen selbst Kinder haben. In den meisten Fällen haben sich die Partner abgewandt, so daß eine Entlastung und Unterstützung in diesem Bereich wegfällt. Hinzu kommt, daß die Existenzsicherung für viele Frauen aufgrund unvollständiger Erwerbsbiographien mangelhaft bleibt. Das Armutsrisiko wird bestimmt durch fehlende Ausbildung und/oder unbezahlte Familienarbeit. Der bestehende Arbeitsmarkt für Frauen ist noch immer durch ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse (Sozialversicherungsschutz) gekennzeichnet. Für vorbestrafte Frauen verringert sich das Angebot verstärkt.

Aus der Erkenntnis der Unterschiede und unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Besonderheit der weiblichen Kriminalitätsbelastung in deren spezifischer Lebenssituation sollte auch eine angemessene Form der Reaktion gefunden werden. Der Umgang mit straffälligen Frauen verlangt ein differenziertes und ein auf die tatsächliche Delinquenz ausgerichtetes Vorgehen. Die besonders guten Voraussetzungen ermöglichen und erfordern es, verstärkt ambulante, integrative

Maßnahmen als Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen in freier Trägerschaft zu schaffen und zu nutzen. Die totale Institution der Haftanstalt mit ihren starren Regeln und Reglementierungsmechanismen verstärkt die bereits vorhandenen Verhaltensmuster. Die Abgeschlossenheit des Anstaltslebens, die anhaltende Fremdbestimmung führen zu Fehleinschätzungen der Bedingungen "draußen" und der eigenen Fähigkeiten.

Die Reformbewegung im Strafvollzugsbereich und in der Straffälligenhilfe müssen mehr als bisher die soziologischen Erkenntnisse frauenspezifischer Entwicklungen berücksichtigen, um die notwendigen Veränderungen durch entsprechende ideologische Grundgedanken zu unterstützen.



#### Schlußbemerkungen

An dieser Stelle möchten wir unser Bedauern darüber aussprechen, daß Straffälligenhilfe praktisch keine Lobby hat. Dafür gibt es u. a. folgende Gründe:

- Das Leben von Inhaftierten vollzieht sich außerhalb der Öffentlichkeit, und sie sind kein politischer Faktor.
- Wir selbst haben ein gebrochenes Verhältnis zu unserer eigenen Schuld und kriminellen Neigungen und verhalten uns darum distanziert zu Schuldigen.
- Wir neigen dazu, Probleme zu individualisieren und Zusammenhänge zu vernachlässigen.

Wir sind der Meinung, daß es aus sozialem Gründen fragwürdig ist, auf Fehlverhalten mit negativen Sanktionen zu reagieren, die die Gefangenen in Passivität versetzen und ihnen die Möglichkeit nehmen, begangenes Unrecht aktiv wiedergutmachen.

Aus sozialpädagogischen Gründen ist es fragwürdig, auf gestörte Ich-Du-Beziehungen mit Isolierung zu reagieren, die den Gefangenen auf sich zurückwirft und die Probleme verstärkt.

Aus sozialökonomischen Gründen ist es fragwürdig, Menschen aus einem Arbeitsprozeß auszgliedern und sie, ihre Angehörigen und ihre Opfer abhängig zu machen von Leistungen der Sozialhilfe.

Aus kriminalpolitischen Gründen ist es fragwürdig, das System des Strafvollzuges weiter auszubauen (räumlich und inhaltlich), wenn es nachweislich genau das unmöglich macht, was es will, nämlich Resozialisierung und Prävention.

Zur Zeit reichen weder das Leistungssystem der Justiz noch die Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz zum Aufbau eines qualifizierten spezialisierten Hilfesystems für Straffällige und ihre Angehörigen aus.

Die bisherige Kriminalpolitik und/oder ihre Umsetzung setzt durch das systematische Ausgrenzen von straffälligen Menschen selbst die Hauptursache für ihr Scheitern. Darüberhinaus sind es nicht die sozialen Hilfen, die die Kosten in die Höhe treiben, wie durch den ständigen Verweis auf fehlende finanzielle Mittel für ambulante Maßnahmen suggeriert wird. Wenn nur ein kleiner Teil der immensen Summen, die der Strafvollzug verschlingt, dem ambulanten Bereich zugute käme, wäre die Straffälligenhilfe nicht nur humaner und effektiver, sondern auch kostengünstiger zu organisieren.

Es ist wünschenswert, daß die Arbeiterwohlfahrt aufgrund ihrer ideologischen Ansätze und ihrer Stellung im Gefüge sozialer Hilfeleistungen die ideelle und finanzielle Umstrukturierung der Straffälligenhilfe vorantreibt.

.....

**Anmerkung der Redaktion:** Wir teilen die Auffassungen der AWO zur Straffälligenhilfe und zur Situation im Berliner Strafvollzug im wesentlichen. Bei einigen Punkten hätte die Kritik bzw. die Benennung der Schädlichkeit des "Ist-Zustandes" jedoch härter und deutlicher ausfallen können ... Zum Beispiel beim Thema "Gefangenenentlohnung" (Sozialversicherung). Dennoch bietet das Positionspapier - beraten und verabschiedet vom Sozialausschuß des Landesverbandes Berlin - eine gute Grundlage für die breitere Diskussion und künftige Entwicklung (Verbesserung) in der staatlichen und freien Straffälligenhilfe.

-kra-



Dem Abgeordneten Eckert von AL (Grüne)/Bündnis 90 hat der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) zu verdanken, daß er den Nachmittag des 28.4.1992 in der grauen Minna hinter Milchglasscheiben verbrachte. Ohne Information durch die Opposition hätte der BVB nämlich gar nicht erfahren, daß mal wieder drei alte Vollzugsanstalten im Osten für den modernen Strafvollzug reaktiviert werden sollen; und ohne dies hätte der Vorstand des BVB nicht den Beschluß gefaßt, sich um diese neue Schote zu kümmern; und dann hätte der Tegeler Anstaltsbeiratsvorsitzende Warmuth wohl nicht die Idee verwirklicht, gleich ein bißchen Gefangenen-Realität für die Sightseeingtour zu arrangieren. Nämlich nachdem Staatssekretär Borrman durch 2wöchige Hospitation in Tegel zum Vollzugsfachmann avanciert war, versiegte der Informationsstrom über die Aktivitäten der Justizverwaltung, der sonst dem Vollzugsbeirat wenigstens noch ein bißchen Einflußnahme ermöglichte; noch nicht einmal die Entwürfe zu den neuen AVs zu §§ 11, 13 StVollzG wurden mehr mitgeteilt, und der BVB suhlte sich in allmonatlicher Sitzung bei Kaffee (ohne Kuchen) im eigenen Saft und wozu man unter diesen Umständen noch da sei.

Nun wieder zurück zur Besichtigung der Zukunft im alten Gewande: Wir also mit heiterer Miene in die Kiste - und schon Verwunderung: wozu denn die Milchglasscheiben da wären? Die Senatsverwaltung, vertreten durch Herrn Krebs, wußte Bescheid: natürlich nicht, um die Gefangenen zu ärgern, sondern zwecks Persönlichkeitsschutz, damit die nicht von außen gesehen werden. Aha - es knirscht im Hirn beim Versuch, dies nachzuvollziehen, daß da also an den Ampeln in der Stadt und so die Menschen stehen, nix besseres zu tun haben, als in die Minna zu kucken und sich die Gesichter genau einzuprägen, damit ihnen hernach die Resozialisierung versaut werden kann; diese gemeinen Menschen, draußen also! Aber, wenn's denn so ist: wie wär's mit Vorhängen, damit sich verstecken kann, wer will, und glotzen kann, wer will? - Ja, könnte man drüber nachdenken, hm. Das Gespräch wird einsilbiger, wie immer bei den einfachen Dingen des Lebens im Vollzug.

Der BVB rauscht im Blindflug von Schöneberg nach Pankow, einigen wird schon schlecht (wegen der Milchglasfenster). Mann und Frau widmet sich der Senatsvorlage, die die drei Ost-Vollzugsanstalten zur Entleerung der jetzigen Frauenhaftanstalt vorgibt; vorher müßten sie umgebaut werden, frühestens in zwei Jahren (bei Zeit und Geld soll man bei Senatens immer vom Doppelten

# Der Berliner Vollzugsbeirat tagt im Gefangenentransporter



ausgehen müssen, also: frühestens in vier Jahren) könnte die erste bezogen werden und die Frauenhaftanstalt wiederum - tja: von bösen Männern.

**UHA Pankow** - genauer gesagt: uaaah, Pankow! Nichts gegen den Stadtteil (den haben wir zwecks Persönlichkeitsschützer Milchglasscheiben ja nicht gesehen), aber die Anstalt: ein wirklich schöner alter Bau, mit Klinkern und so, echt nostalgisch; wie der Bau-Referent von SenJust, Herr Brandt, auf Nachfrage später mitteilt, ist die Fassade denkmalgeschützt, darf also nicht verändert werden, mit ihren niedlichen kleinen Gitterfensterchen. Das Bezirksgericht Pankow gleich daneben - wehmütig der Gedanke, man könnte die Strafvollstreckungskammer da gleich zwangsweise hinverlegen, wegen besserem Kontakt zur Basis. Zellenbesichtigung: 'n bißchen klein, Herr Brandt!? - Ach so: aus drei Zellen mach zwei, die mittlere dazwischen wird unterteilt in zwei Naßräume/Toiletten. - Bißchen lang und dunkel die Flure, Herr Brandt? - Hm ... - Ja, und die Fenster werden von innen auch nicht größer als von außen, und huch, Unterkante über zwei Meter hoch erst: da kann Mensch ja gar nicht rauskucken?! - Das läßt sich leider nicht ändern, wegen Denkmalschutz, wie schon gesagt - ? - Und die Gitter, auch denkmalgeschützt? - Nein, die nicht, die können weg.

60 Haftplätze für nichtdrogenabhängige weibliche Gefangene; Umbaukosten schlappe sieben Millionen (wenn's denn nicht doppelt so viele werden, s. o.); Arbeits- und Beschäftigungsplätze: "können" geschaffen werden.

Blindflugs zweite Landung: **UHA Lichtenberg**; aus Gerechtigkeitsgründen hier noch viel mehr "uuuuuaahh", L.! Ein BVB-Mitglied aus dem Osten erinnert sich aus seiner Gefangenenzeit, daß die Zellen da noch viel kleiner seien, was erst mal dementiert wird. Angekommen zeigt die Senatsverwaltung, daß sie (auf der Fahrt?) dazugelernt hat: ja, leider auch kleine Fenster, aber: Fassade nur zur Straße hin denkmalgeschützt, kann man innen also umbauen. Also rein, erst mal in die Verhörerzimmer: größenmäßig wären sie o.k., sonst noch im alten DDR-Schick und, wer es kennt: atmosphäremäßig vergleichbar mit dem Arbeitszimmer eines der beiden Spitzenbeamten in der JVA Tegel; nach dem Umbau natürlich nicht für Gefangene vorgesehen, sondern, na ja, für die Verwaltung halt.

Sonst alles noch echt: lange dunkle Flure, wie Knast, Abstürznetze, wie Knast, Spione und Essensklappen, wie Knast. Herr Brandt meint: alles derselbe Architekt. Aus der hinteren Reihe kommt Zustimmung, die sich auf den jetzigen bezieht; aber wir wollen noch keine Hoffnungen begraben, denn daß der Frauenknast geleert werden muß, darüber herrscht Einigkeit. Weiter geht's. Blödsinnigerweise sind die Zellen tatsächlich kleiner, was etwas peinlich ist und der gerade wiederhergestellten Harmonie wie verschiedenem anderen auch recht abträglich. Mensch faßt bequem von einer Seitenwand zur anderen, geschätzte 1,70 m Breite also; ein Beiratsmitglied von jenem Verein, der regelmäßig herbe Kritik gegen den "herrschenden Hotelvollzug" in der geneigten Presse äußert, hat da so seine Bedenken, wie man so was zu einem menschenwürdigen Raum



umbauen könnte. Im Laufe der folgenden Debatte einigen wir uns mit der Senatsverwaltung auf die Formel fünf zu zwei, sprich: zwei Zellen zu einer, nächste Zelle für Naßräume, dann wieder zwei Zellen zusammen - schriftlich hat's natürlich keine(r) gekriegt; dito für die Fenster: runterziehen, vergrößern, daß mensch rauschaut und die Sonne rein. Wir besichtigen noch die ehemalige Küche, was angesichts des anderen eher weniger interessiert.

90 Einzelzellen für drogenabhängige weibliche Vorverurteilungs- (Untersuchungs-) und Strafgefangene sind vorgesehen, nach den Umbauten für lächerliche zehn Millionen (mal zwei, s. o.). Vorstellungen für Arbeitsplätze? "Könnte man ..." (siehe oben).

Bis zur Strafvollzugsanstalt Köpenick ist's ein langer Weg im Feierabendverkehr, und, rabommkawumm - so manches Schlagloch ist vom Aufschwung Ost bislang verschont geblieben! Gesichter werden blasser, mensch müht sich, vorne durch die Fahrerkanzel etwas von der Gegend zu erhaschen und damit auch die Übelkeit zu dämpfen. Links und rechts auf dem Weg leerstehende und vergammelnde Häuser en masse; - warum denn die nicht als überschaubare und regierbare Vollzugeinheiten wiederaufgebaut werden, wie der BVB es seit Jahr und Tag empfiehlt? - Brummelbrummel: ungeklärte Eigentumsverhältnisse, ..., Rathenower Straße hat auch nicht geklappt, ...; wohl, weil auch die eher Konservativen im BVB die Empfehlung mittragen, sogar mitentwickelt haben, hat's die Senatsverwaltung schwer, mit den

politischen Verhältnissen zu argumentieren. Doch Köpenick ist historisch ganz beachtlich, so daß der Friede in der Minna bis zum Tor der Anstalt wieder herzustellen ist.

Die Anstalt, ein ziemlich neu aussehender Plattenbau, liegt am Arsch der Welt, jedoch nicht schlechter als die Freigängeranstalt Hakenfelde, meint ein Beiratsmitglied. Ringsum Industriegebiet, gleich daneben der frühere DDR-Waschbetrieb "Rewatex", für dessen Versorgung mit Arbeitskräften die StVA gebaut wurde - mit zeitweise bis zu 700 Gefangenen, 15 bis 20 Leute pro Schlaf-/Wohnsaal, im Schichtbetrieb. Auf den zweiten Blick ziemlich viel verrottet, Fenster groß, aber baufällig; Installationen schlafsaalpassend, aber auch schon ziemlich hinfällig. - Und wie soll man die Räume teilen? - Ja, sagt die Senatsverwaltung, so oder so, muß man noch sehen. - Wie viele (Freigänger) sollen jeweils zusammen in einen Raum, mit welchen Installationen? - Die Antworten werden nicht konkreter, und ob's Arbeitsplätze in der Umgebung gebe, hänge von der Treuhand ab, wie die mit den Firmengeländen umginge.

300 Plätze für Freigänger in mindestens Zwei-Mann-Zellen sind laut Senatsvorlage vorgesehen. Für 12,5 Millionen (= 25 Millionen?) Umbaukosten.

#### Resumee

- meiniges und das anderer BeiratsmitgliederInnen - :

1. Die Frauenhaftanstalt muß selbstverständlich schleunigst geräumt und

unter Denkmalschutz gestellt werden - als Wahn-Mal.

2. 30 (60) Millionen für den Umbau von Gebäuden auszugeben, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten hernach auch nur wieder das in herkömmlichen Knästen übliche Anstaltsleben einschließlich Anstaltssumpf ermöglichen, "bedarf besonders gründlicher Prüfung" - wie die Justizverwaltung sonst gerne zu sagen pflegt.

3. Wenn mensch dem Knast einen anderen Sinn geben will, als die Befriedigung der - bei uns allen noch reichlich vorhandenen - Rachegefühle (z. B. also das, was das Gesetz vorschreibt), dann muß zuerst klar sein, was mensch erreichen will und welche menschlichen und sachlichen Bedingungen dafür Voraussetzung sind. Auf der Sightseeingtour des BVB sah es eher so aus, als ob es umgekehrt liefe: nun haben wir mal die alten Kästen, machen wir halt Vollzug darin.

Der Strafvollzug ist wie seine Gebäude in Berlin (mit Ausnahmen), ein verrottetes Haus, das mensch ehrlicherweise leider einreißen muß. Alternativen sind lange bekannt, wacklig und schwierig - aber falscher kann's überhaupt nicht werden.

Olaf Heischel  
Mitglied des BVBs

P.S.: Hinzuzufügen ist, daß weder ich noch der BVB grundsätzlich gegen "neue" Anstalten sind, vor allem auch, wenn sie "dezentrale, überschaubare Einheiten" sind (so verschiedene Beschlüsse des BVB).

## PROBLEME ODER WART'N EY!



Beratung durch  
Detlef Fronhöfer

die **Universal-Stiftung Helmut Ziegner** informiert und unterstützt bei:

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Ämterangelegenheiten
- Unterhaltsverpflichtungen
- Vermittlung zu anderen Beratungen
- Beziehungs- und Familienproblemen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an: U.S.H.Z. im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit  
Angehörige: Telefon 39 79 37 87 - Mo-Fr 12-13 Uhr



# Hearing: „Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug“

Unter diesem Titel veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft Deutscher AIDS-Stiftungen ein Hearing am 18. Mai 1992 in Hannover. Bei diesem Hearing sollte die Lebenssituation der Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug aufgezeigt werden. Die Teilnehmer sollten darüber diskutieren, was es für Möglichkeiten gibt, die Situation der Betroffenen im Strafvollzug zu verbessern. Von den Ministerien waren anwesend ein Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, eine Vertreterin für das Strafvollzugsamt Hamburg, vom Justizministerium Hessen ein Vertreter und vom niedersächsischen Justizministerium zwei Vertreter.

Es fehlte der Ministerialrat aus Nordrhein-Westfalen sowie der Mitarbeiter des Ministeriums für Justiz Rheinland-Pfalz und des Justizministeriums Schleswig-Holstein. Unentschuldig fehlte der Vertreter des Justizministeriums in Baden-Württemberg. Kurzfristig hatte der Mitarbeiter des Staatsministeriums für Justiz des Freistaates Bayern abgesagt. Sie waren die einzigen, die den Mut hatten, zumindest eine Erläuterung zur Absage abzugeben. Nach ihrer Meinung war die Auswahl der Referenten nicht so, daß eine kontinuierliche Diskussion gewährleistet gewesen wäre.

Als Experten wurden angehört Dr. Ernst Buning vom Drug-Department GG & GD in Amsterdam, als Vertreter der Deutschen AIDS-Hilfe - Referat für Menschen in Haft - Michael Gähner, Reinhard Heikamp als Vorstand der Deutschen AIDS-Hilfe für den Bereich Strafvollzug zuständig, Prof. Dr. Dieter Kleiber von der Freien Universität Berlin, Peter Lindlahr, AIDS-Hilfe Nordrhein-Westfalen, Dr. med. Wolfgang Riekenbrauck, Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen und Dr. med. Martin Schieber, Präsident der Ärztekammer Südbaden.

Jeder Experte hatte 10 Minuten Zeit, über das vorgegebene Thema zu referieren. Interessant war, was Dr. Buning vom Gesundheitsamt Amsterdam erzählte. Er berichtete, daß die intravenösen Drogengebraucher in Holland weitaus weniger wären als in der Bundesrepublik Deutschland. Der

Mitarbeiter der Deutschen AIDS-Hilfe trug dann die Ergebnisse der Umfrage vor. Das Vorstandsmitglied der Deutschen AIDS-Hilfe informierte über seine Arbeit als Betreuer im Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Prof. Dr. Dieter Kleiber gab einige Daten aus seinen Studien bekannt. Der Mitarbeiter der AIDS-Hilfe in Nordrhein-Westfalen forderte für Nordrhein-Westfalen ein Ausbildungsprogramm für Mitarbeiter im Strafvollzug. Dr. Riekenbrauck berichtete über seine Erfahrungen als Leiter des Justizvollzugskrankenhauses. Zum Schluß kam Dr. Martin Schieber zu Wort.

Er bekräftigte noch einmal die Forderung der Ärztekammer Südbaden, daß auch im Strafvollzug für intravenöse Drogengebraucher Spritzen zur Verfügung gestellt werden. Für ihn ist unverständlich, daß etwas, was in der Freiheit als sinnvolle

AIDS-Prophylaxe sich durchgesetzt hat, im Strafvollzug immer noch ein Tabu-Thema ist wo niemand ran will.

Nach einer kurzen Kaffeepause ging es weiter mit kurzen Statements der Mitarbeiter der verschiedenen Justizministerien. Dabei kam ich sehr schnell zur Erkenntnis, daß die Substitution für die Justizministerien in der gesamten Bundesrepublik kein Tabu-Thema mehr ist. Alle anwesenden Mitarbeiter der Justizministerien erklärten, daß entweder schon Substitution im Strafvollzug durchgeführt wird oder unmittelbar geplant ist, auch im Strafvollzug zu substituieren. Der Vertreter aus Berlin wies noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß im Moment keinerlei Spritzenvergabe vorgesehen ist. Obwohl die Spritzenkommission, die für die Justizvollzugsanstalten in Berlin eingesetzt gewesen ist, empfohlen





hatte, zumindest in einigen geschlossenen Bereichen Spritzen zu verteilen, die Senatorin für Justiz dieser Empfehlung nicht folgen wird und keine Spritzen verteilt.

Es ist deutlich zu bemerken gewesen, daß sich die Justizministerkonferenz darüber abgesprochen hatte, und die Spritzenvergabe im Strafvollzug für niemanden ein Thema war. Wie erwartet, wiesen die Vertreter der Justizministerien die hohe Zahl der Infizierten, die bei der Befragung der Deutschen AIDS-Hilfe aufgetreten sind, zurück und erklärten, daß eine solche Zahl natürlich nicht repräsentativ sei und man vielleicht gerade die 21 Leute in der Bundesrepublik nun zusammengefunden hätte, die sich im Strafvollzug infiziert haben. Auf jeden Fall gab auch die Hamburger Vertreterin zu, daß die Drogengebraucher im hamburgischen Justizvollzug durchaus mit den Zahlen in Berlin vergleichbar sind.

Die Einführung zum Hearing wurde von Rainer Jarchow, Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Deutscher AIDS-Stiftungen, gesprochen. Danach sprach Manfred Bruns, Bundesanwalt. Er gab Erläuterungen zu einem Arbeitspapier und Empfehlungen, die er erstellt hatte:

### 1. Empfehlung

Sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 35 BtMG gegeben sind, muß die Zurückstellung der Strafvollstreckung auch zugelassen werden, wenn sich Verurteilte wegen ihrer Abhängigkeit in einer Substitutionsbehandlung befinden oder zusagen, sich einer solchen zu unterziehen, sofern deren Beginn gewährleistet ist.

### 2. Empfehlung

Wenn bei Drogenabhängigen, die substituiert werden, eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nicht möglich ist, muß Vorsorge getroffen werden, daß die Substitution in der Haft fortgesetzt werden kann.

### 3. Empfehlung

Zur Vermeidung von Neuinfektionen ist es geboten, daß sich die Gefangenen unbemerkt mit kostenlosen Kondomen und Gleitmitteln versorgen können.

### 4. Empfehlung

Drogenabhängige Gefangene müssen die Möglichkeit haben, sich sterile Einmalspritzen beschaffen zu können. Das Gesetz steht dem nicht entgegen. Dem Bundestag liegt derzeit ein Gesetzentwurf des Bundesrates vor, durch den ausdrücklich klar-

gestellt werden soll, daß die Abgabe steriler Einmalspritzen an Drogenabhängige nicht gegen das Betäubungsmittelgesetz verstößt. Die Bundesregierung hat dem Entwurf zugestimmt.

Es läßt sich zwar nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen, daß ein Gefangener eine solche Spritze als Waffe gegen Vollzugsbeamte einsetzt. Diese Gefahr besteht aber auch bei den selbstgebastelten "Stationspumpen", die die Gefangenen mangels steriler Einmalspritzen reihum zu benutzen pflegen, oder bei den Werkzeugen und Materialien, die die Gefangenen während der Arbeit verwenden.

### 5. Empfehlung

Die Bereitschaft drogenabhängiger Gefangener zum Entzug ist um so geringer, je mehr sie befürchten müssen, mit ihren Entzugsbeschwerden alleine gelassen zu werden. Deshalb müssen alle drogenabhängigen Gefangenen die Möglichkeit erhalten, unter ärztlicher und psychotherapeutischer Begleitung körperlich entziehen zu können. Dieses Angebot muß auch die Möglichkeit zu medikamentengestütztem "weichen" Entzug umfassen.

### 6. Empfehlung

Gefangene, die körperlich entzogen haben, dürfen sich nicht selbst überlassen bleiben. Es müssen alle nur denkbaren Anstrengungen unternommen werden, um sie möglichst bald in eine Therapie zu überweisen. In der Zwischenzeit muß dafür Sorge getragen werden, daß sie ausreichend psychotherapeutisch betreut und gestützt werden.

### 7. Empfehlung

MitarbeiterInnen von AIDS- und Drogenhilfen sollten in die Betreuung HIV-infizierter und AIDS-kranker Gefangener mit einbezogen werden. Den Gefangenen, bei denen keine Fluchtgefahr besteht, ist zu gestatten, die externen AIDS- und Drogenhilfen zwecks Beratung und Teilnahme an Selbsthilfegruppen aufzusuchen.

### 8. Empfehlung

Für einen Teil der drogenabhängigen Gefangenen ist das Postulat der Suchtfreiheit zu hoch angesetzt. Bei diesen therapieunfähigen Abhängigen muß versucht werden, sie durch eine Substitutionsbehandlung zu stabilisieren. Gerade der Vollzug eignet sich für Substitutionsbehandlung besonders gut, weil sich die Einhaltung der Therapieabsprachen dort leicht überwachen läßt.

Solche Angebote müssen auch in die Entlassungsvorbereitungen einbezogen

werden, um bei therapieunfähigen Abhängigen die Rückfallgefahr auszuräumen bzw. deutlich zu vermindern.

### 9. Empfehlung

HIV-infizierte und AIDS-kranke Gefangene können sich ihre Ärzte nicht frei auswählen. Sie begegnen deshalb den Anstaltsärzten mit Mißtrauen. Abgesehen davon sind vor allem in kleineren Anstalten manche Ärzte nicht so mit den besonderen Problemen der Krankheit AIDS vertraut wie ihre Kollegen in größeren Behandlungszentren. Es ist deshalb dringend geboten, die Ausführung von HIV-infizierten und AIDS-kranken Gefangenen zu externen Ärzten oder ihre Überweisung in zentrale Justizkrankenhäuser großzügig zu handhaben.

### 10. These

Die Situation schwer AIDS-kranker drogenabhängiger Gefangener ist besonders hoffnungslos. Ihre vorzeitige Entlassung ist oft nicht möglich, weil wegen ihrer fortdauernden Abhängigkeit Rückfallgefahr besteht und weil ausreichende Betreuungsstrukturen fehlen. Um ihnen wenigstens einen Tod in Freiheit zu ermöglichen, muß ihnen mit großzügigen Substitutionsangeboten geholfen werden. Bei ihnen kann es die Menschlichkeit gebieten, ihnen unter strikter Kontrolle die Drogen zu geben, die sie brauchen, um in Frieden sterben zu können.

.....

Diesen Empfehlungen ist eigentlich gar nichts mehr hinzuzufügen. Man merkt, daß Manfred Bruns, der diese Empfehlungen erarbeitet hat, ein Fachmann ist und weiß wovon er spricht. Leider war durch die fortgerückte Zeit es nicht mehr möglich, über diese Empfehlungen noch zu diskutieren. Es ist jedoch den Deutschen AIDS-Stiftungen zu danken, daß sie eine solche Veranstaltung ermöglicht haben, und daß sich endlich einmal Fachleute aus dem Betreuungsbereich und Leute aus den Justizministerien an einem neutralen Ort zu einem ausführlichen Gespräch treffen konnten.

Ein besonderer Lichtblick für mich waren die anwesenden Abgeordneten der verschiedenen Parteien. Sie sorgten durch gezielte Zwischenfragen für eine besonders lebendige Atmosphäre. Es war deutlich zu merken, daß die Mitglieder der Landtage, die namentlich gar nicht alle genannt werden können, sehr viel dazu beigetragen haben, daß die Veranstaltung gut gelungen ist. An dieser Stelle noch einmal einen Dank an die Deutschen AIDS-Stiftungen. Hoffentlich war dieses Hearing nicht das letzte seiner Art.

-gäh-





Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

### "Der Kuß der Spinnenfrau"

'Die Liebe ist eine Brücke. Sie zu überschreiten müssen wir leben (Monica Ertl - Bolivianische Freiheitskämpferin, 1973 ermordet)'. Dieser Vers steht im Programmheft des Theaterstückes. Es handelt sich um eine Geschichte von Liebe, aber von Liebe, die nicht jedermanns Sache ist, die nicht in die Norm paßt bzw. die die Verhältnisse in Frage stellt.

Molina, ein Mann, der lieber eine Frau wäre, liebt junge Männer, deswegen sitzt er im Knast. Valentin liebt nicht nur seine Genossin, sondern die Gerechtigkeit, für die er kämpft. Deshalb wurde er verhaftet. Beide sitzen nun in einer Zelle. Sie wollen leben und ihre Träume erleben. Doch beide sterben.

Auf Initiative von KuK, dem Verein Kunst und Knast, hat das Hans-Otto-Theater 'Der Kuß der Spinnenfrau' in Tegel gespielt. Es hat uns alle sehr beeindruckt. Bei den Lautsprecherdurchsagen mischten sich Theater und Wirklichkeit auf beklemmende Weise. - 'Wie bei uns.' - 'Das sollten die oben mal ansehen, damit

sie mal wissen, wie es hier ist.' - 'Das ist unser Alltag.' - 'Das müßten mehr von hier sehen.'

Ja, das fanden wir auch, das hätten mehr sehen müssen. Warum waren nur 27 Gefangene da? "Kein Interesse", sagten die Bediensteten. "Keine Werbung, die Ankündigung hing erst einen Tag vorher aus", sagten Gefangene.

Die Anstaltsleitung hat uns beschworen, "draußen"

keine Werbung zu machen, denn die Veranstaltung sei doch schließlich für die "drinnen". Nun blieben viele Plätze frei. Wir wollen versuchen, noch eine Aufführung zu organisieren von der Spinnenfrau. Dann wird sich herangesprochen haben, daß es sich lohnt, dieses Stück anzuschauen.

Anna Elmiger  
KuK-Vorsitzende



Über die Verlegungspraktiken und Taktiken der JVA Moabit und nebenbei ein Tip für alle Denunzianten oder ähnliches

Im Januar 91 wurde ich nach einjähriger Untersuchungshaft zu fünf Jahren wegen Btm-Vergehens verurteilt und im Mai 91 das Urteil vom Bundesgerichtshof rechtmäßig erklärt. Nach der Urteilsverkündung im Januar 91 erklärte Richter G., 24. Strafkammer des Landgerichts Berlin, meiner Verlobten, da ich ja nun schon ein Jahr verbüßt hätte und somit unter vier Jahren sei und außerdem als Erstverbüßer mit 2/3 rechnen kann, daß ich schon in kürze mit einer Verlegung in den offenen Vollzug rechnen könnte.

Der Gruppenleiter P. hingegen meinte, daß Leute wie ich in eine geschlossene Anstalt gehören und ihm Gewalttäter lieber seien und sprach sich für eine Verlegung nach Tegel aus. Erst nachdem sich mein Rechtsanwalt für eine Verlegung in den offenen Vollzug eingesetzt hatte, war die JVA Moabit zu Kompromissen bereit, und die TALin K. vereinbarte mit dem GL P. im Juli 91, daß ich nach einem halben Jahr Bewährung, in welchem ich erprobt werden sollte, mit einer Verlegung in den offenen Vollzug rechnen durfte.

Das teilte die Anstaltsleitung in einem Telefonat im August 91 meinem RA mit, und daß ich dies akzeptieren müßte, andernfalls mich nach Tegel verlegen lassen sollte. Ich akzeptierte und rechnete mir aus, eventuell im Dezember 91 Haftlockerungen zu erhalten und meine Familie und 90jährige Pflegemutter in der ehemaligen DDR, welche ich 13 Jahre nicht gesehen hatte, besuchen zu können und im Januar 92 in den offenen Vollzug zu kommen. Im September 91 wurde ich der GLin D. zugeteilt, welche mir mitteilte, daß der GL P. ihr vorgegeben hätte, das halbe Jahr Bewährung ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme, also ab September zu rechnen. Somit war ich mit meiner



Rechnung im März 92 angeht.

Im November 91 erstellte sie diesbezüglich meinen Vollzugsplan, welcher Abstellung auf 2/3, Erprobung im Januar 92 und Verlegung in den offenen Vollzug im März 92 beinhaltete und sie sagte, daß ich mir die offene Vollzugsanstalt zu diesem Zeitpunkt aussuchen könnte. Dieser Vollzugsplan wurde von der TALin K. genehmigt und vom Anstaltsleiter wieder gestrichen.

Im Januar 92 erhielt ich einen neu überarbeiteten und von der Anstaltsleitung genehmigten Vollzugsplan, welcher Abstellung auf 2/3, Hafturlaub im März 92 und die Verlegung in den offenen Vollzug im Mai 92 beinhaltete. Davon mal abgesehen, daß aus einem halben Jahr Bewährung mehr oder weniger ein Jahr wurde, kommt es noch viel besser. Womit ich bei dem Tip für alle Denunzianten bzw. bei jenen angelangt wäre, die glauben, durch vorbildliche Verhaltensweisen oder durch Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung eine positive Bewertung bzw. Beurteilung zu erhalten.

Im Januar 92 fand ich während meiner Arbeit in der JVA Moabit fünf Schuß Munition. So wie ich aus moralischen Gründen gegen Denunzianten bin, habe ich diese fünf Schuß ebenfalls aus moralischen Gründen abgegeben. Das war wohl der größte Fehler meines Knastlebens. Der erste Beamte, dem ich damit begegnete, meinte, na, hoffentlich wirst du jetzt nicht von der Arbeit abgelöst. Drei Tage später sagte ein Beamter, besser, ich hätte es liegengelassen oder weggeschmissen, ich wüßte gar nicht, was für eine Lawine damit ins Rollen gebracht wurde, und daß für mich Unannehmlichkeiten bzw. Konsequenzen nicht ausgeschlossen seien.

Es ist wie in einem bösen Traum, völlig unglücklich und unfaßbar. Der hinausgeschobene und nun endlich genehmigte Vollzugsplan wurde wieder zurückgezogen, Haftlockierungen, der bereits vom TAL genehmigte Urlaub im März und die Verlegung in

den offenen Vollzug wieder gestrichen, und nun wurde ich in eine geschlossene Anstalt verlegt.

Ich habe mir über zwei Jahre nichts zuschulden kommen lassen, außer, daß ich nun diesen Mist abgegeben hatte. Später teilte man mir mit, daß der Fund sehr wohl positiv bewertet wurde, aber im selben Atemzug wurde mein Vollzugsplan gestrichen. Wirklich äußerst positiv! Ich hatte keine Belohnung erwartet, aber am allerwenigsten eine Bestrafung.

In meiner Not vertraute ich mich einem der Pastoren der JVA an, und dieser teilte mir mit, daß höhere Beamte gern ungehalten auf derartige Unannehmlichkeiten und zusätzliche Arbeit reagieren. Dabei scheinen sie aber zu übersehen, daß solche Verhaltensweisen die Glaubhaftigkeit und die Moral des deutschen Rechtsstaats doch erheblich unterminieren. Und die Moral von der Geschichte, besser man wahrt sein Gesicht, denn Aufrichtigkeit hat kein Gewicht, zumindest in einer JVA Moabit nicht!

Thomas Berger  
Berlin



Hallo Blecky,  
hallo Lichtblick,

vor mir liegt die sehr gelungene Ausgabe des letzten Lichtblicks. Zum Thema 'Das Allerletzte' kann ich nun das Allerletzte nachtragen. Da ich die Originale noch benötige, werde ich mir die Mühe machen und Euch auch diesen Blödsinn komplett mitteilen. Gegen diesen Schwachsinn des Richters L. von der 49. Strafvollstreckungskammer ging ich bzw. der Rechtsanwalt Herbert Kremer in die Rechtsbeschwerde. Diese gebe ich Euch nun ohne Formalitäten wieder:

"Die angegriffene Entscheidung beruht auf einer rechtsfehlerhaften Auslegung des unbestimmten

Rechtsbegriffs 'Sicherheit und Ordnung'. Allein die potentielle Möglichkeit, das Gewürz Pfeffer auch als Waffe zu mißbrauchen, kann nicht dazu führen, daß dessen Besitz generell untersagt wird. Der Antragsteller hat bereits in seinen Schriftsätzen vom 17.8.91 sowie 22.11.91 darauf hingewiesen, daß er über eine Vielzahl von weiteren Mitteln bzw. Gegenständen verfügt, von denen unstreitig potentiell eine zumindest gleich große Gefährdung ausgeht.

Es ist zwar zutreffend, daß es unerheblich ist, daß die JVA Moabit nicht gerade in der Person des Antragstellers besondere Gefahrenmomente vorgetragen hat, andererseits ist jedoch auch im Hinblick auf Paragraph 3 StVollzG erforderlich, daß eine potentielle Verwendbarkeit als Waffe auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet wird, ob es in der Realität zu einem solchen Einsatz kommt. Dabei ist zum einen festzustellen, daß der Besitz von Pfeffer in der JVA Tegel erlaubt ist und Gefangene, die von der JVA Tegel in die JVA Moabit verlegt werden, den in ihrem Besitz befindlichen Pfeffer aufbrauchen dürfen (Anmerkung von mir: In meinem Fall traf das nicht zu). Auch die Ankündigung der JVA Moabit, das generelle Pfefferverbot zu überprüfen, zeigt, daß nicht zwangsläufig jedes Mittel, das auch als Waffe verwandt werden kann, eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstellt. Nach Kenntnis des Unterzeichners ist es weder in der JVA Tegel noch in anderen JVAs der BRD, in denen der Besitz von Pfeffer teilweise erlaubt ist, bislang zum Einsatz des Gewürzes als Waffe gekommen.

Andererseits ist es dem Gericht zuzugeben, daß der Räuber Hotzenplotz Pfeffer als Waffe benutzt hat, um sich einer anderen Person zu bemächtigen. Nach Kenntnis des Unterzeichners ist es jedoch gerade aufgrund dieses erschütternden Vorfalles von einer Zusammenkunft aller kriminellen Elemente auf dem Gebiet der heutigen Bun-

desrepublik Deutschland gekommen. Da man ein Verbot des auch in eigenen Kreisen allseits beliebten Gewürzes befürchtete, kam man einstimmig überein, die Anwendung des Gewürzes als Waffe fürderhin zu unterlassen und zu ächten. Mit Ausnahme des sogenannten 'Pfeffertüten-Falles' ist Pfeffer seit diesem Zeitpunkt nie wieder als Waffe eingesetzt worden. Dies liegt darin begründet, daß ein kriminell werden, dies ist literarisch belegt (lombroso), biologisch-anthropologisch bedingt ist, wobei über Gene auch bereits der Beschluß der Kriminellenversammlung, der aufgrund des Vorgehens des Räubers Hotzenplotz getroffen wurde, weitergegeben wird. Zum 'Pfeffertüten-Fall' konnte es insoweit nur aufgrund einer seltenen Mutation kommen, weshalb dieser Fall wohl auch einer entsprechenden Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfte.

Nach alledem könnte eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nur für den Fall gegeben sein, daß sich dort Personen aufgrund eines Justizirrtums aufhalten und mithin nicht an die unter den Kriminellen getroffenen Vereinbarungen gebunden sind. Da dies jedoch auszuschließen ist, ist eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch die Erlaubnis des Besitzes von Pfeffer nicht gegeben."

Zum Beschluß der 49. Strafvollstreckungskammer quält mich seit langem eine Frage: Wie hätte Richter L. nur seinen Beschluß begründet, wäre doch nicht zufälligerweise justament zum Zeitpunkt seiner Beschlußfindung (Dezember 91) im Kinderprogramm!!! des Fernsehens der "Räuber Hotzenplotz" als Fortsetzungsgeschichte gelaufen. Doch lasse ich dies einmal dahingestellt. Vielleicht wär's ja auch mit "Mary Poppins" gelaufen. Ihr wißt doch: "Ein Löffelchen voll Zucker ..."

Zumindest erhielt ich auf meine Rechtsbeschwerde eine Antwort vom 5. Strafsenat des Kammergerichts. Gezeichnet von K., W. und Kl. wurde diese am 13. März



92 als unzulässig verworfen. Um den Rechtsfrieden zu wahren, werde ich auch diese Begründung Euch im vollen Wortlaut mitteilen. Wohlan:

"In der JVA Moabit ist den Straf- sowie den U-Gefangenen der Besitz von Pfeffer verboten, da nach Auffassung der Anstaltsleitung Pfeffer als Waffe mißbraucht werden kann und sein Besitz daher Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würde. Den Antrag des Gefangenen, dieses Verbot aufzuheben und ihm den Besitz von Pfeffer zu gestatten, hat der Anstaltsleiter abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen, mit der er Verletzung sachlichen Rechts rügt, ist unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§116 Abs. 1 StVollzG).

1. Es ist unbestritten, daß das StVollzG der Vollzugsbehörde das Recht gibt, den Gefangenen den Besitz von Gegenständen zu untersagen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden. Die Möglichkeit, derartige Gegenstände vom Einkauf auszuschließen, eröffnet ihr § 22 Abs. 2 S. 1 StVollzG. Daß die Gefangenen in anderer Weise an diesen Gegenständen Gewahrsam erlangen, kann die Behörde gemäß § 83 Abs. 1 StVollzG unterbinden. Welche Bedeutung den Begriffen 'Sicherheit und Ordnung der Anstalt' im StVollzG zukommt, ist hinreichend geklärt (vgl. OLG Zweibrücken ZfStrVo 1981, 124; Schwind/Böhm, StVollzG 2. Aufl., § 81 Rdn. 7; Callies/Müller-Dietz, StVollzG 5. Aufl., § 81 Rdn. 4). Insbesondere wird nicht mehr in Zweifel gezogen, daß es sich bei ihnen um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegen (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1990, 304; OLG Stuttgart NStZ 1988, 574; Std.

Rechtspr. d. Senats). Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt anzunehmen ist, hat sich die obergerichtliche Rechtsprechung in einer Vielzahl von Entscheidungen befaßt (vgl. die umfangreichen Nachweise bei Schwind/Böhm, § 19 Rdn. 6, § 70 Rdn. 6, 7 und § 81 Rdn. 10; bei Callies/Müller-Dietz, § 19 Rdn. 6 und § 70 Rdn. 5). Unbestritten ist in diesem Zusammenhang auch, daß der Besitz eines Gegenstandes, der wegen seiner Beschaffenheit in erhöhtem Maße zum Mißbrauch geeignet ist, unabhängig davon, untersagt werden kann, ob die Mißbrauchsfahr gerade in der Person des Gefangenen liegt, der den Gegenstand begehrt (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1984, 318; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1981, 124).

2. Weder der angefochtene Beschluß noch das Vorbringen der Rechtsbeschwerde geben dem Senat Anlaß, diese Rechtsprechung zu überprüfen oder fortzuentwickeln. Daß Pfeffer als Waffe mißbraucht werden kann, hat bereits der 4. Strafsenat des Kammergerichts in einem Beschluß vom 22. März 90 - 4 Ws 74/90 - bejaht. Ob den Gefangenen der JVA Moabit Gegenstände überlassen werden, die gefährlicher als Pfeffer sind, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Denn dies gäbe den Gefangenen nicht das Recht, die Aushändi-

gung eines weiteren zum Mißbrauch geeigneten Gegenstandes zu verlangen. Wie naheliegend schließlich die Gefahr ist, daß ein Gefangener Pfeffer als Waffe verwendet, ist keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Rechtlichen Bedenken begegnet in diesem Zusammenhang allerdings der Hinweis der Strafvollstreckungskammer auf den Kriminalfall Hotzenplotz. Denn wie die Kammer selbst ausführt und ohnehin gerichtskundig sein dürfte, hat besagter Räuber bei seiner Untat den Pfeffer mittels einer Pistole verschossen. Nach Kenntnis des Senats stehen den Gefangenen in der JVA Moabit derartige die Gefährlichkeit des Pfeffers noch erhöhende Gerätschaften nicht zur Verfügung. Auf diesen Hinweis beruht der angefochtene Beschluß jedoch nicht. Deshalb sieht sich der Senat auch zu seinem Bedauern außerstande, auf die durchaus interessanten Ausführungen der Rechtsbeschwerde zu diesem Punkt einzugehen. (...)"

Obwohl mir die drei "f's" hinsichtlich unserer Strafvollstreckungskammer hinreichend bekannt sind, dachte ich fürwahr nicht,

daß Pfeffer hier verboten bleibt. Nun liegt es nur noch bei der Anstalt zu unterbinden, daß wir diesen auch wirklich nicht besitzen. Wobei ca. 75 % der hiesigen Bediensteten wirklich nichts dagegen hätten, Pfeffer in unserem Besitz zu wissen. Doch was ist Vernunft gegen Vorschriften. Ein anstaltsbekannter dicker Pfeffersack macht hier sogar regelrecht Jagd darauf. Sozusagen als beamtenmäßige ABM-Maßnahme fürs Hausbüro und Hauskammer. Ich für meinen Teil dürfte ungefähr 500 g Pfeffer mittlerweile bei meiner Habe lagern. Schwarzen, weißen und Cayenne ...

Als Krönung zu diesem ganzen Schwachsinn liefert die Firma König in Moabit nicht einmal schwarzen Pfeffer in ganzen Körnern aus. Kann mensch damit werfen???

So, das soll's für heute sein. Ich hoffe, Ihr könnt damit was anfangen und wäre sehr erfreut, abermals zu diesem Schwachsinn im nächsten Lichtblick was lesen zu können. Bis dahin verbleibe ich mit den besten Grüßen, Euer (treuer) Leser

Wolfgang Hänel  
JVA Berlin-Moabit





# „Wir müssen das rekrutieren, was in Deutschland zu haben ist“

Anhaltende Probleme beim Aufbau der Justiz in den neuen Ländern

vef. BERLIN, 13. Mai. Erhebliche Probleme beim Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern hat der Staatssekretär im Brandenburgischen Justizministerium, Rainer Faupel, eingeräumt. Besonders im Bereich des Strafrechts sei die Situation katastrophal, sagte Faupel bei einer Diskussionsveranstaltung der Liberalen Juristen Berlins im Reichstag. Explosionsartig ansteigenden Fallzahlen bei der Staatsanwaltschaft stünden erhebliche Probleme bei der Personalfindung gegenüber. „Wir müssen das rekrutieren, was in Deutschland zu haben ist“, sagte der Staatssekretär. Da würden auch Leute Richter, die anderswo keine Chance hätten.

Hinzu komme, daß man weder die übernommenen DDR-Juristen noch die Berufsanfänger aus West und Ost richtig einweisen könne. „Die müssen vom ersten Tag an ihren Mann oder ihre Frau als Einzelrichter stehen.“ Faupel bedankte sich bei der Berliner Justizsenatorin Limbach für die Hilfe, die die Berliner Kollegen ihren Nachbarn habe angeeignet lassen. Sie seien für die Justiz in Brandenburg „von unschätzbarem Wert“.

Der Staatssekretär kündigte an, daß die Zustimmung der Finanzminister vorausgesetzt – die Weiterbildungsstätte des DDR-Justizministeriums in Wustrow von 1993 an als Bildungs- und Begegnungsstätte für Richter aus Ost und West ihre Arbeit aufnehmen könne.

(Frankfurter Rundschau vom 19.5.1992)

## Hessen will Haschisch erlauben

Kommission legt Vorschläge zur Entkriminalisierung vor

Von unserem Korrespondenten Richard Meng

WIESBADEN, 18. Mai. Eine von der rot-grünen hessischen Landesregierung eingesetzte unabhängige Juristenkommission „Kriminalpolitik“ hat eine weitgehende Entkriminalisierung des Drogenkonsums gefordert. Die Kommission schlug – teils einstimmig, teils mehrheitlich – in ihrem am Montag veröffentlichten Bericht die Legalisierung „weicher“ Drogen (beispielsweise Haschisch), einen Verzicht auf die Strafbarkeit von Erwerb und Besitz harter Drogen zum Eigenverbrauch sowie eine staatlich kontrollierte und ärztlich begleitete Drogenabgabe an Abhängige vor.

Die Wiesbadener Justizministerin Christine Hohmann-Dennhardt (SPD) begrüßte den Kommissionsbericht. Auf seiner Basis soll nun eine hessische Bundesratsinitiative vorbereitet werden.

Nach Ansicht der Kommission, der neben Wissenschaftlern auch Praktiker aus Polizei, Strafrechtspflege und Sozialverwaltung angehören, ist eine auf Strafver-

In Berlin sind die Entscheidungen zur Übernahme von Richtern und Staatsanwälten aus der ehemaligen DDR nach Angaben der Justizsenatorin inzwischen bis auf zehn Fälle alle getroffen. Im Ergebnis werden rund 15 Prozent der Betroffenen weiterarbeiten können, davon zehn als Richter beim Landgericht, einer beim Verwaltungsgericht und zehn bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht. Trotz allen Bemühens sei es für die Übernommenen sehr schwierig, sich zurechtzufinden. „Es läßt sich jetzt schon absehen, daß nach Ablauf der drei Probejahre in dem einen oder anderen Fall andere Wege gefunden werden müssen“, sagte Frau Limbach.

Bei den Rechtsanwältinnen wird es nach Einschätzung von Frau Limbach bis zu 250 Überprüfungen geben, wenn im Sommer das Gesetz zur Überprüfung von Rechtsanwaltszulassungen verabschiedet werden sollte. Man wolle keine flächendeckende Überprüfung durchführen, sondern nur dort nachhaken, wo es Verdachtsmomente gibt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der derzeit im Bundestag erörtert wird, sieht vor, daß eine Zulassung zurückgenommen werden kann, wenn der Inhaber „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in erheblicher Weise verstoßen hat“.

(Berliner Zeitung vom 19.5.1992)

## schärfung ausgerichtete Drogenpolitik

„zwingend zum Scheitern verurteilt“. Drogenkriminalität und Drogenelend seien „nicht Auslöser, sondern ungewollte Nebenfolge repressiver Maßnahmen“. Der Versuch, „Menschen vor Selbstschädigung mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen“, habe sich als „kontraproduktiv“ erwiesen, weil die Probleme dadurch nur verschärft würden. Mehr strafrechtliche Repression, wie sie zur Zeit auch von der Bundesregierung geplant werde, würde zudem zu einer „irreparablen Selbstschädigung“ des Rechtsstaats führen.

„Auf längere Sicht“ müsse statt dessen eine „vollständige Umgestaltung der nationalen und internationalen Drogenpolitik“ zur Diskussion stehen, die Prävention und Gesundheitsvorsorge in den Vordergrund rücke, so die Kommission. Nicht „Genuß ohne Reue“ oder „Recht auf Rausch“ sollten dabei das Ziel sein, sondern „das ständige Bemühen, die Süchtigen von der Droge wegzubringen“.

(Berliner Zeitung vom 21.5.1992)

## Ein Eckchen Privatheit hinter Gittern

Unbeaufsichtigte Besucherräume erlauben auch Intimverkehr von Eheleuten

### NORDRHEIN-WESTFALEN

Gute Erfahrungen hat das nordrhein-westfälische Justizministerium mit der Einrichtung sogenannter „Besuchszellen“ in den Haftanstalten Geldern und Werl gemacht. Gefangene mit langen Strafen können dort ohne jegliche Kontrolle mit ihren Familien zusammentreffen. Auch Intime Kontakte zwischen Ehepartnern sind möglich.

Wie Justizminister Krumsiek (SPD) berichtete, läuft der Versuch mit solchen „Langzeitbesuchen“ in nicht einsehbaren Räumen seit etwa drei Jahren. Die Gelegenheit sei von den Gefangenen nach anfänglichem Zögern immer stärker wahrgenommen worden. Zur Hälfte waren es Familienbesuche, zur anderen Hälfte Besuche von Ehepartnerinnen. Durchschnittlich dauerten die Besuche drei Stunden und fanden rund einmal in zwei Monaten statt.

In beiden Justizvollzugsanstalten sind für das Projekt jeweils drei rund 14 Quadratmeter große Be-

suchsräume eingerichtet worden, die auch einen abgetrennten Naßbereich enthalten. Ausgestattet sind die Zimmer mit einer Couch, Sesseln, einem Tisch sowie einer Spüle und einer Kochgelegenheit.

Anfangs wurden für die Besuche nur Gefangene zugelassen, die noch mindestens drei Jahre zu verbüßen hatten und auf längere Sicht nicht urlaubsgeeignet waren. Diese Eingrenzungen sollen jetzt jedoch gelockert werden. Der eng auf Familienmitglieder, nahe Angehörige und Ehefrauen begrenzte Kreis der Besucher soll ebenfalls erweitert werden – auch langjährig Verlobte können künftig in den Knast kommen, ebenso werden Schwiegereltern und Schwäger zugelassen.

Ziel der Langzeitbesuche, die in Spanien, Skandinavien und Holland schon länger üblich sind, sei die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen, betonte Justizminister Krumsiek. Dazu gehöre, ergänzte sein Pressesprecher Wendorf, natürlich auch die Möglichkeit des Geschlechtsverkehrs zwischen Ehe-

partnern und Verlobten. Die Tatsache, daß bei der Hälfte der Besuche Kinder oder andere Angehörige anwesend waren, zeige aber, daß die Langzeitbesuche tatsächlich auch dafür genutzt würden, familiäre Konflikte, die während der Haftzeit entstanden, gemeinsam zu regeln.

Nach den Erfahrungen der ersten drei Jahre will das Justizministerium die Langzeitbesuche auch in anderen Gefängnissen ermöglichen und einige Verbesserungen vornehmen. So sollen die Räume künftig im Eingangsbereich angesiedelt werden, um den Ehefrauen und Partnerinnen einen „Spießbratenlauf“ durch das Gefängnis zu ersparen. Homosexuelle Kontakte will man allerdings auch weiterhin nicht dulden. „So weit sind wir noch nicht“, sagte Wendorf und erinnerte an die heftigen Diskussionen, die die oft als „Bums-Zimmer“ titulierten Räume sowohl in der Bevölkerung wie bei den Justizvollzugsbediensteten anfangs ausgelöst hatten. Man sei froh, daß sich dies jetzt gelegt habe. eb

# Nordrhein-Westfalen will Methadon landesweit einsetzen

Heinemann zieht positive Zwischenbilanz des Modellversuchs

DÜSSELDORF, 4. Mai (AP). Bereits vom kommenden Jahr an will der nordrhein-westfälische Gesundheitsminister Heinemann im bevölkerungsreichsten Bundesland flächendeckend die Ersatzdroge Methadon zur Rehabilitation von Drogenabhängigen einsetzen. Heinemann sagte am Montag in Düsseldorf, in Nordrhein-Westfalen kämen rund 2000 bis 2400 Drogenabhängige für eine Behandlung mit der Ersatzdroge in Frage. Insgesamt wird die Zahl der behandlungsbedürftigen Drogenabhängigen an Rhein und Ruhr auf rund 20 000 geschätzt.

Der Gesundheitsminister zog in Düsseldorf ein knappes Jahr vor dem Ende des Modellprojekts eine positive Zwischenbilanz des 1988 in Nordrhein-Westfalen gegen große Widerstände gestarteten Methadonversuchs. Nach über vierjähriger Dauer der Erprobung stehe fest, daß die Ersatzdroge für einen Teil der Drogenabhängigen ein Mittel sein könne, um aus dem todbringenden Teufelskreis der illegalen Drogen herauszukommen. Das unter ärztlicher Aufsicht täglich verabreichte Medikament Methadon verhindere Entzugsscheinungen, ohne Rauschzustände hervorzurufen.

Insgesamt werden Heinemann zufolge derzeit in Nordrhein-Westfalen knapp 200 Patienten in acht Städten und Kreisen mit Methadon behandelt. Die Abbruchquote liege bei 15 Prozent und sei damit sehr gering. Insgesamt 27 Patienten hätten die Behandlung abgebrochen oder seien ausge-

schlossen worden, sieben seien gestorben. Rund 70 Prozent der Patienten hätten deutlich von der zweijährigen Rehabilitationsbehandlung profitiert, berichtete Minister. Zwei Drittel gingen im zweiten Jahr der Behandlung bereits wieder einer beruflichen Tätigkeit nach oder befanden sich in der Ausbildung. Über 40 Prozent seien in festeren Beschäftigungsverhältnissen. Vor Aufnahme in das Programm Heinemann zufolge nur etwa ein Viertel berufstätig.

Vier von fünf Klienten seien sozial integriert, berichtete der Minister. Bei der Kontakt zu Personen außerhalb der Drogenszene habe ganz erheblich zugenommen. Rund 71 Prozent bezeichneten sich selbst als psychisch und physisch stabil. Bei 20 Prozent der Patienten sei das begonnen worden, die Methadon-Dosis allmählich zu verringern.

Als Erfolg wertete der Minister auch, daß es in keinem Fall zu einer Neuinfektion mit Hepatitis-B oder HIV gekommen sei. Bei den 27 HIV-infizierten Teilnehmern des Versuchs sei kein Fortschreiten der Infektion festgestellt worden.

Heinemann berichtete, derzeit werde mit allen zuständigen Institutionen in Nordrhein-Westfalen über ein Ansehensprogramm für das Ende des Jahres ausfindende Modellprojekt verhandelt. Er sei optimistisch, daß im kommenden Jahr in Nordrhein-Westfalen ein methadonstütztes Rehabilitationsprogramm flächendeckend angeboten werden könne.

# PRESSESPIEGEL

(Die Tageszeitung vom 3.6.1992)

## Knackis mit Spritzen

(Berliner Morgenpost vom 2.5.1992)

Den Haag (dpa) – Zur Eindämmung der Aids-Gefahr sollen Insassen niederländischer Gefängnisse künftig möglicherweise Spritzen und Kondome erhalten. Die Tageszeitung 'De Telegraaf' berichtete gestern über entsprechende Pläne der mitregierenden Sozialdemokraten. Etwa 30 Prozent aller Gefangenen nehmen nach diesen Angaben harte Drogen und tauschen vielfach Spritzen untereinander aus. Auch das niederländische Gesundheitsministerium arbeitet derzeit an einer Untersuchung über Aids im Strafvollzug.

(Berliner Zeitung vom 21.5.1992)

## Wieder Panne im Strafvollzug: Drogenod bei Freigang

Die Serie der Pannen im Berliner Strafvollzug reißt nicht ab. Nach Informationen der Berliner Morgenpost wurde am vergangenen Mittwoch der in der Strafanstalt Hakenfelde einsitzende Gefangene Andreas K. beim Freigang auf der Toilette eines Wertheim-Kaufhauses tot aufgefunden. Er starb an einer Überdosis harter Drogen.

Wie berichtet fahndet die Polizei schon seit dem 19. April nach einer 27-jährigen Mörderin, die den ihr gewährten Freigang zur Flucht nutzte. Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) bestätigte diesen Vorfall und zwei weitere Fluchten von Frauen, die zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren. Jetzt seien justiz-interne Ermittlungen aufgenommen worden, mit denen unter anderem geprüft werden soll, ob von den Strafvollzugsbehörden alle gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehrungen für Freigänger getroffen worden sind.

Wie die Justizsenatorin erst jetzt in der Antwort auf eine Kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Dieter Hapel mitteilte, war es schon am 15. Februar in der Frauenhaftanstalt zu einem schweren Drogenunfall gekommen. Damals fanden Vollzugsbeamte zwei drogenabhängige weibliche Gefangene bewußlos auf der Station 2 des Hauses I. Die Beamtinnen begannen sofort mit erster Hilfe und riefen den Notarzt. Im Haftkrankenhaus gaben die Frauen zu, Heroin konsumiert zu haben. Christian Münter

## Nach

Gefangene kl

Wegen Diebstahl Fahoud M. im Sep Untersuchungshaft, später erlangte sie in seiner Zelle im Moabit. Immer häufigere Selbstmord, die meiste Vollzugsanstalt. Sechs nahmen sich ben, im Vorjahr war Insassenvertretung schon Alarm. Auch Studie des Psychologen „alarmierend“ die Zustände im Knast bessert werden.

„Rattenbau“, so nenne ein Gebäude d Nachts kommen die chsen aus den Toiletten. Eine Ratte soll berei genen gebissen habe

## Petition beschreibe die Haftzustände

„Menschenunwürde Insassenvertretung d einer Petition an das haus prangert sie di Moabiter Gefängnis zeit rund 1000 Häf oracht sind. „Die Geas Gefühl, unrechtswidrig behand gequält zu werden, morde nehmen zu. Häufigkeit der Suiz. Moabit dürfte in De Beispiel sein“, heißt tion.

Vor allem der Unt vollzug konstruiere Selbstmordgefähr. „schreckenden Ergeb eine interne Studie Dahm, Leiter des F Dienstes in der JVA



# Kommission schlägt Abgabe weicher Drogen durch Apotheken vor

Niedersächsische Studie befürwortet Staatsmonopol für Heroin-Produktion / „Repressionspolitik inhuman und wirkungslos“

Von unserem Korrespondenten Eckart Spoo

HANNOVER, 29. Mai. Für eine grundlegende Änderung der Drogenpolitik in Deutschland hat sich eine Expertenkommission ausgesprochen, die von der niedersächsischen Landesregierung beauftragt ist, eine Initiative des Landes zur Reform des Strafrechts vorzubereiten. Die Kommission aus Rechtswissenschaftlern, Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten unter Leitung von Professor Peter-Alexis Albrecht (Bielefeld) legte jetzt in Hannover nach zweijähriger Arbeit einen Bericht vor, in dem sie die bisherige Drogenpolitik, die sich hauptsächlich auf das Strafrecht stützt, als inhuman, wirkungslos, kontraproduktiv und schädlich für den Rechtsstaat verurteilt.

Unbeeindruckt von strafrechtlichen Sanktionen, so argumentierten die Experten, habe der Drogenhandel und -konsum seit Mitte der achtziger Jahre in der Bundesrepublik erheblich zugenommen.

Im einzelnen schlägt die Kommission vor, den Erwerb und Besitz von Haschisch, Marihuana und anderen sogenannten weichen Drogen zu entkriminalisieren. Dafür spreche schon die Tatsache, daß von diesen Stoffen keine größere

unmittelbare Gesundheitsgefahr ausgehe als von Nikotin und Alkohol.

Die Kommissionmehrheit befürwortet darüber hinaus, den Konsum von Betäubungsmitteln insgesamt, also auch von Heroin und Kokain, zu entkriminalisieren. Der Drogenhandel müsse dann staatlich konzediert und kontrolliert werden. In dem Bericht wird vorgeschlagen, den Handel mit weichen Drogen Apotheken vorzubehalten. Harte Drogen sollten von einem staatlichen Monopol produziert und nur auf ärztliches Rezept abgegeben werden.

Als Vorteile einer solchen Lösung werden genannt: Die Situation der Drogenabhängigen würde sich erheblich verbessern. Gesundheitliche Risiken würden sich schon durch die staatliche Sicherung der Qualität von Betäubungsmitteln verringern. Dem illegalen Rauschgiftmarkt würde die Nachfrage entzogen und das Preisdiktat des organisierten Rauschgifthandels gebrochen. Wenn der jetzige hohe Profit nicht mehr zu erzielen sei, werde sich dies als wirksames Mittel im Kampf gegen die organisierte Kriminalität erweisen als eine weitere Vervollständigung des polizeilichen Instrumentariums. Die Begleitkriminalität, mit der

Süchtige ihre Drogen finanzieren, würde durch eine staatlich bestimmte Preispolitik überflüssig. Außerdem hat eine solche Änderung des Drogenpolitik nach Ansicht der Experten zur Folge, daß der Staat viel Geld und Personal sparen könnte, das er bisher für die strafrechtliche Bekämpfung der Drogensucht aufwenden mußte. Dadurch ergäben sich große Spielräume für wirksame Vorbeugungsprogramme und Therapieangebote.

Schaden für die Rechtsstaatlichkeit entsteht nach Ansicht der Kommission dadurch, daß die Strafverfolgungsbehörden häufig verdeckte Ermittler, V-Leute, Wanzen oder andere Abhörinstrumente anwenden. Solche Ermittlungsmethoden erschweren ein transparentes, einwandfreies Strafverfahren.

Die Kommission tritt auch in anderen Rechtsbereichen dafür ein, das Strafrechtbuch so zu ändern, daß eine Tat nicht mehr bestraft werden soll, wenn die Schuld des Täters gering ist und ein Rechtsgut nur unbedeutend oder gar nicht verletzt wurde. Verkehrsunfallflucht soll künftig bei tätiger Reue strafrei bleiben, also zum Beispiel dann, wenn sich der Täter gleich nach Ausschließen seines Rausches der Polizei

stellt. Unbewußt fahrlässiges Verhalten soll in keinem Fall mehr unter Strafe stehen; gegenwärtig kommen nach Angaben des Kommissionsvorsitzenden Albrecht jährlich rund 50 000 Fälle dieser Art vor deutsche Gerichte.

Als Sanktion für Straftaten soll, vor allem wenn der Täter erstmalig angeklagt ist, in viel mehr Fällen als bisher eine Verwarnung mit Strafvorbehalt genügen. Weiter fordern die Experten, daß 14- und 15-Jährige nicht mehr zu Freiheitsstrafen verurteilt werden dürfen.

Die niedersächsische Justizministerin Heidi Alm-Merk (SPD) begrüßte besonders die Kommissionsvorschläge zum „Täter-Opfer-Ausgleich“, womit vor allem das Bemühen des Täters gemeint ist, Schäden wiedergutzumachen. „Dem Opfer war bisher wenig damit gedient, wenn der Täter durch die Haft auch noch zahlungsunfähig wurde“, erklärte die Ministerin. Der Täter müsse sich mit seiner Tat auseinandersetzen und sich bewußt machen, welchen Schaden er angerichtet habe. Das könne eher zur Einsicht und Besserung führen als das Absitzen einer Haftstrafe, meinte Alm-Merk, die den Täter-Opfer-Ausgleich bereits in mehreren Gerichtsbezirken erproben läßt.

(Frankfurter Rundschau vom 2.5.1992)

## Immer mehr süchtige Häftlinge

vs DÜSSELDORF, 1. Mai. Jeder fünfte Strafgefangene in den nordrhein-westfälischen Gefängnissen ist drogenabhängig. In manchen Haftanstalten des Landes liegt der Anteil der Drogenabhängigen noch über dieser 20-Prozent-Marke. Damit hat sich nach Angaben des Düsseldorfer Justizministers Rolf Krumtsiek der Anteil der Drogenabhängigen in den zurückliegenden zehn Jahren mehr als verdoppelt.

Unberücksichtigt bleiben bei diesen „besorgniserregenden Zahlen“ (Krum-

siek) jene gar nicht genau einzugrenzende Gruppe von Häftlingen, die Alkoholiker oder von Medikamenten abhängig sind. Der Justizminister räumte ein, daß die Haftanstalten nicht in der Lage seien, die Drogenabhängigen von ihrer Sucht zu befreien. Neben fehlenden Therapieplätzen außerhalb der Haftanstalten nannte Krumtsiek als weiteren Grund die „rapide Zunahme“ derjenigen drogenabhängigen Gefangenen, die sich weigerten, an solchen Therapien teilzunehmen. Um ihnen dennoch helfen zu können, erwägt die Landesregierung, drogenabhängige Häftlinge „im Rahmen ihrer Entlassungsvorbereitungen“ mit Methadon zu versorgen.

(Berliner Zeitung vom 13.5.1992)

# ts kommen die Ratten

über Situation in der Haftanstalt Moabit/Selbstmordrate gestiegen

chts kam r 1991 in s Monate 28jährige r Gefängnis n Häftl ingnissen n der Ju Moabit, ai das Le zwei. Die gt inzwi interne n Dien t die Zahr derung: issen ver-

die Häft- Moabit und krie- ie Zellen. n Gefan-

ennt die tände. In rdneten- tände im dem der- unterge- chen haben ch und i sinnlos i Selbst- esondere der JVA ind ohne der Peti-

ngschaft- schaffe sem ermt auch Michael ogischen t, im ver-

gangenen Jahr verfaßte. Danach nehmen sich 75 Prozent der Selbstmörder in den ersten vier Monaten der Untersuchungshaft das Leben. Der Grund sind die Bedingungen der U-Haft. Die Gefangenen sind in Einzelzellen untergebracht, haben täglich lediglich eine Stunde Freigang auf dem Hof. Nur mit richterlicher Genehmigung dürfen sie Briefe schreiben, telefonieren oder in den Werkstätten der JVA arbeiten. Und selbst wenn - nach monatelangem Warten - die Arbeitsgenehmigung vorliegt, scheitert es häufig daran, daß zu wenig Arbeitsplätze vorhanden sind. Der Inhaftierte ist zur Einsamkeit verdammt - in einer durchschnittlich sechs Quadratmeter großen Zelle. „Dabei ist es ein legitimes Bedürfnis, zu reden“, sagt Dahm.

Er beklagt aber auch die mangelnde Betreuung der Inhaftierten. Derzeit kümmern sich 30 Sozialarbeiter um jeweils 100 Gefangene. „Eine sinnvolle Arbeit ist das nicht möglich“, so der Psychologe. Auch die Justizvollzugsbediensteten kennen seiner Erfahrung nach die Gefangenen kaum. Da sie nach zwei bis drei Tagen auf anderen Stationen eingeteilt werden, entstehe keine Beziehung zwischen ihnen und dem Gefangenen. „Dabei müssen gerade die leisen Töne gehört werden“, weiß Dahm. „Selbstmordgefährdete ziehen sich zurück und mucken nicht mehr auf.“ Für die Bediensteten sind sie pflegeleicht.

Abhilfe könnte nach Meinung des Psychologen schnell und ohne Kostenaufwand geschaffen werden. „Man braucht lediglich die Struktur zu ändern und kleine überschaubare Bereiche zu bilden, ähnlich wie in Tegele.“ Ein Team aus Psychologen, Sozialarbeitern und Bediensteten wäre dann für eine Station zuständig. „Das gäbe eine kontinuierliche Betreuung der Gefangenen.“

Schon seit Jahren wird über ein derartiges Konzept nachgedacht. Doch bisher sträubt sich offenbar die Anstaltsleitung. „Sie hat uns versichert, daß kleinere Bereiche wie die jetzigen in Moabit nicht möglich sind“, sagt Dierk Freisewinkel, Fachaufsichtreferent in der Justizverwaltung. Personalmangel und die bauliche Situation ließen das nicht zu, lautet die Begründung.

Seit Anfang des Jahres erarbeitet die Senatsverwaltung deshalb weitere Vorschläge. So möchte sie den Aufnahmebereich personell und organisatorisch ausbauen. Derzeit kümmern sich 17 Teammitglieder um neu aufgenommene U-Häftlinge.

## Mehr Arbeitsplätze für die Inhaftierten

Die Forderungen der Insassenvertretung sind weitreichender. In der Petition setzen sich die Inhaftierten für mehr Arbeitsplätze ein. Derzeit sind 300 Arbeitsplätze vorhanden. Zudem fordern die Insassen eine Ausdehnung der Sprechzeiten und die Aufhebung der Einzelhaft, die sie Isolationshaft nennen. Und sie klagen über einen weiteren Mißstand. Da Untersuchungshäftlinge und Verurteilte gemeinsam in einem Haus untergebracht werden, gelten auch für viele „Strafer“ die strengen Bedingungen der Untersuchungshaft. Das sei gesetzwidrig, monieren die Gefangenen. Änderungen sind jedoch nicht in Sicht. Auf eine Kleine Anfrage von Albert Eckart, Abgeordneter des Bündnis 90/Grüne antwortete die Justizverwaltung, daß der „hohe Belegungsdruck“ nach der Vereinigung eine Zusammenlegung erzwingt. Und Geld ist für Knastis erst recht nicht in Sicht.

Sigrd Aversch

(Berliner Morgenpost vom 2.6.1992)

## „Häftlings-Taschengeld“ ist unter Politikern umstritten

Die von der Justizverwaltung ins Auge gefaßte Zahlung von „Taschengeld“ an Häftlinge in Untersuchungshaft hatte gestern im Rechtsausschuß ein Nachspiel. Die Fraktionen föhnten sich von Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) überrollt. Kritik übte vor allem die CDU: Angesichts der mühslichen Haushaltslage wäre es „nicht opportun“. Gelder durch übereiltes Vorgehen zu verschenden, Berlin habe in „voraussehlendem Gehorsam, eine unnötige Vorreiter-Rolle eingenommen“.

Die Senatorin wies die Vorwürfe zurück. Nach ihren Angaben habe sie der Petitionsausschuß zur schnellen Klärung aufgefordert.

Zudem hatten U-Häftlinge die „unverschuldet in Not geraten sind“. Anspruch auf Sozialhilfe - was unstrittig sei. Doch habe es bislang Streit gegeben, wer diese Gelder zu tragen hat: Während in den anderen Bundesländern die Sozialämter die etwa 40 DM zahlen, hat Berlin entschieden, daß künftig die Justizverwaltung die Kosten übernimmt. M. Posch

(Der Tagesspiegel vom 2.6.1992)

## Einheimische werden als Bewährungshelfer bevorzugt

Bisher 40 Stellen in den sozialen Diensten der Justiz besetzt

ab. POTSDAM, 1. Juni. Im Zuge der Neuorganisation der gesamten Justiz ist inzwischen in Brandenburg ein - wenn auch noch dünnes - Netz der sozialen Betreuung Straffälliger entstanden. Ein Jahr nach der offiziellen Gründung der sozialen Dienste der Justiz sind in diesem Bereich jetzt 40 Bewährungshelfer tätig. Bis Jahresende sollen es 80 werden. Bei der Besetzung der Stellen, erklärte am Montag Justizminister Hans Otto Bräutigam, lege er gesteigerten Wert auf die Beschäftigung Einheimischer, weil der Kenntnis der Mentalität der Klienten auf diesem Sektor besondere Bedeutung zukomme.

Habe sich das bundesrepublikanische Bewährungshilfesystem auch in durchaus exemplarischer Weise entwickelt, so der Minister, habe man bei der Übertragung nach Brandenburg nicht „am Punkt Null“ beginnen müssen. Auch in der DDR seien entlassene Strafgefangene nicht sich selbst überlassen worden, „es existiert durchaus ein Verantwortungsbewußtsein in diesen Fragen“.

Die für die hauptamtliche Bewährungshilfe gewonnenen Mitarbeiter - in der DDR bestand die Betreuung nur ehrenamtlich - verfügten zwar zwangsläufig nicht über die entsprechende Ausbildung. Bei entsprechender Motivation und „unentbehrlicher Lebenserfahrung“ seien jedoch Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote organisiert worden, so Bräutigam. Bei dem größten Teil der Brandenburger Bewährungshelfer handelt es sich um Päd-

agogen, teils ehemalige Heimerzieher oder auch Fürsorgler. Orientiert an der zukünftigen Struktur der Kreisgerichte, deren Zahl soll voraussichtlich auf 25 reduziert werden, wurden landesweit bereits Dienststellen errichtet oder sind im Aufbau.

Dies ist auch nötig, da die Zahl der von den Gerichten einem Bewährungshelfer unterstellten ehemaligen Strafgefangenen beständig anwächst. Allein im mit zwölf Bewährungshelfern ausgestatteten Gerichtsbezirk Potsdam kamen im Laufe des Monats Mai 20 sogenannte Probanden hinzu. Eine Tendenz, so der Justizminister, die „rechtspolitisch durchaus erwünscht“ sei. Auch mit Verweis auf den Zustand der brandenburgischen Haftanstalten befürwortete er ein stärkeres Arbeiten mit der Bewährungshilfe ausdrücklich. Derzeit werden im Bezirk Potsdam 190 ehemals Straffällige von den sozialen Diensten betreut.

Ist die Zuweisung einer neuen Arbeitsstelle - wie zu DDR-Zeiten - auch nicht mehr möglich, sehen sich die bereits tätigen Bewährungshelfer für den Stadt- und Landkreis Potsdam sehr wohl in der Lage, durch eine bereits gut entwickelte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowohl bei der Arbeits- als auch der Wohnungssuche erfolgreich zu vermitteln. Teils kämen die Betreuten zu den Sprechstunden, obwohl sie gar nicht vorgeladen seien, so ein Bewährungshelfer. Dies sei bei westdeutschen sozialen Diensten eher ungewöhnlich.





# DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

An den  
Leiter der Wirtschaftsverwaltung  
Herrn Mewes

Sehr geehrter Herr Mewes!

Das Thema "Essen" ist, wie Ihnen aufgrund Ihrer langjährigen Tätigkeit in der JVA Tegel bekannt ist, ein Dauerthema, das kaum zur Zufriedenheit aller zu lösen ist. Insbesondere in den letzten Monaten wurden wir immer häufiger von unseren Mitgefangenen angesprochen und aufgefordert, endlich etwas gegen das schlechte Essen zu unternehmen. Aufgrund dessen führten wir in der Gesamtinsassenvertretung zahlreiche Erörterungen zu diesem Thema durch und stellten dabei fest, daß die zahlreichen Beschwerden der letzten Jahre langfristig zu keiner Änderung geführt hatten. Wenn eine Beschwerde überhaupt eine Änderung bewirkte, war diese zumeist nur von kurzer Dauer. Zu unserem Erstaunen stellten wir außerdem fest, daß seit Jahren bestimmte Speisen zubereitet werden, die von dem Großteil der Gefangenen überhaupt nicht angenommen werden.

Da wir zu der Auffassung gelangten, daß eine erneute Beschwerde ad acta

gelegt werden würde, entwarfen wir einen Fragebogen zum Thema Essen und teilten diesen mit dem Ziel an unsere Mitgefangenen aus, durch das Ergebnis dieser Umfrage eine langfristige Veränderung in der Speisenzusammenstellung und -zubereitung zu erreichen. Schließlich dokumentiert das Ergebnis den mehrheitlichen Willen der befragten Gefangenen. Leider konnte die Umfrage nur dort effektiv durchgeführt werden, wo eine intakte Insassenvertretung tätig war und ist. Durch diesen Umstand können wir leider das Meinungsbild der Gefangenen in der TA IV faktisch nicht reflektieren. Außerdem gelang es uns nicht, in der TA II eine an die Effektivität der anderen Teilanstalten heranreichende Befragung durchzuführen, da dort einzelne Insassenvertreter verlegt worden sind. Das Ergebnis ist also aus den rückgeleiteten Fragebogen der TA III, III/E, V und VI abgeleitet. Um so mehr sind wir über die Tatsache erfreut, daß aus den vier Teilanstalten, wo die Umfrage durchgeführt wurde, insgesamt 437 Fragebogen ausgefüllt zum Auswerten zurückgegeben worden sind.

Die Gefangenen der JVA Tegel klagen häufig über die Eintönigkeit und Un-

genießbarkeit des Essens. Dies ist nicht nur auf soziale seelische Faktoren zurückzuführen, sondern auch auf die Minderwertigkeit der Anstaltskost und deren Zubereitung. Desweiteren verkennen wir nicht, daß übermäßiger Kaffee- und Nikotinguß das geschmackliche Empfinden beeinflussen kann. Besonders wichtig ist es uns zu erwähnen, daß Gefangene im Gefängnis wenig oder gar nichts Positives erleben und daher das Essen einen anderen Stellenwert als in der Freiheit hat; auf die physiologischen Zusammenhänge sei hingewiesen.

Da die Ausführungsvorschriften zu den verschiedenen Kostformen - Gesundheitskost, leichte Vollkost, kochsalzarme Kost, fleischlose Kost, Diabeteskost - sehr facettenreich sind und die Speisen, die nicht angenommen werden, auf alle Kostformen übertragbar sind, gehen wir nicht auf alle Bestandteile ein, sondern teilen nur das Ergebnis der Umfrage mit. Wir möchten nicht unerwähnt lassen, daß aufgrund der Fülle von Angaben nicht alles wiedergegeben werden kann. Die Fragebogen wurden von uns mit dem Ziel erstellt:

- I) Mehr oder weniger allgemeine Kritikpunkte zu sammeln, auszuwerten und mitzuteilen.
- II) Aufzuzeigen, welche Speisen überhaupt nicht akzeptiert und angenommen werden (unnötige Geldausgabe)
- III) Darzustellen, daß Gefangene immense Summen für Eßwaren ausgeben, die sie bei einer entsprechenden Verpflegung durch die Anstalt anderweitig verwenden könnten (Schuldenregulierung)

**Zu I):** Von den befragten Gefangenen kritisieren 84,3 % die Qualität des Essens allgemein, also Frühstückskost, Mittagkost und Abendkost. 35,4 % bemängeln die Quantität der Speisen. 78,4 % sind der Auffassung, daß der Anlieferungszustand zu bemängeln ist und 74,8 % kritisieren die geringe Abwechslung im Speiseplan. Die prozentualen Schwankungen beweisen eindeutig, wie differenziert die Fragebögen von den Gefangenen ausgefüllt worden sind.

**Zu II):** Da die an Gefangene verteilte Frühstückskost zum überwiegenden Teil angenommen wird, spezifizierten wir uns auf die Mittag- und Abendkost. Dabei kristallisierte sich in eindeutiger Art und Weise heraus, was verbal immer mitgeteilt wurde. Der überwiegende Teil der



Gefangenen - nämlich 87,6 % - gab bei der Mittagkost an, Lungenhaschee, Herz-, Nieren-, Fischragout und Kartoffelbrei nicht zu essen. 23,2 % essen die angebotenen Eintöpfe nicht und immerhin sind es noch 67,7 %, die angaben, keinen Seeaal zu essen. Da die Angaben jedoch so umfassend waren, müssen wir hier die Wiedergabe auf die Sachen reduzieren, wo die prozentualen Ergebnisse eine eindeutige Sprache sprechen. Lediglich 8,9 % der Gefangenen nehmen das komplette Speiseangebot an und 11,1 % essen überhaupt kein angebotenes Mittagsgerecht (die 11,1 % sind bei den obigen Angaben mit einbezogen).

Bei der Abendkost ergab die Umfrage, daß 69,3 % aller Gefangenen keine Sülze essen, 62,4 % keine grobe Leberwurst, 69,2 % keine Zungenwurst und 71,3 % keine Sülzwurst essen. Alle Wurstsorten essen 17,4 % und überhaupt keine Wurst essen 4,3 %. Erstaunliches ergab das Ergebnis bei der Auswertung, welche Käsesorten gegessen werden und welche nicht. Lediglich 22,2 % essen keinen Weinkäse, 10 % keinen Schimmelkäse und 7,9 % keinen Schmelzkäse und nur 7,3 % essen überhaupt keinen Käse. So daß wir hier feststellen können, daß das Angebot an Käsesorten überwiegend von den Gefangenen angenommen wird.

Bei den Salaten kristallisierte sich wieder ein anderes Bild heraus. Überhaupt keinen Salat essen immerhin 44,7 %, keine Gemüsesalate 75,9 %, keine Kopfsalate 5,3 %, das restliche Angebot wird, mit Ausnahme von Fischsalaten, überwiegend angenommen. Auf die Frage, ob mehr Obst ausgeteilt werden sollte, meinten 95,3 % Ja und 4,7 % Nein.

**Zu III):** Wir stellten hier die Frage, wieviel deines Geldes gibst du zusätzlich für Eßwaren aus? Die Angaben beliefen sich auf 10 % bis 100 %. So daß sich im Mittel herausstellte, daß die Gefangenen ca. 80 % ihres Hausgeldes für Eßwaren ausgeben. Das bedeutet, daß 80 % des Hausgeldes für ein Bedürfnis ausgegeben werden, deren Befriedigung eigentlich der Anstalt obliegt. Wie wenig die Bedürfnisse der Gefangenen auch nur im Ansatz erfüllt werden, beweist in eindeutiger Weise die Tatsache, daß 87,9 % aller Befragten angeben haben, daß sie weniger Geld für zusätzliche Eßwaren ausgeben würden, wenn das Anstaltsessen von der Qualität her besser wäre und ihre Bedürfnisse befriedigen würde. Das Ergebnis wird noch durch die Tatsache untermauert, daß selbst bei einer Steigerung der Qualität des Essens 12,1 % der befragten Gefangenen genauso viel Geld für zusätz-

liche Eßwaren ausgeben würden wie beim derzeitigen Zustand.

#### Zusammenfassung:

Wir stellen hier nochmals fest, daß viele der von uns aufgelisteten Ergebnisse das widerspiegeln, was aufgrund früherer Beschwerden schon bekannt wurde, ohne daß irgendeine Veränderung eingetreten ist. Kann eine Veränderung herbeigeführt werden, die dazu führt, daß alle Beteiligten zufriedengestellt sind?

In den Ausführungsvorschriften zu § 21 StVollzG ist festgeschrieben, daß die Zubereitung der Speisen dem Funktionsbeamten obliegt, der eine Ausbildung als Koch besitzt oder artverwandtem Beruf wie Fleischer, Bäcker usw. angehört, und daß Gefangene nur im unbedingt notwendigen Umfange beschäftigt werden dürfen wie z. B. vorbereitende Arbeiten wie Gemüseputzen, Kartoffelschälen, Geschirrwaschen und Reinigungsarbeiten an Kesseln. Wir bezweifeln, daß der Status quo dem entspricht. Sollte dieses aber doch zutreffen, spricht es keineswegs für die Qualifikation der Küchenbeamten.

Wir sind der Auffassung, daß der durch die Küche zu verpflegende Bereich der JVA Tegel ohnehin zu groß ist. Eine Dezentralisierung halten wir deshalb für überlegenswert. Außerdem regen wir an, Langstrafer nicht mehr von der Kochausbildung der Ziegner-Stiftung auszuschließen und diese dann nach der Beendigung ihrer Kochausbildung im Küchenbereich zur Praxiserlangung einzusetzen. Da nach dem Wortlaut des StVollzG die Verhältnisse im Gefängnis denen im Freien angeglichen werden sollen, stellen wir hier die Frage, inwieweit es praktikabel ist, daß Gefangene sich selbst versorgen. Zum Beispiel durch die Ausgabe von Verpflegungspaketen am Wochenanfang oder die Möglichkeit, sich mit dem Verpflegungssatz selbst zu versorgen. Die oben angeführten Vorschläge möchten wir als Anlaß verstehen, mit Ihnen in einen intensiven Dialog zu treten, was alles machbar wäre und wie.

Wir halten es für einen nicht länger haltbaren Zustand, daß weiterhin Mittags- und Abendkost zubereitet und ausgeteilt wird, die von dem überwiegenden Teil der Gefangenen nicht angenommen wird. Das Strafvollzugsgesetz ist auf die Resozialisierung des Gefangenen ausgerichtet. Zu diesem Bereich gehört nun einmal auch die Frage der Schuldenregulierung und der Finanzen nach der Haftentlassung. Daher halten wir es für einen Skandal, daß Gefangene an die 80 % ihres Hausgeldes für Eßwaren ausgeben, um ein Bedürfnis zu befriedigen, das laut den gesetz-

lichen Vorschriften der Anstalt obliegt. Die 87,9 %, die weniger Geld für Eßwaren ausgeben würden, sprechen für sich.

In diesem Zusammenhang möchten wir es nicht unerwähnt lassen, daß wir ein diesbezügliches Schreiben an das Landesrechnungsamt aufgesetzt haben, in dem wir die Kritikpunkte (dort wo Geld verschwendet wird) aufzeigen.

Wir beantragen:

- I) Lungenhaschee, Fischragout, Herzragout und Nierenragout ersatzlos vom Speiseplan zu streichen und Kartoffelbrei auch aus Kartoffeln herzustellen.
- II) Statt des überwiegenden Angebotes an Kartoffeln, Nudeln, Reis und Kartoffeln proportional auf die Woche zu verteilen.
- III) Sülze, grobe Leberwurst, Sülzwurst, Zungenwurst und Gemüsesalate ersatzlos vom Speiseplan zu streichen.
- IV) Mehr Brotsorten herzustellen und auszuteilen, wie z. B. Rosinenbrot oder Schusterjungen.
- V) Wurst und Käse in Vakuumpackungen auszuteilen, da dort das Gewicht zutreffend ist und Wurst oder Käse oft nicht in einem Stück angeliefert wird.
- VI) Mehr Obst auszuteilen, und zwar variationsreicher. Das heißt, nicht nur Äpfel, sondern auch den Jahreszeiten entsprechendes Obst.
- VII) Getränke wie Tee, Kaffee und Kakao in abgepackten Packungen auszuteilen, damit der Gefangene sich sein Getränk selber zubereiten kann. Außerdem möchten wir Zucker haben.
- VIII) Den Diabetikern Diäteis und Kuchen zukommen zu lassen. Außerdem sollten Sie das Essen in der sogenannten Diätküche mal wieder überprüfen, denn in letzter Zeit unterscheidet sich das Diätessen kaum noch von der Normalkost. Die Gefangenen die dort arbeiten, sind doch ganz sicher keine ausgebildeten Diätköche und gefährden somit doch wohl eher die Gesundheit eines an Diabetes erkrankten Gefangenen.

Hochachtungsvoll

Die Gesamtinsassenvertretung  
der JVA Tegel



## Informationsblatt der GIV

An alle Leute in der JVA Tegel!

Wir wollen Euch darüber informieren, daß es seit kurzem in der JVA Tegel wieder einen Küchenbeirat gibt. Der Küchenbeirat besteht zur Zeit aus sieben Personen. Es handelt sich dabei um:

TA III Wolfgang Rybinski und René Steindl

TA III/E Kuhnt und Babst

TA V Günther Flach

TA VI Reiner Baldi

GIV Mehmet Kirca

So lange wie in der TA II und IV sich niemand finden wird, um dieses Amt zu übernehmen, werden diese Teilanstalten kommissarisch mitverwaltet durch Herrn Günther Flach, TA V.

Die Leute des Küchenbeirates sind für Euch Ansprechpartner für die Themen:

- a) Anstaltskost
- b) Einkauf
- c) Automatenzug

Solltet Ihr diesbezüglich Beschwerden haben bzw. auch Anregungen für Verbesserungen, wendet Euch bitte an den für Euren Bereich zuständigen Ansprechpartner. Soweit es nicht anders möglich ist, dann eben per Hauspost!

Grüße an alle

Gesamtinsassenvertretung  
der JVA Berlin-Tegel  
i. A. Hans-Joachim Fromm

26. Mai 1992

Senatsverwaltung für Justiz

...

Betrifft: Generelle Gestattung des Betriebes eigener Fernsehgeräte für die Gefangenen der Berliner Haftanstalten

Sehr geehrter Herr Marhofer,

wir haben schon mehrfach erfolglos versucht, bei der hiesigen Anstaltsleitung die generelle Gestattung des Betriebes eigener Fernsehgeräte für die Gefangenen der Berliner Haftanstalten nach den Richtlinien wie sie für Hörfunkgeräte gelten zu erreichen. Zur Begründung der Ablehnung bezog sich die Anstaltsleitung stets auf § 69 Abs. 2, 2 StVollzG, wonach eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen seien.

Aufgrund einer Anweisung der hiesigen Anstaltsleitung gibt es eine aus-

nahmewise Gestattung praktisch nur bei 'medizinischer Indikation', wobei die Anstaltsärzte die Anweisung haben, von solchen Empfehlungen nur sparsam Gebrauch zu machen.

Wir als Insassenvertretung machen uns für die generelle Gestattung des Betriebes eigener Fernsehgeräte durch die Gefangenen stark, weil eine Vielzahl von Gefangenen von dem Gemeinschaftsprogramm nicht Gebrauch machen können, weil dort demokratisch der Geschmack der Mehrheit obsiegt und die Gefangenen, die Fortbildungsprogramme, politische oder kulturelle Magazinsendungen sehen wollen, praktisch nicht zum Zuge kommen. Wir meinen, daß die Gestattung von Einzelfernsehgeräten auch den Forderungen von § 3 Abs. 1 StVollzG entspricht, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll.

Nach unserer Kenntnis ist Berlin das einzige der alten Bundesländer, das den Betrieb von Einzelfernsehgeräten so rigide handhabt, ja, den unerlaubten Betrieb mit Hausstrafen ahn-

det. Berlin bildet insoweit im Strafvollzug wieder einmal das Schlußlicht!

Weil die anderen Bundesländer den Betrieb eigener Fernsehgeräte generell gestatten, zieht nach unserer Auffassung auch der Hinweis auf § 69 Abs. 2, 2 StVollzG nicht. Denn was die anderen Bundesländer im Rahmen ihrer landesrechtlichen Kompetenz für den Strafvollzug können, muß Berlin auch möglich sein.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 22.8.1980 - 2 BVR 904/80 - darauf hingewiesen, daß wir aufgrund der landesrechtlichen Kompetenz für den Strafvollzug keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Gefangenen in anderen Bundesländern haben; gerade deshalb wenden wir uns auch an Sie, weil es für eine politische Entscheidung höchste Zeit wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gesamtinsassenvertretung  
der JVA Berlin-Tegel  
i. A. Wolfgang Rybinski

## Insassenvertretung Haus III

27. Mai 1992

An den  
Leiter der TA III

...

Betr.: Stromanschlüsse in den Haft-  
räumen des Hauses III

Sehr geehrter Herr Müller,

wie Sie wissen, entsprechen die Haftzellen des Hauses III in keiner Weise den Anforderungen des § 144 StVollzG. Auch mit den Verbesserungen im A-Flügel wird in keiner Weise der Mindeststandard der gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Ich verweise auf den Kommentar zu § 144 StVollzG, wonach es als unerläßlich angesehen wird, daß die Toiletten in einem vom Wohnraum abgetrennten Raum untergebracht werden (vgl. hierzu Callies/Müller-Dietz, § 144 StVollzG, Anm. 1).

Besonders beklagen sich die Mitgefangenen darüber, daß die Hafträume über keine Steckdosen verfügen, was zur Folge hat, daß Radiogeräte mit Batterien betrieben werden müssen, die einen großen Teil der geringen Geldmittel der Inhaftierten aufzehren und auch andere Gerätschaften, die zu einem menschenwürdigen Leben gehören (z. B. elektrische Rasier-

geräte) nicht betrieben werden können.

Diese Mängel der Hafträume verletzen die Gefangenen nicht nur in ihrer Menschenwürde, sie sind auch nicht geeignet, 'das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen', wie dies § 3 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes vorschreibt. Ich beantrage deshalb zunächst zweierlei:

1. Alle Hafträume unverzüglich mit sogenannten Ochsenköpfen auszustatten.
2. Bis zur Ausstattung aller Hafträume mit Steckdosen 'unerlaubte Fremdanschlüsse' nicht mehr disziplinarisch zu verfolgen.

Es kann meiner Ansicht nach nicht angehen, daß die Anstalt Hafträume zur Verfügung stellt, die den gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise genügen, andererseits Inhaftierte mit Hausstrafen belegt, wenn diese nach Wegen suchen, den ihnen gesetzlich zustehenden Mindeststandard zu schaffen.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich der Senatsverwaltung für Justiz zugeleitet.

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Rybinski  
Sprecher I.V. TA III



29. April 1992

Insassenvertretung der  
Teilanstalt III der  
Justizvollzugsanstalt Tegel

...

Betrifft: Ihre Eingabe vom 9. März 1992

Vorgang: Unser Zwischenbescheid vom  
12. März 1992

Sehr geehrter Herr Rybinski!

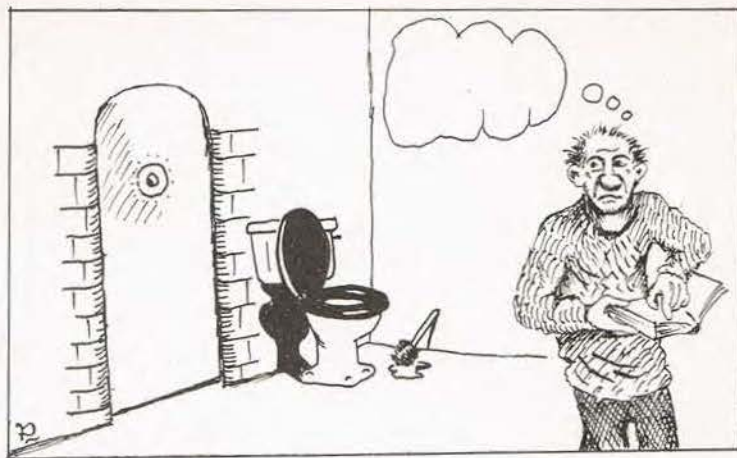
Ihre o. g. Eingabe gibt uns zunächst  
Veranlassung zu einigen grundsätz-  
lichen Klarstellungen:

1. Unsere Überprüfung hat ergeben,  
daß der für Sie zuständige Teilan-  
staltsleiter, Herr Müller, zu einem  
erheblichen Teil Ihren Anliegen ent-  
sprochen hat. Hieran wird deutlich,  
daß Ihre Vermutung, daß sich die  
Anstaltsleitung grundsätzlich dagegen  
wehrt, konstruktive Verbesserungsvor-  
schläge für die Vollzugsgestaltung in  
der Teilanstalt III umzusetzen, nicht  
zutrifft.

2. Die Senatsverwaltung für Justiz  
verfolgt nicht das Interesse, den  
Vollzugsstandard in der Teilanstalt  
III möglichst niedrig zu halten, um  
hierdurch abschreckende Wirkung auf  
Gefangene zu erzeugen. Im Rahmen  
von Überlegungen zu einer Neustruktur-  
turierung der Gesamtanstalt, die zur  
Zeit gemeinsam mit der Anstaltslei-  
tung und den verantwortlichen Mitar-  
beitern aus allen Teilanstalten an-  
gestellt werden, wird im Gegenteil  
nach Möglichkeiten gesucht, wie die  
Drogenproblematik in der Teilanstalt  
III entspannt und damit die Möglich-  
keiten einer sinnvollen Vollzugsge-  
staltung verbessert werden können.  
Eine Angleichung an den Vollzugs-  
standard der Wohngruppenbereiche  
der Teilanstalten V und VI bzw. der  
Sozialtherapeutischen Anstalt ist  
allerdings im Hinblick auf die bau-  
lichen Gegebenheiten der Teilanstalt  
III nicht möglich. Der Teilanstalts-  
leiter III, Herr Müller, hat Sie in  
diesem Zusammenhang in seinem Be-  
scheid vom 6. April 1992 zu der  
Frage der Vorführung von Videofilmen  
zu Recht darauf hingewiesen, daß  
die gesteigerte Attraktivität von  
Wohngruppenbereichen erhalten blei-  
ben muß, weil Gefangene ansonsten  
kaum zu motivieren sind, das für sie  
eigentlich zur Resozialisierung not-  
wendige Wohngruppenangebot anzu-  
nehmen.

Unter Berücksichtigung dieser grund-  
sätzlichen Gesichtspunkte ist zu den  
in Ihrer Eingabe genannten Anliegen  
im einzelnen folgendes festzustellen:

- **Antrag vom 30. Dezember 1991  
(höhere Entlohnung bzw. Einzelfern-  
sehgenehmigung):** Hinsichtlich der in-  
soweit getroffenen Entscheidung neh-  
men wir auf den Ihnen vorliegenden



Bescheid des Teilanstaltsleiters III  
vom 24. Januar Bezug, den wir nicht  
zu beanstanden vermögen.

- **Antrag vom 30. Dezember 1991  
(Bohnermaschine):** Zwischenzeitlich ist  
für den Bereich der Teilanstalt III  
eine elektrische Bohnermaschine an-  
geschafft und auch in Betrieb ge-  
nommen worden. Die Anstalt hat sich  
allerdings nachvollziehbar aus Ko-  
stengründen zunächst nur für ein Ge-  
rät entschieden, um insbesondere Be-  
darf und Nutzen zu erproben.

- **Antrag vom 30. Dezember 1991  
(Kochherd):** Trotz der erst kürzlich  
bei der Begehung der Amtsärztin be-  
anstandeten Handhabung in anderen  
Teilanstalten (erhebliche Verschmut-  
zung etc.), sind für den nach Bau-  
maßnahmen alsbald fertiggestellten  
A-Flügel entsprechende Kochherde  
vorgesehen, die jeweils in den so-  
genannten Spülzellen der Stationen  
installiert werden.

- **Antrag vom 30. Dezember 1991  
(Entwidmung von Hafträumen):** Wir  
halten Ihr Anliegen, auf jedem Flügel  
der Teilanstalt III einen Sportraum  
einzurichten, für berechtigt und  
werden daher einer entsprechenden  
Umwidmung von Gemeinschaftsräumen  
zustimmen.

- **Antrag vom 14. Januar 1992 (Topf-  
pflanzen):** Insoweit nehmen wir auf  
den Ihnen vorliegenden Bescheid des  
Teilanstaltsleiters III vom 17. Fe-  
bruar 1992 Bezug, den wir im Hin-  
blick auf die besonderen Erforder-  
nisse der Drogenbekämpfung in dieser  
Teilanstalt nicht zu beanstanden ver-  
mögen.

- **Antrag vom 14. Januar 1992 (Glas-  
kasten):** Wir teilen die Einschätzung  
des Teilanstaltsleiters III, Herrn  
Müller, in seinem Ihnen erteilten Be-  
scheid vom 24. Februar 1992.

- **Antrag vom 29. Januar 1992  
(Nichtarbeiterstation):** Ihr in diesem  
Antrag geäußertes Anliegen wird bei

den Überlegungen zur Neustrukturie-  
rung der Gesamtanstalt und der hier-  
mit im Zusammenhang stehenden wei-  
teren Nutzung der Teilanstalt III Be-  
rücksichtigung finden, wie Ihnen dies  
bereits von der Anstalt mit Bescheid  
vom 24. Februar 1992 mitgeteilt  
worden ist.

- **Antrag vom 8. Februar 1992 (Vor-  
zeitiger Aufschluß der Gruppenräume  
an Wochenenden):** Dieser Antrag wird  
zur Zeit noch von der JVA Tegel ge-  
prüft; Sie werden insoweit von dort  
weiteren Bescheid erhalten.

- **Antrag vom 8. Februar 1992  
(Schachspiel/Freistundenhof):** Dem  
Antrag ist inzwischen von der An-  
staltsleitung stattgegeben worden.

- **Anträge vom 8. Februar 1992 bzw.  
5. März 1992 (Tischtennisplatten):**  
Auch diesem Antrag ist inzwischen  
stattgegeben worden.

- **Antrag vom 16. Februar 1992 (Ver-  
legung Gefangener auf den A-Flügel):**  
Hinsichtlich der Überprüfung dieses  
Antrags gilt dasselbe wie für Ihren  
Antrag vom 29. Januar 1992 auf Ein-  
richtung einer Nichtarbeiterstation.

- **Anträge vom 23. Februar 1992  
(Tee- und Kaffeeausgabe/2. Früh-  
stück):** Die Anträge sind zuständi-  
keitshalber dem Leiter der Wirt-  
schaftsverwaltung der JVA Tegel zu-  
geleitet worden; Sie werden von dort  
weiteren Bescheid erhalten.

- **Antrag vom 2. März 1992 (Video-  
filme):** Wir nehmen insoweit auf den  
bereits oben erwähnten Bescheid des  
Teilanstaltsleiters III vom 6. April  
1992 Bezug, den wir aus den oben  
erörterten grundsätzlichen Erwägun-  
gen nicht zu beanstanden vermögen.

Wir sehen Ihre Eingabe hiermit als  
erledigt an.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag  
Marhofer  
Senatsverwaltung für Justiz



## An die Mitgefangenen in der TA III

Ich möchte Euch hiermit darüber informieren, was sich bereits in unserem Haus nicht zuletzt aufgrund Eurer Mitarbeit verbessert hat. Ich werde in Zukunft Euch einmal monatlich über meine Arbeit berichten.

Wenn wir einmal auf die Zeit vor 2-3 Monaten zurückblicken, wie das alles in unserem Haus noch aussah, und das mit dem heutigen Zustand vergleichen, dann können wir mit Stolz für uns verbuchen, eine Wende herbeigeführt zu haben, bei der die Faktoren Sauberkeit, Menschlichkeit, sinnvollere Freizeitgestaltung dem Anstaltsalltag ihren Prägestempel auferlegen. Es ist jedenfalls ein erfreulicher Anfang hinsichtlich der Verbesserungen der Haftbedingungen in diesem Haus gemacht worden.

Es war höchste Zeit, die Zustände in unserem Haus abzuändern, denn so wie es war, konnte es nun mal nicht weitergehen. Das sah man auch seitens der Gefangenen, aber auch seitens der Anstaltsleitung ein. Die Umwandlung zum Positiven in diesem Hause ging dann auf einmal so schnell, daß sowohl manche Gefangene als auch Bedienstete gar nicht mitbekamen, was da vor sich ging. Man konnte das gar nicht begreifen, was sich da tat.

Ich hoffe, daß sich sowohl die Gefangenen als auch die Bediensteten der Teilanstalt III in ihrer Freizeit Gedanken machen, wie man die Dinge in diesem Haus weiter verbessern könnte, um den Insassen einen menschlicheren Vollzug zu ermöglichen und ihnen aber auch dazu zu verhelfen, ihre Entlassungssituation so zu gestalten, daß ihre Integration in die Gesellschaft zu gegebener Zeit gewährleistet ist. Es soll darauf hingewirkt werden, bei jedem Gefangenen die Voraussetzungen dazu zu schaffen.

Was Vollzugslockerungen betrifft, so sollte man nicht die Gefangenen hier im Haus mit Verlegung in andere Teilanstalten nötigen, sondern sie auch hier - bei entsprechendem Vollzugsverhalten - zu Vollzugslockerungen zulassen.

Was ich an Erfreulichem im letzten Monat im Zusammenwirken mit dem inzwischen durch Verlegung in den offenen Vollzug ausgeschiedenen Ilyas Tas zu verbuchen vermochte, waren die Videovorstellungen am 17. und 19.4.1992, die wir Euch ermöglichen. Doch vieles, was ich bisher schon erreicht habe, wäre ohne Eure Hilfe nicht möglich gewesen. Ich bin sicher, daß Ihr allesamt erkannt habt, daß der Weg, den ich hier eingeschlagen habe, in Eurer Situation der einzig richtige ist, wenn es auch manchem von Euch nicht leicht fällt,



dies zuzugeben. Und Ihr werdet mir recht geben, daß ich so weitermachen muß, da ich nur so das Beste aus unserem Leben in der Haft machen kann.

Ich weiß, daß jeder von Euch den Wunsch hat, auch einmal in freier, ungezwungener Atmosphäre - außerhalb der Gefängnismauern - mit seinen Bekannten, Freunden, Familienangehörigen oder Eltern und Geschwistern zusammenzukommen, es liegt nun an uns allen, darauf hinzuwirken, daß die Anstaltsleitung vielleicht schon in allernächster Zeit recht vielen von uns Vollzugslockerungen gewährt.

Verschiedene Anträge, die ich teils noch im Zusammenwirken mit Ilyas Tas gestellt habe, bedürfen einer längeren Bearbeitungszeit, so daß die Kurzstrafe hier in diesem Hause die ergehenden Entscheidungen nicht mehr erleben werden. Doch bei dieser wirtschaftlichen Lage draußen ist es nun einmal nicht auszuschließen, daß einige dieser Gefangenen wieder zurückkommen und in den Genuß der Früchte meiner Arbeit kommen. Immer wieder werden Stimmen laut: 'Was interessiert mich das, was in sechs Monaten ist, ich habe ja nur noch 2-3 Monate zu verbüßen.' Dabei vergessen diese Gefangenen, die dies sagen, daß auch sie wieder straffällig werden und zurückkommen können und dann froh wären, wenn sich die Haftbedingungen dann auch für sie verbessert hätten. Es sind jedoch nur wenige, die so denken. Man sieht immer mehr, daß die meisten Mitgefangenen nicht nur meine Aktivitäten gutheißen, sondern meine Arbeit unterstützen.

Aufgrund der Anträge wurde bereits eine Tischtennisplatte sowie das Gartenschach mit Figuren aufgestellt. Zwei weitere Tischtennisplatten sowie die Aufstellung der Vorrichtung für die Volleyballspieler ist vorprogrammiert. Auch möchte ich noch mitteilen, daß ich - der Haussprecher - jeden Abend von 18 bis 22 Uhr durch die Stationen sämtlicher Flügel des Hauses gehe, um mit Euch über Eure Probleme zu sprechen und auch Vorschläge von Euch zur weiteren Verbesserung unserer Haftbedingungen entgegenzunehmen.

Durch meine Tätigkeit als Haussprecher bin ich zu der Erkenntnis gekommen, daß es wichtig ist, wenn wir - aus welchem Grund auch immer - gegen die Hausordnung verstoßen, daß man dann ein Gespräch mit uns führen sollte und nicht gleich zu Disziplinarmaßnahmen greifen. Viele von uns würden dadurch eher zur Einsicht kommen, falsch gehandelt zu haben, als durch Verhängung einer Hausstrafe, die mitunter ihren Zweck verfehlt, indem sie anstatt behrend zu wirken und einsichtig zu machen, Aggressivität fördert. Ein solches Gespräch sollte ruhig in Anwesenheit von Gruppenleitern, Bediensteten und der Anstaltsleitung vorgenommen werden. Ich verkenne nicht, daß es einzelne Justizbedienstete hier im Hause gibt, welche wegen jeder bedeutungslosen Kleinigkeit eine Meldung schreiben, um sich dadurch zu profilieren. Wir sollten vielleicht versuchen, daß das in Zukunft etwas eingeschränkt wird.

Und jetzt noch ein Wort über die Videovorführungen im April 1992. Da die Vorführungen beanstandungsfrei



abliefern, hoffe ich, daß sich die Anstaltsleitung dazu bewegen läßt, die wöchentlichen Wochenendvorführungen zur Regel werden zu lassen. Auch verschiedene Bedienstete sind dafür. Die Reaktion darauf war bei uns Gefangenen sehr positiv, hingen doch viele von uns gerade an Wochenenden auf den Treppen herum und wußten mit ihrer Freizeit nichts anzufangen. Vielleicht gelingt es uns sogar zu erreichen, daß die Anstaltsleitung gegen Erweiterungen der Vorführungen nichts einzuwenden hat. Man sollte in diesem Zusammenhang nicht müde werden, der Anstaltsleitung plausibel zu machen, daß der große Gruppenraum auf B 2 bei weitem noch nicht sinnvoll ausgenutzt ist.

Bitten möchte ich Euch noch, nichts mehr aus den Fenstern zu werfen, da

dies unter Umständen meine Arbeit für eine Verbesserung der Dinge in diesem Haus blockieren könnte. Jeder von Euch hat einen Mülleimer in seinem Haftraum, so daß er wirklich nicht darauf angewiesen ist, seinen Abfall ins Freie zu werfen.

Abschließend möchte ich nicht versäumen, Euch meinen Dank für die bisherige Zusammenarbeit auszusprechen und meiner Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß es in Zukunft bei uns zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit kommt. Ein Zwischenbescheid der Senatsverwaltung für Justiz auf meinen Antrag vom 9. März 1992 liegt dem Lichtblick zum Abdruck vor.

Wolfgang Rybinski  
Sprecher I.V. TA III

Dies ist in jetziger Zeit nicht geschehen, denn zum einen werden hier in der JVA Tegel Vorbereitungen getroffen, die der Umgestaltung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe allgemein gelten und so auch uns betreffen.

Die Leitung der TA V hat es bis zum heutigen Tage vermieden, uns als Insassenvertretung anzuhören, um sich somit der Problematik aus der Sicht der Gefangenen zu verweigern. Gemäß § 4 StVollzG sollen "wir" Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles aktiv mitwirken! Doch dies ist nicht möglich, wenn noch nicht einmal der Versuch unternommen wird, die Anregungen und Ansichten "der Gefangenen" einzuziehen.

Wenn wir im Rechtsausschuß gehört werden könnten, dann muß es doch auch möglich sein, bei so wesentlichen Dingen wie einer Strukturänderung der Haftanstalt Tegel angehört zu werden. Laut StVollzG soll der Gefangene nicht Objekt der Behandlung sein, sondern Teil!

Dies trifft auch für den zweiten Fall zu, denn in diesem hat der Hausleiter der TA V, Herr Auer, einsam eindeutig entschieden, Urlauber gemäß § 13 StVollzG dürfen nur noch innerhalb 8 bis 20 Uhr beurlaubt werden. Dies ist ein glatter Rechtsbruch unserer Auffassung nach, denn der § 13 StVollzG ist ausdrücklich geschaffen worden, damit wir Gefangene uns ein neues und stabiles Umfeld aufbauen. Dies ist aber nicht möglich, wenn generell der Gefangene um 8 Uhr die Anstalt verlassen muß und bis spätestens 20 Uhr wieder in der Anstalt zu sein hat.

Die gewünschte Festigung der familiären Bindung ist so auch nicht möglich bzw. gefährdet, weil die Lebensgefährten oder Frauen des Gefangenen ebenfalls von der Arbeit befreit sein müssen, um eine Festigung der familiären Beziehung gewährleisten zu können. Auch hier hätte ein Insassenvertreter gehört werden müssen und nicht ein einsamer Entscheid der Leitung der TA V sein können.

Wir möchten Sie also bitten, hier auf die Senatsverwaltung einzuwirken, damit die ihre Dienstaufsicht wahrnimmt und nochmals deutlich darauf hinweist, daß die Insassenvertretung auch ein wesentlicher Teil des Vollzugsgeschehens ist und mithelfen kann, das aufkommende Gefühl von Hausdespotismus zu beseitigen, so daß dann dem StVollzG Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Fromm  
Sprecher I.V. TA V

# Insassenvertretung Haus V

Berlin, den 25.4.1992

An den Rechtsausschuß  
...

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Eckert, mit dem heutigen Schreiben wenden wir als Insassenvertreter uns an Sie

in der Hoffnung, Sie sind in der Lage, uns hilfreich unterstützen zu können.

Zum Sachverhalt: Im StVollzG ist verankert, daß wir als Insassenvertreter an Entscheidungen, die der Allgemeinheit und allgemeinen Belangen dienen, beteiligt und einbezogen werden.

*...mit Ihrer Volksfrontpolitik erweisen Sie sich als ein willenloser Helfershelfer der Kommunisten!...*

*...und Sie sind für mich weiter nichts als ein auf neokonservativ getrimmter Erreaktionär und als solcher eine Gefahr für unsere Demokratie...*



*Trinken wir darauf, daß draußen niemand gemerkt hat, daß alles nur Theater war!*





In der Ausgabe Libli Nov./Dez. 91 hatte ich bereits seinerzeit über den Stand der Größenbestimmung von Audiogeräten berichtet. In der Zwischenzeit haben sich noch einige Bewegungen ereignet, allerdings nicht zum Positiven. Die Hoffnungen der Inhaftierten wurden enttäuscht, und bei dem einen oder anderen stieg der Frust über die Schmerzgrenze hinaus. Eine Verbesserung dieser Situation blieb bisher aus. Auch die Bemühungen der Insassenvertretungen zeigten keinen Einfluß auf eine Liberalisierung der Gerätegrößenbeschränkung.

Noch im Dezember 91 hatte die I.V. der TA VI Herrn Marhofer (Fachaufsicht über die JVA Tegel, SenJust, Abt. V) zur Thematik befragt und ihre Argumente vorgebracht. Herr Marhofer war der Sache sehr aufgeschlossen und vermittelte den Eindruck, daß ihm die Problematik durchaus bekannt sei. Er würde sich für eine Aufhebung der Audiogrößenbeschränkung einsetzen. Noch in den

## Rundfunkgerätegrößenbestimmung und CD-Player (2)

nächsten Monaten würde mit einer entsprechenden Entscheidung von der Senatsverwaltung zu rechnen sein.

Die geweisagte Entscheidung blieb aus, und auch bis zum heutigen Tag ist keine neue AV zum § 69 StVollzG (Hörfunk und Fernsehen) geboren. So lange dieser Zustand bestehen wird, unterliegen die Inhaftierten auch weiterhin der reinen Willkür der Anstaltsleitung. Auch die angeblich neue Regelung der Gerätegrößenbestimmung, würde diese in Kraft treten, würde diese die Situation nicht

verbessern. Eine Angleichung an die kulturellen sozialen und auch technischen gesellschaftlichen Weiterentwicklungen blieben auf der Strecke liegen. Die "Despoten" würden einen neuen Sieg auf den Rücken von Sozialschwachen erringen! Sollte dieser Zustand das "Tao" sein? Ich jedenfalls habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben, wie der nachstehende offene Brief an Frau Prof. Dr. Jutta Limbach beweist.

Mai 1992

Hans-Joachim Fromm

Senatorin für Justiz  
Frau Prof. Dr. Jutta Limbach  
Salzburger Straße 21-25  
W-1000 Berlin 62

- persönlich -

Betr.: **Offener Brief** zum Thema über die Größenbeschränkung für Radio-, Kassetten- bzw. Radiorekorder sowie CD-Player u. a. in der JVA Tegel

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Limbach!

Ich wende mich an Sie mit der Hoffnung, in Ihnen einen Ansprechpartner zu finden, der durchaus in der Lage ist, die bestehende unsoziale Situation bezüglich der Gerätegrößenbeschränkung und der Genehmigung von CD-Playern u. a. zu erkennen und sozialadäquat dem entgegenzuwirken.

Da davon ausgegangen werden kann, daß Sie den Lichtblick regelmäßig konsumieren, dürfte Ihnen der Bericht in der Ausgabe Nov./Dez. 91 über die Situation zur "Gerätegrößenbeschränkung" bekannt sein. Um mich nicht unnötig zu wiederholen, verweise ich auf diesen Bericht und werde an der Stelle nun beginnen, wo dieser seinerzeit endete.

Noch im Dezember 91 waren die Hoffnungen groß, daß es keine wesentliche Größenbeschränkung von Audiogeräten mehr geben würde. Ebenfalls sollte es keine Schwierigkeiten mehr geben in der Genehmigung von CD-Playern. Die Hoffnungen bestanden zu Recht, denn auch der letzte Inhaftierte in der JVA Tegel wußte, daß es 1991 war. Jenseits, 14jährig zurückliegend, das Inkrafttreten des (neuen) Strafvollzugsgesetzes, welches nach den kulturellen,

technischen und sozialen gesellschaftlichen Weiterentwicklungen in vielerlei Situationen reformierungsbedürftig ist. Eine Gesetzesgrundlage sieht auch vor, daß nach gesellschaftlichen Veränderungen eine Angleichung der Ausführungsvorschrift (AV) zum Strafvollzugsgesetz, wenn nicht sogar in der Verwaltungsvorschrift (VV) stattzufinden hat. Diese Grundlage bzw. Forderung der Reformierung ist in der VV zum § 3 Abs. 1 StVollzG verwirklicht, denn dort steht: "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden."

Diese Gesetzesgrundlage ist allerdings bis heute von der Senatsverwaltung für Justiz sehr unglaubwürdig in hiesiger Sachlage vollzogen worden. Wie sich beweisen läßt, fand bisher keine Angleichung bzw. Verbesserung statt, durch die jetzige bestehende Handhabung der VV zum § 69 StVollzG, auch im Zusammenhang mit dem "Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung" nach VV § 70 Abs. 1 und 2 (2) StVollzG.

In den letzten zwei Jahren mußte man das Szenario kopfschüttelnd mitansehen, der Streit der Giganten zwischen der Anstaltsleitung und der Senatsverwaltung für Justiz, vergleichend mit einmal "Krieg der Welten" und das "Imperium schlägt zurück". Alles ausgetragen auf dem Rücken von Sozialschwachen, die zumeist in dieser schwierigen Lebenssituation so gut wie keine Möglichkeiten haben, sich gegen unnötige und übertriebene Restriktionen (pervertiertes Sicherheitsgefühl) zu wehren.

Da werden Verfügungen erlassen, und die Anstaltsleitung führt diese nicht

aus! Gemeint sind nicht nur die Verfügung zur Aufhebung der Gerätegrößenbeschränkung, welche im Jahr 91 erfolgte, sondern auch die jetzige verfügte Regelung. Diese Regelung sieht vor, daß im Einzelfall Audiogeräte, deren Volumen größer als 10 l ist, zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 StVollzG vorliegen. Diese Regelung ist sehr unglücklich getroffen, denn die Anstalt war bisher nicht bereit, freiwillig was Positives für Gefangene zu tun. Dieses zeigt sich auch in hiesiger Sachlage verwirklicht. Oder sollte es sich dabei nur um ein anstaltliches hausinternes Mißverständnis handeln und die Anstaltsleitung nicht den Sinn und Zweck der erlassenen Verfügung verstehen?

Keineswegs!!! Die Anstaltsleitung hält sich grundsätzlich an das Minimum dessen, was genehmigt werden muß. Anderes Verhalten ist tatsächlich die Ausnahme und findet so gut wie gar nicht statt. Der Anstaltsleitung wird es auch einfach gemacht. Die Vorgabe von Gummiparagrafen verleitet dazu, Ursache und Wirkung zu vertauschen von dem tiefgründigen Gesetzessinn und deren Ausführung. So ist auch die jetzige Regelung der Gerätegrößenbestimmung eine eingeschränkte Mußvorschrift. Das wiederum bedeutet, daß nur im begründeten Ausnahmefall ein Audiogerät größer als 10 l nicht genehmigt wird. Und dieses müßte schon was heißen! Die Realität zeigt sich anders, denn nach dem übertriebenen Sicherheitsdenken der Anstalt würde jedes Gerät, welches auch immer, eine Gefahr von Sicherheit und Ordnung bedeuten. Es ist nicht von der





Hand zu weisen, würde die Anstaltsleitung die absolute Entscheidungsgewalt besitzen, würde in der JVA Tegel noch nicht einmal ein "Sozialradio" ausgehändigt und der 24-Stunden-Verschuß würde verwirklicht!

Wann werden von der Senatsverwaltung für Justiz die wesentlichen Schritte unternommen für eine sinn-gemäße Umsetzung der § 2, 3 und 4 Abs. 1 StVollzG?

Zumindest sah es im Jahre 91 noch danach aus, zu einer liberaleren Entwicklung der Gerätegrößenbestimmung, Seinerzeit und auch noch heute war die Situation für die Inhaftierten orientierungslos, da die Anstalt sich bedeckt hielt. Vereinzelt Insassenvertretungen haben sich bemüht, um Klarheit zu erlangen. So hat z. B. die I.V. der TA V in der Sitzung vom 3.12.91 mit dem TAL Auer, wieder mal nach der Gerätegrößenbeschränkung und der Genehmigung von CD-Playern gefragt. Herr Auer war zu diesem Zeitpunkt für die Genehmigung von CD-Playern aufgeschlossen. Sinn-gemäß, er hätte dem nichts einzuwenden, wenn jemand bereits einen Radiorekorder besitzen würde und der Kosten wegen kein neues Kompaktgerät mit integriertem CD-Player kaufen könnte, daß dieser, wo bereits eine Anlage vorhanden, diese Anlage mit einem separaten kleinen CD-Player erweitern könnte. Solch ein Zusatzgerät hätte eine Größe vergleichbar der mit einer Keksdose!

Ein Inhaftierter aus der TA V, der die Zusage vom TAL Auer wörtlich nahm und sich mit einem entsprechenden Antrag an die Teilan-staltsleitung wandte, dem wurde noch im Dezember 91 die Ablehnung seines Antrages mit vorweihnachtlicher Stimmung präsentiert. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß nach der neuen Bestimmung kein zweiter Ton-abnehmer mehr auf dem Haftraum zu-

lässig ist. Hier hatte sich die An-staltsleitung wieder mal als beson-ders erfinderisch gezeigt, jenseits des menschlichen Denkens einen Riegel vorgeschoben, den die VV zum § 69 StVollzG bisher nicht kannte.

Die Situation ist ohnehin grotesk, wenn man berücksichtigt, daß die "Compact-Disc (CD)" bereits seit 1983 im Handel ist und demnächst ihren 10jährigen siegreichen Feldzug in der Kulturlandschaft der Menschheit feiert. Noch in diesem Jahr werden weitere technische Errungen-schaften dem Konsumenten zur Verfü-gung stehen. Wie z. B. das "Digitale Audio-Tape (DAT)", oder die "Mini-Disc (MD)", oder die "Digita Compact Cassette (DCC)", oder ...

Angleichung an die Gesellschaft ist eine Forderung des Gesetzes. Diese soll geeignet sein, dem Inhaftierten Chancen und Möglichkeiten zu schaf-fen, selber in eigener Verantwortung in jeglicher Lebenssituation allge-meine gesellschaftliche Verhaltens-weisen, Regeln und Normen zu er-lernen. Wie soll der Inhaftierte moti-viert werden, wenn diese Situationen dazu nicht geschaffen werden?

In der Gesellschaft wird jedem Bür-ger ein Vertrauensvorschuß gewährt. Mißbraucht er diesen, wird er dafür bestraft. Hier in der JVA Tegel wird diese Wechselbeziehung umgekehrt, vergleichend einer Entmündigung. Auch unter Berücksichtigung von Sicherheit und Ordnung nach draußen kann dem Inhaftierten eine gehörige Portion von einem Vertrauensvorschuß gewährt werden. Denn würde er diesen mißbrauchen, würde er dafür bestraft.

Am Beispiel des Strafvollzuges in "Santa Fu" (Libli März/Apr. 91) zeigt sich, daß der Strafvollzug das auch leisten kann. Audiogeräte werden dort nicht nach dem Volumen be-messen, sondern nach dem Wert.

Oberste Grenze liegt bei DM 2000,-. Und das soll schon was bedeuten!?, wenn man berücksichtigt, was man für diese Summe alles bekommen kann. Die sicherheitsrelevanten Pro-bleme in "Santa Fu" sind auch keine anderen als die in der JVA Tegel. Was aber anders ist, sind dort die Menschen, die über das Leben der Inhaftierten entscheiden!

An Beispielen gibt es genug! Wir brauchen erst gar nicht so weit fortzugehen, um anderes Denken und Handeln zu erleben. Die JVA Moabit war schon immer bereit in der Ge-nehmigung von Audiogeräten, deren Volumen 10 l übersteigt. Und in der SothA werden sogar drei Audio-geräte genehmigt, wenn keines der Geräte das Volumen von 10 l überschreitet. Summa summarum würde man auf ein Volumen von 30 l gelan-gen. Und wieso ist dieses nicht in der restlichen JVA Tegel möglich?

Hier gewinnt man den Eindruck, daß die rechte Hand nicht weiß was die linke tut. Und dieses zeigt sich in vielerlei Ebenen. Hatte doch der Vollzugs-leiter Schmidt-Fich im Februar 92 gegenüber der Gesamtinsassenvertre-tung (GIV) sinngemäß erklärt: Er sehe in der Genehmigung von im Vo-lumen 10 l übersteigende Audiogeräte keine Probleme. Die einzigste Ein-schränkung bzw. Nichtgenehmigung würde erfolgen, wenn der betreffende Inhaftierte im Umgang mit seinem vorherigen Gerät negativ aufgefallen ist oder anderweitig im Verhalten der betreffenden Person Mängel vorlie-gen, die es nicht zulassen würden, dem Inhaftierten ein größeres Gerät zu überlassen. Konkretisiert würde ersteres bedeuten, wenn die betref-fende Person bereits aufgefallen ist, an einem Audiogerät manipuliert zu haben oder z. B. ruhestörenden Lärm verursacht zu haben. Von dieser Dar-stellung des Vollzugsleiters wußte wiederum der TAL Auer nichts, welcher mal wieder mit altbekannter Frage von der I.V. der TA V am 7.4.92 zuletzt belegt wurde: Geräte-größenbeschränkung ...

Es zeigt sich unvoreingenommen, wie die Anstaltsleitung mit der neuen Regelung umgeht. Bereits vier Inhaf-tierte sind in der JVA Tegel be-kannt, die sich in der JVA Moabit ein Audiogerät angeschafft haben, welches ein Volumen von 12 l über-steigt. Diese Geräte verrotten nun in der Hauskammer, im Dornröschenschlaf vor sich hin. Ein Inhaftierter aus der TA V hatte sich bereits in der JVA Moabit in Strafhaf befunden, als er sich eines dieser Audio-geräte zugelegt hatte. Freudig ge-sparrt und investiert für eine zukünf-tige unterhaltsame Musikberieselung besonderer Qualität, um die nächsten Jährchen klangvoll an sich vorüber



ziehen zu lassen, wurden durch den harten Ton der Anstalt gedämpft. Hier lautete der betreffende Grund der Ablehnung: "Durch die Größe des Gerätes würde der Haftraum an Übersichtlichkeit verlieren." Das ist, gelinde gesagt: "Totaler Humbug". Der Inhaftierte beschreitet nun den Klageweg bei der Strafvollstreckungskammer.

Was ist die getroffene Regelung der Senatsverwaltung für Justiz wert, wenn den Inhaftierten Rechte zugestanden werden, die diese nicht erhalten? Wenn der Klageweg bestritten werden muß und unnötig die Strafvollstreckungskammer über die Rechtslage befinden muß bzw. mit der Sachlage belastet wird! Und die Anstaltsleitung, mit der Entscheidungsfindung befaßt, schloß den Kreis des Nichterkennens. Bedauerlicherweise konnte sich der Vollzugsleiter, Herr Schmidt-Fich, wohl auch nicht mehr an seine Darstellung gegenüber der GIV erinnern, denn dieser bestätigte die getroffene Ablehnung des Teilanstellungsleiters Auer.

VV § 4 Abs. 1 StVollzG, "Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern."

Der Anspruch an die Technik ist individuell verschieden. Qualitätsunterschiede von Audiogeräten sind ebenfalls den Marktgesetzen unterworfen wie die Wünsche, Träume und Vorstellungen der einzelnen Leute. Nicht unberücksichtigt werden die meisten Grenzen in der Kostenfrage beginnen. Wäre es nicht lobenswert, wenn die Inhaftierten bereits in ihrer Haftzeit sich einen Besitzstand an Hausrat anschaffen, der auch nach der Haftentlassung mit übernommen würde?

Qualität zeichnet sich eben aus und hat auch ihren Preis. Es muß ja nun mal ersichtlich sein, daß mit der Weiterentwicklung bzw. technischen Verbesserungen auch der Bedienungskomfort der Audiogeräte steigt! Lautsprecher-Mehrweg-Systeme und der sogenannte Baß-Booster bzw. Baß-Akustikhorn (Baß-Rohr) hatten in den letzten Jahren einen erheblichen Anteil an der Volumenzunahme bei Audiogeräten. Marketingmäßige Gründe beeinflussten das Design, welches mit der Evolution des Joghurt-Bechers vergleichbar ist. Und nicht zuletzt die Entwicklung neuer Tonabnehmer und Tonträger revolutionierte den Musikmarkt. Hi-Fi-Klangqualität-Portable aus der Keksdose, läutete die "CD" ein. Der Trend von Integration und Klangqualität ist bei weitem noch nicht am Ende. Mit der Leistungsfähigkeit kompakter Systeme steigt auch das Volumen. Wenn man

nun berücksichtigt, daß dem Inhaftierten nur Audiogeräte genehmigt werden mit nicht abnehmbaren Lautsprechern, wird es folglich eine oberste Grenze im Volumen geben. Der mir bekannte größte Portable besitzt nach Werksangaben ein Volumen von 42,5 l (siehe Anhang). Der Preis ca. DM 1500,-. Kleinere Geräte mit gutem Komfort würden ein Volumen von 18 bis 30 l aufweisen.

a) Dieser Volumenbereich von Audiogeräten im Durchschnitt sollte kompromißweise für eine gesellschaftliche Angleichung des Vollzuges akzeptabel sein!

b) Grundsätzlich sollte gegenüber den Inhaftierten die Vertrauensfrage neu überdacht werden! In diesem Zusammenhang also auf eine Gerätegrößenbeschränkung weitgehend verzichten!

c) Anlagen mit einzelnen Gerätekomponenten wie am Beispiel in der SothA praktiziert, sollten für die gesamte JVA Tegel gelten!

d) Die Besitzstandswahrung sollte in Ihren Überlegungen mit berücksichtigt werden!

e) Die vorbildliche Situation der Handhabung in "Santa Fu" würde auch im Berliner Vollzug greifen!

f) ...

Alles in allem liegen meines Erachtens Ihnen genügend Informationen vor für eine Meinungsbildung, für eine neuere Bewertung der gesamten hier befindlichen Sachlage, also für eine Neuordnung einer liberaleren Gerätegrößenbestimmung von Audiogeräten und der Genehmigung weiterer Tonträger bzw. Tonabnehmer.

Die deutsche Vollzugslandschaft weist derartige Momente auf. Warum sollte der Tegeler Vollzug in seiner Ganzheit nicht auch einen weiteren Schritt tätigen zur Hinführung des offenen Vollzuges zum Regelvollzug? Dieses liegt ganz allein in Ihrer Entscheidung!

Mit den besten Wünschen für Ihre Arbeit als Senatorin für Justiz verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Hochachtungsvoll

Hans-Joachim Fromm  
JVA Berlin-Tegel

## „Blues“ oder Tango?

Tango - das war zu Anfang des 20sten Jahrhunderts der Tanz der Taugenichtse und der Habenichtse in den Vorstädten von Buenos Aires und Montevideo. Das Leben hatte nicht viel zu bieten für sie außer Arbeitslosigkeit, Polizeikontrollen, Armut und Heimatlosigkeit - also nahm man sich den Rest: Sehnsucht, Liebe, die Lust an der Welt und am Weltschmerz und an den Tränen. Die Männer tanzten meist miteinander, denn die Frauen waren rar und teuer, und für das Gefühl brauchte man sie nicht.

Dann wurde der Tango modern, die ordentlichen BürgerInnen in Europa und den ihnen nacheifernden Einwanderungsstädten Südamerikas fanden es schick, "anstoßig" zu tanzen, so wie die Armen. Zeitweise wurde der Tango verboten, dann kultiviert und auf wenige Schritte reduziert - was ihm verdienentermaßen das Vergessenwerden bescherte. Seit einigen Jahren ist er wieder modern, der alte **Tango Argentino** der 20er und der 40er Jahre - von schmalzig (Carlos Gardel) bis jazzig (Astor Piazzola, Dino Saluzzi) oder gar rockig (Sade) und von München über Hamburg bis Berlin gibt es wieder Tanzschulen für die Lust am Tanzen, für das Ausleben von Lebenslust; auch öffentlich

wird wieder getanzt (z. B. jede Freitagnacht im "Chamäleon" in Berlin-Mitte), wenn auch mit leichter Tendenz zum Schickimicki.

Wie sieht's damit im Knast mal wieder aus: "Blues" so weit das Auge reicht, Gifte zum Abtöten des letzten Restes Leben, den der Knast noch übrigläßt, gestörte Beziehungen, müde Bedienstete! - Ich habe eine Tanzschule gefragt, ob sie für eine **gemischte Gruppe von Gefangenen und Bediensteten in Tegel Tango-Unterricht** machen würden, und bekam eine spontane Zusage.

Wer also, Gefangener oder Bedienstete(r), bevorzugt aus den unterbelichteten Häusern II und III in Tegel, eine Partnerin hat oder einen Partner (auch Männerpaare - siehe oben!) und Lust zum Tango Argentino, soll sich per Postkarte bei mir melden: RA Olaf Heischel, Hauptstraße 19, W-1000 Berlin 62.

- Wenn genügend Leute zusammen kommen, könnte es im Spätsommer oder Herbst losgehen. Falls Interesse an anderen Tänzen besteht (Rock'n Roll, Boogie, Walzer, Samba, ... ? ...), dann auch schreiben - vielleicht geht auch das.

Olaf Heischel



Kunst gibt es reichlich im Knast, und sie gelingt mal mehr und mal weniger: die Kunst zu überleben; die Kunst, sich Menschenwürde und Selbstständigkeit zu erhalten; die Kunst, sich kleine Freuden des Alltags zu organisieren; die Kunst, Kontakt zu Freunden und Familien draußen zu halten; die Kunst, tatsächlich was Neues für das Leben draußen zu lernen; und so weiter.

Was wir vom Verein "Kunst und Knast" machen, hat mit all dem etwas zu tun - und dann doch wieder nicht.

Am 4. April 1992 fand in der JVA Tegel eine Theateraufführung statt: das Potsdamer Hans-Otto-Theater verlegte eine Aufführung des Stückes "Der Kuß der Spinnenfrau" auf Vermittlung des Vereins "Kunst und Knast" (KuK) e. V. in den Mehrzwecksaal der TA V. Das Stück - von dem es auch eine sehr berühmte Verfilmung gibt - kam bei den etwa 35 Gefangenen und halb sovielen ZuschauerInnen von draußen überwiegend ausgezeichnet an, wie sich in einer anschließenden Diskussion zeigte. Das Stück (das im Knast spielt) handelt von Themen, die jedem Gefangenen sehr vertraut sind; die beiden Schauspieler spielten vorzüglich, und die Atmosphäre in dem kleinen Raum war oft zum Knistern gespannt.

Ein bißchen wenig Zuschauer waren es, wir fragten nach den Gründen, denn die Knastleitung hatte in den Monaten vorher stattfindenden Vorgesprächen mit dem Verein reges Interesse gezeigt. Es scheint, daß weder die Sozialpädagogische Abteilung so richtig begeistert bei der Sache war noch die Teilanstalten; auf manchen Stationen war die Veranstaltung erst am Tag vorher angekündigt worden, auf anderen gar nicht. Oder hätte es doch "Rambo" sein sollen? Der Leiter der Sozialpädagogik in Tegel, hört mensch, ist seit einem dreiviertel Jahr krankheitshalber nicht im Dienst. Der Leiter der JVA Tegel meint oft, Gefangene hätten gar kein Interesse an Kunst und Kultur: Fernsehen, Rambo, Sport - Ende der Fahnenstange; was sie übrigens nicht sonderlich von der Bevölkerung draußen trennt, wo man volkstümlich zwischen Kulturschickeria und -banausen unterscheidet.

Das erste Projekt des Vereins "Kunst und Knast" im Frühjahr 1991 - der Entwurf und die Herstellung einer Plastik (Figur, Statue) aus Altmetall - in der "Plötze" (Jugendstrafanstalt) hat gezeigt, daß Gefangene (wie andere Menschen) sehr viel mit Kunst anfangen können, wenn es ihre eigene ist. Auch hier war das Pro-

## Kunst und Knast - KuK doch mal, ein Knastverein

blem nur, wie die Gefangenen davon erfahren und ob sie sich rantrauen. Am Ende stand eine recht pressewirksame Vorstellung des Projekts und der gefangenen Künstler im April 1991, bei der die Berliner Justizsenatorin Limbach und der Kultursenator Roloff-Momin anwesend waren und gute Worte sprachen.

Zwischenzeitlich wurden in Zusammenarbeit von "KuK", der Hochschule der Künste und des Knastes in der JVA für Frauen zwei Projekte durchgeführt, und die daran beteiligten Inhaftierten wollen eine Fortsetzung. In der Jugendstrafanstalt finden zur Zeit Gespräche für ein Graffiti-Projekt statt (Graffiti's sind diese mal als "Schmierereien", mal als Kunst geltenden Malereien in und an U-Bahnen, Mauern (...!) und anderen kahlen Flächen), und für Tegel ist seit Herbst 1990 auch ein Bildhauerprojekt geplant, das hoffentlich demnächst die üblichen Hürden überwindet und beginnen kann; und wenn alles klappt, gibt es im Mai in der JVA Moabit den Kabarettisten Matthias Beltz (der regulär in Berlin u. a. im Mehringhoftheater auftritt) zu sehen.

Was unter "Kunst" fällt, ist ein bißchen Geschmackssache, und daran wollen wir nichts ändern: ob man bildhauert, malt, Figuren schweißt, Theater oder Kabarett spielt oder als ZuhörerIn genießt, gute Filme sieht, Ausdruckstanz, Walzer oder argentinischen Tango lernt (den Tanz der Gauner in Buenos Aires in den 20er Jahren): bitteschön, mehr davon im Knast!

Der Verein "Kunst und Knast" besteht aus Leuten, die alle mit Knast und/oder Kunst zu tun haben. Die Aktivitäten des Vereins werden durch Spenden von FördermitgliederInnen (darunter inzwischen die Justizsenatorin und der Kultursenator) und anderen ermöglicht, wo es geht, in Mischfinanzierung mit den eigentlich zuständigen staatlichen Stellen (insbesondere also der Justizverwaltung). KuK-MitgliederInnen werden für ihre Tätigkeit natürlich nicht bezahlt - wir haben die Freude, wenn's für die Gefangenen richtig ist.

Wer Wünsche und Vorstellungen für Projekte hat, spenden oder sonstige Kunst und Knast unterstützen will oder Interesse an unserem Poster-Faltblatt hat, schreibt an:

Kunst und Knast e. V.  
c/o RA Olaf Heischel  
Hauptstraße 19  
W-1000 Berlin 62

Olaf Heischel

## Aus- und Weiterbildung

Die Universal-Stiftung Helmut Ziegner bietet auch in diesem Jahr wieder vielseitige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Auch wer schon einen Beruf hat, kann hier die Möglichkeit nutzen, sich ein zweites Standbein fürs Leben zu schaffen. Zu jeder Zeit können folgende Weiterbildungsmaßnahmen begonnen werden:

- Isolierer
- Steinsetzer
- Zerspanungstechniker - Metall  
Mit der Möglichkeit für die CNC-Programmierung und PC-Einführung.

Die Mindestzeit hierfür beträgt sechs Monate und ist nach oben hin offen.

Zum November/Dezember findet auch der 6monatige Lehrgang für

Lagerarbeiter mit EDV und kaufmännischer Grundausbildung

statt.

Wer den Ehrgeiz hat, einen Facharbeiterbrief zu erlangen, ist mit den Angeboten der Umschulungs-

maßnahmen gut beraten. Angeboten werden folgende Berufe:

### Koch

24 Monate Ausbildungszeit  
Beginn 1. August 1992

### Energie-Elektroniker (Anlagentechnik)

30 Monate Ausbildungszeit  
Beginn: 1. September 1992

### Automobilmechaniker

30 Monate Ausbildungszeit  
Beginn: 1. März 1993

Die Berufe Energie-Elektroniker und Automobilmechaniker beinhalten den Grundlehrgang Metall, der nach Möglichkeit schon vor der eigentlichen Ausbildung absolviert wird.

Es empfiehlt sich hier die Möglichkeit der 41-A-Maßnahme zu nutzen, um in die einzelnen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen "reinzuschnuppern".

Bewerben kann sich jeder bei dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb oder auch beim Arbeitsamt. Dort erfährt man dann alles Weitere.

-red.-



# Berliner Abgeordnetenhaus – Landespressediens –

Kleine Anfrage Nr. 2040 der Abgeordneten Elisabeth Schmidt (PDS) vom 3.3.1992 über "Steckdosen in Zellen der Justizvollzugsanstalt Tegel":

1. Wie viele Zellen mit Steckdosen gibt es in der Justizvollzugsanstalt Tegel?
2. 1991 wurden sechs neue Zellen mit Steckdosen ausgestattet; wie viele Zellen werden 1992 mit Steckdosen versehen?
3. Wie lange muß ein Inhaftierter warten, bis er in den Genuß einer solchen "Luxuszelle" kommt, und ist dies nur mit einem Antrag möglich?
4. Ist der Bewohner einer solchen Luxuszelle schon automatisch "in der ersten Reihe" beim Fernsehen und als Rundfunkhörer, wenn er privater Besitzer solcher Geräte ist?

Antwort des Senats vom 20.3.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 31.3.1992):

Zu 1.: In der Justizvollzugsanstalt Tegel sind die folgenden Bereiche mit Steckdosen ausgestattet:

Teilanstalt I:	12 Hafträume
Teilanstalt III (Bereich III/E):	62 Hafträume
Teilanstalt IV:	149 Hafträume
Teilanstalt V:	180 Hafträume
Teilanstalt VI:	180 Hafträume

Zu 2.: Im Jahre 1991 wurde in dem mit 95 Hafträumen ausgestatteten A-Flügel der Teilanstalt III mit dem Einbau von Steckdosen begonnen. Die Bauarbeiten werden zur Zeit abgeschlossen, so daß im April die genannten 95 Hafträume mit Steckdosen wieder in Betrieb genommen werden können.

Im Anschluß hieran ist die Weiterführung des Steckdosenbaus in dem B-Flügel der Teilanstalt III geplant.

Zu 3.: Die Unterbringung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tegel richtet sich ausschließlich nach den für die jeweiligen Teilanstalten geltenden Belegungskriterien. Ob der Gefangene in einem mit Steckdosen ausgestatteten Haftraum untergebracht wird hängt daher allein davon ab, ob in der für ihn nach den o. g. Kriterien zuständigen Teilanstalt bereits derartig ausgestattete Hafträume existieren. Die Stellung von Anträgen ist in diesem Zusammenhang belanglos, auch Wartezeiten im üblichen Sinn gibt es daher nicht.

Zu 4.: Nein. Die Voraussetzungen für die Genehmigung eigener Hörfunk- bzw. Fernsehgeräte sind abschließend in § 69 Abs. 2 i. V. m. § 70 StVollzG geregelt.

Prof. Dr. Jutta Limbach  
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 1673 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 7.1.1992 über "Schadstoffverdacht in den Berliner Haftanstalten":

1. Hat der Senat die 1991 immer wieder aufgetretenen Gerüchte über Schadstoffe in den Neubauten des Berliner Strafvollzuges zum Anlaß genommen, gründliche Untersuchungen durchzuführen?
2. Welche Ergebnisse hatten diese Untersuchungen, insbesondere zu Pentachlorphenol, PCB, Asbest, Formaldehyd und bromierten Furanen und Dioxinen?
3. Welche Konsequenzen hat der Senat aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen gezogen?
4. Wann und wo gedenkt der Senat die Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen, und welche weiteren Untersuchungen sind ggf. geplant?

Antwort des Senats vom 18.2.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 21.2.1992):

Zu 1.: Gerüchte über Schadstoffe in den Neubauten des Berliner Strafvollzuges sind bisher nicht bekannt geworden. Der Senat hat in den Jahren 1988-1990 die öffentlichen Gebäude und damit auch die Justizvollzugsanstalten auf asbesthaltige Bauteile sowie auf PCB-haltige Kondensatoren in den Leuchtstoffröhren untersuchen lassen.

Zu 2. und 3.: Bei den Untersuchungen auf Asbestbelastung wurde nach Spritzasbest, asbesthaltigem Putz, leichtasbesthaltigen Platten und sonstigen asbesthaltigen Produkten unterschieden. Spritzasbest ist im Bereich der Justizvollzugsanstalten nicht festgestellt worden. Im übrigen ist eine Reihe von Asbestbelastungen festgestellt worden, die Sanierungsmaßnahmen notwendig gemacht haben. Die Sanierungsmaßnahmen wurden formularmäßig erfaßt und in drei Stufen, unverzüglich erforderliche, mittelfristig erforderliche und langfristig erforderliche Maßnahmen eingeteilt.

Die zur Stufe I gehörenden - unverzüglich erforderlichen - Maßnahmen wurden unverzüglich durchgeführt. Diese bezogen sich insbesondere auf

- lose Asbestmaterialien
- asbesthaltige Abdichtschnüre an Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen
- Brandschutzdecken sowie Hitzeschutzdecken in den Küchen- bzw. Arbeitsbereichen

Die ebenfalls in der Stufe I aufgeführten Brandschutztüren stellen wegen der erforderlichen bauaufsichtlichen Zulassung ein besonderes Problem dar. Es wurde eine neue Brandschutztür für den Vollzugsbereich konstruiert, die sich z. Zt. im Prüfungsverfahren bei der Bundesanstalt für Materialprüfung befindet. Nach Erteilung der Zulassung



werden unverzüglich die Brandschutztüren (250 Stück in allen Vollzugsanstalten) ausgewechselt.

Mit der Durchführung der dringend erforderlichen Maßnahmen ist die Asbestsicherheit gewährleistet.

Die Maßnahmen der Stufen II - unverzügliche Maßnahmen - und III - mittelfristige und langfristige Maßnahmen umfassen Dichtungen in Heizungsanlagen, Flanschdichtungen. Die dabei erforderlichen Sanierungen werden im Rahmen von allgemeinen baulichen Instandsetzungsmaßnahmen bzw. im Rahmen der Wartung mittelfristig durchgeführt.

Darüber hinaus sind Abwasserleitungen aus Asbestzement sowie aus Asbestzement hergestellte Dach- und Fassadenverkleidungen vorhanden. Die dort erforderlichen Maßnahmen sind langfristig vorzumerken, die Beanstandungen beziehen sich dabei lediglich auf die fachgerechte Entsorgung der asbesthaltigen Produkte.

Anzumerken ist, daß die festgestellten Maßnahmen der Stufen II und III jeweils in Abständen von zwei bzw. fünf Jahren erneut zu überprüfen sind. Zwischenzeitlich wurde mit Rundschreiben des Senats allen öffentlichen Auftraggebern mitgeteilt, daß auf eine Verwendung von asbesthaltigen Bauprodukten zu verzichten ist.

Im gleichen Zeitraum (1988-1990) wurden sämtliche Leuchtstoffröhren in öffentlichen Gebäuden in bezug auf PCB untersucht und bei Vorhandensein derartiger Kondensatoren diese ausgewechselt.

Zu 4.: Eine Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse zur Asbestbelastung und der Untersuchung der Leuchtstoffröhren ist nicht vorgesehen. Weitere Untersuchungen sind nicht geplant.

Prof. Dr. Jutta Limbach  
Senatorin für Justiz

---

**Kleine Anfrage Nr. 1923 des Abgeordneten Christian Pulz (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 7.2.1992 über "Abstinenzverhalten des Senats gegenüber Reformen in der Drogenpolitik":**

1. Welche Bemühungen hat der Senat bisher unternommen, daß trotz der nunmehr geltenden Richtlinien über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NuB-Richtlinien) zur Methadon- und Substitutionsbehandlung bei intravenös Heroinabhängigen auch künftig über den geltenden Indikationskatalog hinaus Heroinabhängige nach sozialmedizinischer Indikation eine Methadonbehandlung bewilligt und finanziert bekommen?
2. Würde der Senat bei ausreichenden Mitteln für zusätzliche psychosoziale Beratungs- und Betreuungstellen diese auch begleitend zu Methadonbehandlungen einsetzen, oder kommt eine Ausweitung dieser Behandlung für den Senat grundsätzlich nicht in Frage?
3. Wie hoch schätzt der Senat die Abbruchquote bei sogenannten Abstinenztherapien?
4. Sieht der Senat die Vergabe von Ersatzopiaten an Süchtige als einen sinnvollen Weg zur Entkriminalisierung und Wiederherstellung der Arbeitskraft sowie als eine Chance, aus der Verelendung herauszukommen?
5. Wie viele Drogentote erwartet der Senat für 1992 in Berlin?
6. Schließt das von Senator Krüger formulierte drogenpolitische Ziel der Abstinenz den Weg über Substitutionsbehandlung aus?

Wenn nein, beabsichtigt der Senat eine höhere Gewichtung bei künftigen Haushaltsansätzen auf Methadonbehandlungen zu legen?

7. Teilt der Senat die vom Drogenbeauftragten Penkert in der SFB-Abendschau formulierte Einschätzung, daß stabile Lebensverhältnisse bei ca. einem Drittel der Methadonklienten als ein Erfolg auf dem Weg zur Suchtfreiheit zu werten sind?

Antwort des Senats vom 5.3.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 12.3.1992):

Zu 1.: Die "Berliner Linie" zum Einsatz von L-Polamidon (Methadon) in der Behandlung Heroinabhängiger, niedergelegt in der Stellungnahme des Vorstandes der Berliner Ärztekammer Berlin vom 6. November 1989, hat bewußt auf die "Erstellung eines Kriterienkataloges" verzichtet, "weil ein solcher die Einzelfallabwägung erschweren und verhindern könnte".

Insofern kann angenommen werden, daß die "Berliner Linie" weitergefaßt war als die NuB-Richtlinien, die einen Indikationskatalog vorsehen. In der Praxis ist allerdings bisher kein Fall bekannt geworden, in dem die Substitution vor den NuB-Richtlinien begonnen wurde, der nicht auch durch den Indikationskatalog gedeckt war. Zur Wahrung der Kontinuität hat der Senat die Leiterin der Clearingstelle in die Kommission entsandt, die über die Fälle nach 2.3 (vergleichbar schwere Erkrankungen) der NuB-Richtlinien entscheidet.

Zu 2.: Der Senat hält die psychosoziale Begleitung/Betreuung für ein dringendes Erfordernis sinnvoller Substitution. Da sich bei der psychosozialen Betreuung Kapazitätsengpässe ergeben, prüft der Senat zur Zeit, ob diese über ein anderes Finanzierungsmodell zu beheben sind.

Zu 3.: Die vorliegenden Katamnesen von Drogenlangzeittherapien wiesen - konservativ gemessen - auf eine Erfolgsquote von 30 % hin.

Über ambulante Therapien liegen entsprechende Untersuchungen noch nicht vor.

Zu 4.: Der Senat sieht in der einzelfallindizierten Substitution mit psychosozialer Begleitung eine weitere Möglichkeit der Hilfe für Heroinabhängige, die bei günstigem Verlauf auch zur Wiederherstellung der Arbeitskraft führt. Inwieweit die mit der Substitution gebotene Chance zur Reduktion kriminellen Verhaltens genutzt wird, hängt ebenfalls vom Verlauf ab.

Zu 5.: Ein Hauptfaktor bei der Entwicklung der jährlichen Zahl der Drogentoten ist der Wirkstoffanteil des "Straßenheroins". Dieser ist von 1987 mit durchschnittlichen 10 % auf Ende 1991 durchschnittlich 35 % angestiegen.

Da sich zur Zeit international keine Bedingungen erkennen lassen, die einen Rückgang des Heroinangebotes in absehbarer Zeit wahrscheinlich erscheinen lassen, muß mit einer Entwicklung wie 1991 gerechnet werden.

Zu 6.: Nein.

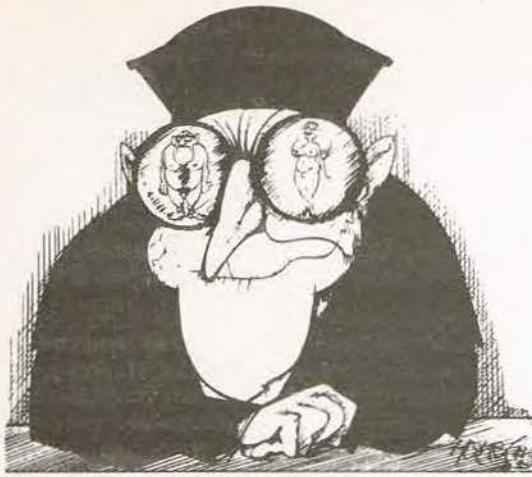
Der Senat geht davon aus, daß die Substitution eine medizinische Leistung ist, für die die Krankenkassen Kostenträger sind.

Hinsichtlich der psychosozialen Betreuung siehe zu 2.

Zu 7.: Ja.

Thomas Krüger  
Senator für Jugend und Familie





# HAF TRECHT

BtMG § 36 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 (Anrechnung der Dauer einer Drogentherapie)

Hat der Verurteilte sich nach der Tat wegen seiner Drogenabhängigkeit in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so kann die nach Anrechnung der Therapiezeit verbleibende Reststrafe auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Therapie bereits vor Rechtskraft der Verurteilung erfolgreich abgeschlossen war und daher eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nicht mehr erfolgen konnte.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 6.11.1991 - 4 a Ws 291/91 -

## Aus den Gründen:

Der Bf. wurde durch Urteil des LG K. vom 28.11.1990 - rechtskräftig seit dem 10.4.1991 - wegen Verstoßes gegen das BtMG zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 6 M. verurteilt, von denen er bislang - durch Anrechnung erlittener Untersuchungshaft - 27 Tage verbüßt hat. In der Zeit vom 18.4.1990 bis zum 3.4.1991 unterzog er sich erfolgreich einer stationären Therapie in dem staatlich anerkannten Therapiezentrum B.

In dem angefochtenen Beschluß hat die StrK die Anrechnung der Therapiezeit auf die verhängte Freiheitsstrafe angeordnet, jedoch die beantragte Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung abgelehnt.

Gegen die Ablehnung richtet sich die sofortige Beschwerde des Verurteilten, die insoweit zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung führt.

Zu Recht hat allerdings die StrK darauf verwiesen, daß die in § 36 BtMG geregelten Voraussetzungen für eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nicht vorliegen, weil die Strafvollstreckung weder ausdrücklich falsch noch faktisch - vor der Durchführung der Therapie - zurückgestellt worden ist (§§ 36 Abs. 1 S. 1 u. 3, Abs. 2 BtMG). Die Therapie war vielmehr vor Rechtskraft der Verurteilung bereits erfolgreich abgeschlossen.

Bei einer solchen Fallgestaltung sieht § 36 Abs. 3 BtMG nur die Möglichkeit einer Anrechnung der Behandlung auf die Strafe vor, von der die StrK auch Gebrauch gemacht hat, nicht aber zusätzlich - wie § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung.

Der Senat ist der Auffassung, daß hier § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG entsprechend anzuwenden ist (Vgl. dazu auch OLG Celle MDR 1986; OLG Stuttgart NSTz 1987, 246; Körner, BtMG, 3. A., Anm. 14 zu § 36). Der Grundgedanke des § 36 BtMG, Strafvollstreckung bei erfolgreicher Behandlung des Drogenabhängigen möglichst zu vermeiden, muß auch dann Anwendung finden, wenn der Angekl. bereits vor Be-

endigung des Strafverfahrens seine Betäubungsmittelabhängigkeit behandeln läßt. Andernfalls wäre der vor der Verurteilung schon zu einer Therapie motivierte Straftäter - nur weil eine Zurückstellung der Vollstreckung wegen der bereits durchgeführten Therapie nicht mehr in Betracht kommen kann - schlechter gestellt als der erst nach der Verurteilung therapiewillige Täter. Zudem ist nicht recht einzusehen - worauf auch die GStA hingewiesen hat -, daß die Therapie in einer Einrichtung, die im angefochtenen Beschluß mit einer solchen i. S. d. § 36 Abs. 1 S. 1 BtMG gleichgestellt worden ist, dann nicht auch beide in Absatz 1 vorgesehenen Folgen haben kann, nämlich sowohl Anrechenbarkeit auf die verhängte Freiheitsstrafe als auch Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung.

Gegen eine Strafaussetzung zur Bewährung spricht im übrigen nicht, daß der Bf. bislang einschließlich der angerechneten Therapie nur wenig mehr als ein Jahr verbüßt hat. Anders als § 57 StGB, auf den § 36 Abs. 4 BtMG gerade nicht verweist, enthalten die Sonderbestimmungen des § 36 BtMG keinen Mindestverbüßungszeitraum, so daß die Reststrafe auch vor Verbüßung der Strafhälfte zur Bewährung ausgesetzt werden kann (vgl. dazu Körner a. a. O., Anm. 16 zu § 36 m. w. N.).

Nach dem Abschlußbericht des Therapiezentrums kann schließlich verantwortet werden zu erproben, ob der Bf. keine Straftaten mehr begehen wird (§ 36 Abs. 1 S. 3 BtMG).

Mitgeteilt von RiOLG Eberhard Polenz, Düsseldorf.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 12. Jahrgang, Heft 4, Seite 184, April 1992.

§§ 36, 88 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG, 7 Abs. 1 Nds. UZwangsG Justiz (Fesselung eines Strafgefangenen während der Vorführung im Gerichtsgebäude)

- 1a) Fesseln Beamte des Justizwachtmeisterdienstes einen Strafgefangenen während der Ausführung zur Rechtsantragstelle beim Amtsgericht, so ist gegen diese Maßnahme der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG gegeben. Dies gilt auch dann, wenn ein Ersuchen der Vollzugsbehörde um Amtshilfe bei der Ausführung vorliegt.
- b) Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur in Betracht kommen, wenn die Maßnahme selbst (also die Fesselung) aufgrund eines Amtshilfeersuchens der Vollzugsbehörde nach Art. 35 Abs. 1 GG erlassen worden ist und die ersuchende Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme trägt.
2. Wird ein Strafgefangener dem Justizwachtmeisterdienst des Amtsgerichts zum Zweck der Ausführung zur Rechtsantragstelle übergeben, so handelt es sich bei diesem Vorgang um eine Ausführung im Sinne der §§ 36 Abs. 2, 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG.
3. Die Zwangsbefugnisse der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die einen Strafgefangenen innerhalb des Gerichtsgebäudes vorführen lassen, ergeben sich aus dem Strafvollzugsgesetz.

OLG Celle, Beschluß vom 15.7.1991 - 1 VAs 15/90 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 41. Jahrgang, Heft 1, Seite 68, Januar 1992



§§ 108, 109, 113 StVollzG (Unanfechtbarkeit von Dienstaufsichtsbeschwerden)

1. Die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden kann nicht in dem Verfahren nach § 109, 113 StVollzG erzwungen werden. Dienstaufsichtsbeschwerden haben nicht zum Ziel, einzelne Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges selbst zu regeln. Sie verfolgen vielmehr den Zweck, behördenintern auf Bedienstete im Sinne richtigen Verhaltens einzuwirken und sie gegebenenfalls zu maßregeln.
2. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, sein der Dienstaufsichtsbeschwerde zugrunde liegendes Begehren auch im Verfahren geltend zu machen, wenn die Dienstaufsichtsbeschwerde erfolglos bleibt oder nicht beschieden wird und die Behörde in einem ihn betreffenden Einzelfall eine Entscheidung trifft, von der er meint, sie verletzt ihn in seinen Rechten (§ 109 Abs. 2).

Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluß vom 14.8.1991 - Vollz (Ws) 24/91 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 1, Seite 71, Januar 1992

§§ 37, 41, 102 ff. StVollzG (Disziplinarmaßnahmen wegen Arbeitsverweigerung in einem Unternehmerbetrieb)

Gegen einen Gefangenen dürfen auch dann Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn er die ihm zugewiesene Arbeit in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb verweigert. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß nach dem - allerdings noch nicht in Kraft befindlichen - § 41 Abs. 3 StVollzG, der einer internationalen Vereinbarung Rechnung trägt, eine solche Beschäftigung nur mit Zustimmung des Gefangenen zulässig ist.

Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluß vom 23.9.1991 - Vollz (Ws) 11/91 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 1, Seite 69, Januar 1992

StPO §§ 148, 119, 137 (Ermöglichen eines Anbahnungsgesprächs zwischen Rechtsanwalt und inhaftiertem Beschuldigten)

Das einem Rechtsanwalt entgegenzubringende Vertrauen rechtfertigt es, ihm ein unüberwachtes Gespräch mit einem inhaftierten Beschuldigten zum Zwecke der Erörterung über die Mandatserteilung zu ermöglichen.

KG, Beschluß v. 26.8.1991 - 5 Ws 259/81

Aus den Gründen:

Der Vors. der StrK erwägt, dem in Untersuchungshaft befindlichen Angesch. einen zweiten Verteidiger zur Seite zu stellen, weil die für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erwartende Hauptverhandlung wegen des besonderen Umfangs der Sache längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Zur Klärung der Frage, ob der Angesch. mit der Bestellung einverstanden ist, hat der Bf., der keine Verteidigungsvollmacht hat, eine Sprecherlaubnis beantragt. Sie ist mit der Maßgabe erteilt worden, daß das Gespräch mit dem Angesch. nur in Gegenwart eines Beamten stattfinden könne. Durch den angefochtenen Beschluß hat der Strafkammervors. den Antrag des Bf. auf Streichung des Zusatzes abgelehnt. Die nach § 304 Abs. 1 und 2 StPO zulässige Beschwerde des RA hat Erfolg.

1. Der Strafkammervors. ist zu Recht der Auffassung, daß dem Bf. ein Rechtsanspruch auf ein unbewachtes Gespräch mit dem Angesch. nach § 148 StPO nicht zusteht.

a) Nach § 148 Abs. 1 StPO hat nur der Verteidiger das Recht auf ungehinderten mündlichen Verkehr mit dem nicht

auf freiem Fuß befindlichen Angesch. Der Bf. ist kein Verteidiger. Diese Stellung erhielt er erst durch den Abschluß des Mandatsvertrages (vgl. KG JR 1985, 74 = StV 1985, 405 m. Anm. Hassemer; Lüderssen-LR, StPO 24. A., § 148 Rdnr. 7; Laufhütte in KK-StPO, 2. A., § 148 Rdnr. 5; Kleinknecht-Meyer, StPO 39. A., § 148 Rdnr. 4; Müller in KMR, 8. A., § 148 StPO Rdnr. 2) oder durch die gerichtliche Bestellung (§§ 140 Abs. 1 und 2, 141 StPO).

b) In Rspr. und Schriftum wird allerdings die Meinung vertreten, daß auch schon das Anbahnungsgespräch zu dem durch § 148 Abs. 1 StPO geschützten Bereich gehöre und dem Rechtsanwalt einen Anspruch auf einen unüberwachten Besuch bei dem inhaftierten Beschuldigten verleihe (vgl. OLG Düsseldorf StV 1984, 106; Lüderssen a. a. O., § 148 StPO Rdnr. 7a; Laufhütte a. a. O.; Hassemer a. a. O., Dankert StV 1986, 171, 73). Der Senat folgt dieser Ansicht nicht. Der Wortlaut der Bestimmung ist eindeutig. Eine ausdehnende Anwendung läßt er nicht zu (vgl. KG, Beschl. v. 28.3.1991 - 4 Ws 60/91 (= StV 1991, 307) - und 8.2.1979 - 5 Ws 14/79 -). Denn sie würde nicht nur die inhaltliche Grenze zwischen Erörterungen über die Mandatserteilung/Mandatsübernahme und anwaltlicher Beratung verwischen (vgl. KG JR 1985, 74 = StV 1985, 405), sondern auch die Möglichkeit des Mißbrauchs eröffnen. So könnte unter dem Vorwand der Fortsetzung des Anbahnungsgesprächs in Wahrheit bereits die Verteidigung geführt und die Vorschrift des § 137 Abs. 1 S. 2 StPO, wonach die Anzahl der gewählten Verteidiger auf drei beschränkt ist, umgangen werden.

2. Dem verständlichen Anliegen, das Anbahnungsgespräch zwischen dem RA und dem Besch. unter den Schutz der Vertraulichkeit zu stellen, läßt sich durch eine entsprechende Handhabung des § 119 Abs. 3 StPO Rechnung tragen. Nach dieser Bestimmung dürfen einem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Haftanstalt erfordern. Der Richter hat daher im Einzelfall zu prüfen, ob die Überwachung des Inhalts von Gesprächen mit dem Beschuldigten erforderlich ist oder ob Besuche auch ohne Überwachung stattfinden können (vgl. OLG Düsseldorf StV 1983, 111; OLG Frankfurt StV 1983, 289; 465; 1985, 375; Wendisch-LR, § 119 StPO Rdnr. 41; Boujong in KK, § 119 StPO Rdnr. 26; Kleinknecht-Meyer, § 119 StPO Rdnr. 14).

Der Strafkammervors. hat diese Prüfung zwar vorgenommen. Er hält aber nur ein Gespräch mit Überwachung für vertretbar, weil der Bf. seine Zuverlässigkeit für eine Ausnahmeanordnung nicht dargetan habe. Der Senat teilt diese Einschätzung nicht. Richtig ist, daß sich die Frage der Zuverlässigkeit nicht nach einem bestimmten Berufsstand, sondern nach der Person beantwortet. Dennoch kann die Tatsache, daß der Bf. Rechtsanwalt ist, nicht außer Betracht bleiben und dazu führen, ihn wie jeden anderen Besucher zu behandeln. Von anderen Besuchern hebt sich der Bf. dadurch ab, daß er Organ der Rechtspflege ist (§ 1 BRAO) und besonderen Berufspflichten unterliegt (§ 43 S. 2 BRAO), die eine Beziehung zu Recht und Gesetz haben und in erhöhtem Maße erwarten lassen, daß er sich der Rechtsordnung verpflichtet sieht. Er genießt daher, falls nicht Umstände entgegenstehen, schon von vornherein das Maß an Vertrauen, das es rechtfertigt, von einer Überwachung des Gesprächs abzusehen. Anhaltspunkte, die dieses Vertrauen in Zweifel ziehen, sind nicht vorhanden. Auch der von dem Strafkammervors. befürchtete Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist nicht zu besorgen. Der Gegenstand des Verfahrens bietet ebenfalls keinen Anlaß, das Kontrollbedürfnis gleich oder höher einzuschätzen als das Interesse des Bf., mit dem Angesch. ein unüberwachtes Gespräch zu führen. Dem Angesch. wird vorgeworfen, in drei Fällen als Gesellschafter oder als Geschäftsführer von Gesellschaften falsche Angaben nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG gemacht zu haben, in acht Fällen Betrügereien begangen und in



zwei weiteren Fällen solche Taten versucht zu haben. Es handelt sich also um Straftaten, die dem Bereich der allgemeinen Kriminalität zuzuordnen sind und bei denen konspirative Verhaltensweisen keine Rolle spielen. Es ist daher nicht zu befürchten, daß der Bf. oder der Angesch. die Möglichkeit eines unbewachten Gesprächs dazu mißbrauchen werden, Fluchtpläne zu schmieden oder Verdunkelungshandlungen in die Wege zu leiten.

In seinem ablehnenden Beschluß verweist der Strafkammervors. darauf, daß Verteidiger dazu übergegangen seien, unter Ausnutzung ihrer Stellung Gegenstände in die Haftanstalt ein- oder aus ihr herauszuschmuggeln. Der Senat geht diesen Vorwürfen nicht nach. Denn selbst wenn sie sich bewahrheiten sollten, ließe sich daraus nicht die Schlußfolgerung ableiten, daß alle Rechtsanwälte, die Strafverteidigungen führen oder führen wollen, zu solchen Handlungen bereit seien, und daß aus diesem Grunde auch dem Bf. Mißtrauen entgegengebracht werden müsse.

Die Besorgnis des Strafkammervors., daß Schleusen geöffnet würden, falls sich unter den Gefangenen herumgesprächen habe, daß Rechtsanwälte Gegenstände schmuggeln, mag zutreffen. Für die Frage, ob ein Anbahnungsgespräch ohne Überwachung geführt werden kann, ist sie ohne Belang; denn den allgemeinen Kontrollen auf Gegenstände bleibt der Bf. in vollem Umfang - anders als der Verteidiger (vgl. Wendisch-LR, § 119 StPO Rdnr. 40, § 148 StPO Rdnr. 19; Laufhütte in KK, § 119 StPO Rdnr. 3; Kleinknecht-Meyer, § 148 StPO Rdnr. 12) - weiterhin unterworfen.

Der Senat hebt daher den angefochtenen Beschl. auf und bewilligt dem Bf. einen Sprechschein für einen nicht überwachten Besuch.

Mitgeteilt von RA Erhard Montag, Berlin.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 11. Jahrgang, Heft 11, Seite 524, November 1991

§§ 56 Abs. 2, 82 Abs. 2, 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG (Disziplinarmaßnahme wegen Nichtbefolgung einer Anordnung)

**Weigert ein Gefangener, sich wiegen zu lassen, so kann gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden.**

StVK Regensburg, Beschluß vom 2.9.1991 - 1 StVK 93/91 -

**Aus den Gründen:**

Am 23.5.1991 gegen 18.30 Uhr verweigerte der Antragsteller die Anordnung, sein derzeitiges Körpergewicht auf der mitgeführten Personenwaage feststellen zu lassen. Gegen ihn wurde aufgrund dessen mit Entscheidung vom 22.5.1991 ein Monat Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG) festgesetzt. Die Maßnahme wurde in der Zeit vom 29.5.1991 bis 28.6.1991 vollzogen.

Der Strafgefangene hat sich gegen diese Maßnahme gewandt mit der Begründung, daß die Waage nicht richtig gehe und der bedienstete Beamte hierfür nicht qualifiziert sei.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Da jedoch die Maßnahme nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, greift § 115 Abs. 2 StVollzG ein. Eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit konnte nicht vorgenommen werden, weil die Maßnahme zu Recht erfolgte.

Die Anordnung, in bestimmten Abständen die Gefangenen zu wiegen, ist eine Anordnung, die § 56 des StVollzG entspricht. Hierbei mitzuwirken ist der Gefangene gemäß § 56 Abs. 2 verpflichtet. Aufgrund dessen hat er die Weisung des Vollzugsbeamten gemäß § 82 Abs. 2 StVollzG zu befolgen. Da er diese Weisung nicht befolgte, konnte gegen

ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme entspricht dem Katalog nach § 103 StVollzG. Sie ist auch nicht ermessensfehlerhaft, da es sich bei dem Verhalten des Gefangenen um querulatorisches Verhalten handelt.

Soweit der Gefangene einwendet, die Waage gehe nicht richtig, der Beamte sei nicht qualifiziert genug, ist anzumerken, daß es eine Qualifikation für das Wiegen von Gefangenen sicherlich nicht gibt und der Nachweis, daß die Waage geeicht ist, auch nicht erbracht werden muß. Offensichtlich handelt es sich um eine handelsübliche Waage, welche ein Gewicht anzeigt. Entscheidend ist, daß durch das Wiegen der Gefangenen Unterschiede im Gewicht angezeigt werden und damit Rückschlüsse auf die Gesundheit und den Ernährungsstand allgemein geschlossen werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 StPO. Die Wertfeststellung beruht auf § 48 a GKG.

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 41. Jahrgang, Heft 1, Seite 70, Januar 1992



§ 154 Abs. 2 StVollzG (Unsachliche Kritik am Strafvollzug durch ehrenamtliche Betreuer)

**Unsachliche Kritik an Vollzugsverhältnissen, die in Frontstellung zum Strafvollzug steht, berechtigt die Vollzugsbehörde zum Widerruf der Zulassung als ehrenamtlicher Betreuer.**

OLG Hamm, Beschluß vom 18.1.1990 - 1 Vollz (Ws) 190/89 -

**Anmerkung der Schriftleitung:** Eine ehrenamtliche Betreuerin hatte sich im Rahmen einer Fernsehsendung zu Todesfällen in einer JVA wie folgt geäußert: "Menschen, die in einer solchen Atmosphäre, dann noch in einer Ausnahme-situation eingesperrt sind und durch viele dieser restriktiven Maßnahmen zusätzlich beigebracht bekommen, daß sie eigentlich nun nicht mehr als Menschen betrachtet werden, jedenfalls müssen Gefangene diesen Eindruck bekommen, die werden über einen längeren Zeitraum ganz unvermeidlich in eine noch gestreßtere Situation getrieben und bei besonderer Labilität - sage ich einmal - eben unter Umständen so weit getrieben, daß sie Selbstmord begehen, weil sie gar keinen anderen Ausweg mehr sehen." Diese Äußerung nahm der Anstaltsleiter zum Anlaß, der Betroffenen die Zulassung als ehrenamtliche Betreuerin zu entziehen. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung - entgegen der Strafvollstreckungskammer - bestätigt.

Der Beschluß ist mit Gründen und einer Anmerkung von Müller-Dietz in **Juristische Rundschau** 1991, 121 abgedruckt.

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 41. Jahrgang, Heft 2, Seite 139, April 1992



StGB § 57 a (Anforderungen an Prognoseentscheidung bei Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe)

1. § 57 a StGB enthält das verfassungsrechtliche Gebot, einem rechtskräftig zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance zu erhalten, seine Freiheit zu einem späteren Zeitpunkt wiederzugewinnen.
2. Vor allem, wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren übersteigt und die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr gebietet, gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner freien Persönlichkeit zunehmendes Gewicht auch für die Anforderungen, die an die für die Prognoseentscheidung notwendige Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind. In einem solchen Fall kommt dem verfassungsrechtlichen Gebot einer zureichenden richterlichen Sachaufklärung die Bedeutung eines Verfassungsgebots zu. Danach hat der Strafvollstreckungsrichter nach Schaffung einer hinreichenden Tatsachengrundlage eine eigenständige Prognoseentscheidung zu treffen und eine Abwägung mit dem verfassungsmäßigen Recht des Betroffenen auf Achtung seiner Menschenwürde vorzunehmen.

BVerfG (2. Kammer), Beschluß vom 23.9.1991 - 2 BvR 1327/89

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 12. Jahrgang, Heft 1, Seite 25, Januar 1992

StGB § 56 f. Abs. 1; StPO § 268 a (Widerruf der Straf-aussetzung)

Auch wenn ein Angeklagter bei einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe nicht dahingehend belehrt wird, daß ein Widerruf der Bewährung auch dann in Betracht kommt, wenn eine neue Straftat zwischen Urteilsverkündung und dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils von ihm begangen wird, rechtfertigt eine erneute Straftat nach Urteilsverkündung, daß die Bewährung widerrufen wird, da der Verurteilte durch sein Verhalten gezeigt hat, daß er - entgegen der Prognose - der Einwirkung des Strafvollzugs bedarf.

OLG Hamm, Beschluß vom 30.1.1991 - 2 Ws 9/91

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 12. Jahrgang, Heft 1, Seite 22, Januar 1992

§ 119 Abs. 3 StPO (Benutzung eines Kassettenrecorders durch Untersuchungsgefangenen)

Die Beurteilung der Frage, ob einem Untersuchungshäftling die Benutzung eines Kassettenrecorders mit Sprachkassetten gestattet werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Januar 1989 - 2 Ws 8-9/89 -

**Aus den Gründen:**

Der Beschwerdeführer ist durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts wegen Vergewaltigung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Zur Zeit befindet sich der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft. Durch Beschluß hat der Vorsitzende der Strafkammer den Antrag des Angeklagten abgelehnt, zum Erlernen einer Fremdsprache einen Kassettenrecorder sowie Lehrbücher und Sprachkassetten über den Besuch in die Justizvollzugsanstalt einbringen lassen zu dürfen. Auf die Beschwerde des Angeklagten hin hat der Vorsitzende

diese Entscheidung durch Beschluß teilweise abgeändert und dem Angeklagten gestattet, einen Fremdsprachenlehrgang, bei dem lediglich Bücher oder sonstiges Druckwerk verwendet wird, zu bestellen und in die Justizvollzugsanstalt einbringen zu lassen. Soweit der Beschwerdeführer damit seine Beschwerde noch nicht als hinreichend ansieht, ist ein Rechtsmittel unbegründet.

Die sachliche Berechtigung des Begehrens des Angeklagten ist ausschließlich an der Bestimmung des § 119 Abs. 3 StPO zu messen. Danach dürfen einem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung der Vollzugsanstalt erfordert. Dabei sind die Belange des Inhaftierten gegen die Pflicht und die Möglichkeit der Bediensteten, die Sicherheit und Ordnung des Vollzuges zu gewährleisten, gegeneinander abzuwägen.

Das Interesse eines Gefangenen wird stets darauf gerichtet sein, sich nach Möglichkeit auch in der Vollzugsanstalt so zu verhalten, wie es ihm beliebt. Wegen des engen Zusammenlebens mit anderen Personen, bei denen, wie auch bei dem Beschwerdeführer selbst, die Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist, daß Gegenstände, deren Besitz ihnen zugestanden ist, dazu benutzt werden, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden oder gar tatsächlich zu beeinträchtigen, muß sich die Genehmigung auf solche Sachen beschränken, bei denen derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen entweder nicht zu erwarten oder diese auf ein Minimum beschränkt sind. Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Frage ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfange dem betreffenden Gefangenen der Besitz anderer Gegenstände bereits zugestanden worden ist; denn mit jedem Gerät, das in die Zelle eingebracht wird, wird diese unübersichtlicher und mithin schlechter auf das Vorhandensein verbotener Gegenstände hin überprüfbar. Auch die Art des begehrten Gerätes ist bei der Beurteilung bedeutsam. Der Beschwerdeführer neigt ausweislich der Feststellungen der Strafkammer in ihrem Urteil zu roher Gewaltanwendung. Wenn einem solchen Menschen, seinem Wunsch entsprechend, der Besitz von Büchern, Kassetten, einem Walkmanrecorder und einem Adapter zugestanden würde, so würde die Sicherheit und Ordnung ernsthaft gefährdet; denn er würde in solcher Anzahl Gegenstände in seiner Zelle aufbewahren, daß die gebotene Übersicht nicht mehr gewährleistet würde. Angesichts seiner strafrechtlichen Vergangenheit und der in den Taten, die Gegenstand des Urteils sind, zum Ausdruck gebrachten Neigung zu Gewalttaten besteht berechtigter Anlaß zu der Sorge, daß bei antragsgemäßer Entscheidung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ernsthaft gefährdet, wenn nicht sogar beeinträchtigt wäre. Dies gilt um so mehr, als der Beschwerdeführer bisher nicht mitgeteilt hat, welche Fremdsprache er erlernen will. Bezieht sich sein Lernwunsch nicht auf eine der gängigen westeuropäischen Fremdsprachen, so wäre ihm die Möglichkeit eröffnet, Buchstaben und Zeichen zu benutzen, die die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt bei einer eventuellen Zellenkontrolle nicht zu deuten in der Lage wären.

Dem Beschwerdeführer ist durch Beschluß des Vorsitzenden der Strafkammer eine hinreichende Möglichkeit eröffnet worden, die Anfänge einer Fremdsprache zu erlernen. Sollte sich späterhin, während der Strafvollstreckung, erweisen, daß Skepsis gegenüber einem Wohlverhalten im Vollzug durch ihn nicht angebracht sei, so wird man die vom Vorsitzenden der Strafkammer getroffene Entscheidung nochmals zu überdenken haben. Derzeit steht dem Besitz der vom Beschwerdeführer begehrten Gegenstände jedenfalls die Bestimmung des § 119 Abs. 3 StPO entgegen. Soweit er eine entsprechende Erlaubnis mit seiner Beschwerde erreichen will, ist das Rechtsmittel unbegründet. Es war deshalb zu verwerfen.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollstreckung*, 39. Jahrgang, Heft 4, Seite 252, August 1990





## Skandalöse Zustände in der JVA Tegel!

Mit dieser Überschrift versah der Gefangene Ralf B. eine Presseerklärung, die er an die Deutsche Presseagentur sandte. Er beschreibt darin die Zustände in der Justizvollzugsanstalt Tegel, besonders in der Teilanstalt II. Drogen und Gewalt, so eine Untersuchung des Hessischen Rundfunks, sind in der Strafanstalt Tegel Problem Nummer 1 - so zu lesen in der BILD-Zeitung vom 6. Juni 1992.

Ralf B. schreibt in seinem Bericht, daß die soziale Betreuung durch einen Gruppenleiter bzw. Sozialarbeiter im Haus II nicht gewährt ist. Für ca. 380 Inhaftierte sind nach seinen Angaben höchstens drei Gruppenleiter im Hause, sofern sie im Hause sind. Wie wichtig ein Gruppenleiter für Gefangene ist, kann man daran sehen, daß selbst die Senatsverwaltung für Justiz der Meinung ist, daß nicht mehr als allerhöchstens 35 Gefangene durch einen Gruppenleiter betreut werden können. Das heißt, daß bei einer Zahl von 350 Gefangenen mindestens 10 Gruppenleiter für diese Gefangenen zur Verfügung stehen sollten. In einigen Teilanstalten der JVA Tegel, z. B. im Haus IV (SothA) ist das Verhältnis noch weitaus günstiger.

Der Gefangene berichtet weiter, daß die familiären Bindungen, die nach dem Strafvollzugsgesetz zu fördern sind, überhaupt nicht gefördert werden, im Gegenteil. Mit nur einem Telefonat in der Woche kann man in

der Teilanstalt II keinerlei soziale Kontakte unterhalten bzw. aufbauen. Ralf B. bezeichnet Haus II als Drogen-Eldorado: Ca. 85 % der Inhaftierten sind irgendwelchen Drogen verfallen (Heroin, Kokain, Hasch, Alkohol, Tabletten, Pattex etc.). Nur so läßt sich für viele Gefangene der Alltag ertragen, dies ist für wenige - die nicht den Drogen verfallen sind - zwar unfaßbar, für die hiesige Anstaltsleitung jedoch Realität, somit ist Ruhe im Haus. Ruhe und Ordnung sind hier oberstes Gebot, egal wie dies zustande kommt. Lieber einen HIV-infizierten Süchtigen, der auf seiner Zelle sitzt oder auf der Treppe liegt, als einen noch im Besitz seiner Sinne befindlichen Gefangenen, der nach eventuellen Freizeitangeboten fragt.

Das Freizeitangebot in der Teilanstalt II war immer das schlechteste in der ganzen Anstalt. Und wenn man sich überlegt, daß für ca. 380 Gefangene eine Tischtennisplatte zur Verfügung steht, kann man sich leicht ausrechnen, wie unterhaltsam die Zeit in diesem Hause vertrieben werden kann. Außerdem gibt es in den Zellen der Teilanstalt II keine Steckdosen, d. h. die Gefangenen müssen einen erheblichen Teil ihres Einkaufes für Batterien verwenden oder Strom von der Lampe abzapfen.

Am 9.6. hatte Ralf B. Termin bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer. Eine vorzeitige Entlassung wurde

nicht gewährt. Sein Antrag auf einen Tagesausgang zu diesem Termin wurde nicht bearbeitet. Über den Antrag hätte deshalb nicht entschieden werden können, weil die Zeit dafür zu kurz gewesen sei. Der Antrag wurde fünf Wochen vor dem Termin gestellt:

**Aufgrund meiner Hoffnungslosigkeit über die Hinhaltetaktik der hiesigen JVA nähte ich mir den Mund zu! Ein Mitgefangener, der meinen Hilferuf an die Gesellschaft! entdeckte, verständigte unverzüglich die Zentrale, die dann den zuständigen Arzt benachrichtigte. Die Anstaltsleitung, die solche Vorfälle nicht duldet, sondern lieber verschweigt oder vermauschelt - bloß nichts an die Öffentlichkeit!!! - weil hier ist ja alles in Ordnung -, wollte mich umgehend in Arrest stecken, da ich mit meiner Handlung die sogenannte Ordnung des Hauses störe. Laut Arztakte bin ich nachweisbar für eine Verbringung in Arrest unfähig (aufgrund meiner Krankheit: Klaustrophobie). Dies konnte auch nur unter Mithilfe des Pfarrers und anderer Personen verhindert werden.**

Niemand erkennt den Hilferuf an die Gesellschaft, und niemand kümmert sich um die Leute, die hier im Strafvollzug sind: **Es wird Zeit, daß endlich die volle Wahrheit über die unhaltbaren Zustände in der JVA Tegel aufgedeckt werden!**

-gäh-

## ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Caritasverband für Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg e.V.

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

### Wir beraten

- Straffällige
  - Inhaftierte
  - Haftentlassene
  - von Inhaftierung bedrohte Personen
  - Angehörige, Freunde und Bekannte
- bei**
- persönlichen Problemen
  - Entlassungsvorbereitungen
  - rechtlichen Problemen (z. B. Sozialhilfe)
  - der Wohnungssuche
  - finanziellen Problemen
  - Überschuldung (Schuldenregulierung)
  - Geldstrafen
  - Problemen mit der Arbeit
- Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Bundesallee 42, W-1000 Berlin 31, Telefon 86 05 41

### Fahrverbindungen:

U-Bahnlinien 7 und 9 (U-Bahnhof Berliner Straße)  
Buslinien 104 und 204

### Beratung in der Zentralen Beratungsstelle:

Mo, Do, Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Di 16.00 bis 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Telefonische Beratung:

Mo, Do 9.00 bis 16.00 Uhr, Di 9.00 bis 18.00 Uhr  
Fr 9.00 bis 14.00 Uhr

### Beratung in den Haftanstalten des Landes Berlin:

Nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter(in) oder über „Vormelder“.

Di, Do - Justizvollzugsanstalt Tegel  
Mo, Do - Jugendstrafanstalt Berlin (Plötzensee)  
Mo, Di - Vollzugsanstalt für Frauen (Plötzensee)

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ unbedingt anfordern!





Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
W-8000 München 19

Francisco J. Varela / Evan Thompson

## Der mittlere Weg der Erkenntnis

Alles was erkannt wird, wird von jemandem erkannt. Das Erkenntnisvermögen selbst ist deshalb in den Brennpunkt wissenschaftlicher Fragestellung gerückt.

In diesem Buch weisen drei führende Vertreter der Kognitionswissenschaft (Wissenschaft vom Erkennen) dem modernen Denken einen neuen Weg, den mittleren Weg zwischen Objektivismus und Subjektivismus. Dabei überbrücken sie die Kluft zwischen der akademischen Betrachtungsweise und der im Alltag gelebten Erfahrung.

— rdh —

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
W-8000 München 19

Kay Nolte-Smith

## Die Schöne und der Zwerg

Dies ist die Geschichte zweier sehr konträrer Menschen aus dem Frankreich gegen Mitte des 19. Jahrhunderts: Ein schönes junges Mädchen aus dem Pariser Armenhaus und ein begnadeter Schauspieler, dem die Karriere versagt bleibt, weil er ein Zwerg ist.

Überzeugende Charaktere, Spannung und Dramatik sowie Detailtreue zur Historie machen diesen Roman sehr lesenswert.

— rdh —

Blanvalet Verlag  
Neumarkter Straße 18  
W-8000 München 80

Ruth Rendell

## Das Haus der geheimen Wünsche

Über vierzig Jahre ist es her, seit Piers und Petra und ihre Eltern das erste Mal nach Mallorca reisten. Petra erinnert sich an einen langen heißen Sommer, dessen tiefe Schatten ihr Leben für immer verändert haben.

Sie waren unzertrennliche Geschwister, bis Piers seiner ersten stürmi-

schen Jugendliebe begegnet. Eines Abends kehren Piers und seine Freundin nicht mehr zurück. Ein Unfall, Absicht oder Verbrechen? Die Insel schweigt.

"Das Haus der geheimen Wünsche" ist die Geschichte einer ersten Liebe, die Vertreibung aus dem vermeintlichen Paradies der Kindheit und das Psychogramm einer Frau, die an den Schatten der eigenen Vergangenheit schuldlos zu zerbrechen droht.

— rdh —



Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
W-8000 München 19

George Weinberg / Dianne Rowe

## Das Projektions-Prinzip

Allzu schnell machen wir uns von Mitmenschen ein Bild, ohne uns richtig zu hinterfragen, ob dieses Bild denn zutreffend oder nicht vielleicht doch falsch ist. Diese Fehleinschätzungen haben oft weitreichende Konsequenzen in bezug auf Arbeitskollegen, Familienangehörige, Freunde oder sogar den Lebenspartner.

Dr. George Weinberg ist Verhaltenspsychologe und Philosoph. In diesem Buch beschreibt er mögliche Wege, sogenannte Projektionsmechanismen zu erkennen und abzubauen und wie man sich ein annähernd wirklichkeitsgetreues Bild voneinander machen kann.

Mit den Ratschlägen zur Verhaltenskorrektur werden in dieser Kontaktschule neue Möglichkeiten für positive zwischenmenschliche Beziehungen gewiesen.

— rdh —

Blanvalet Verlag  
Neumarkter Straße 18  
W-8000 München 80

Sidney Sheldon

## Die letzte Verschwörung

Eigentlich hat Commander Bellamy die Nase voll von seinem Job als Topagent beim Marinegeheimdienst, weil er ihn viel gekostet hat, sogar die große Liebe seines Lebens. Durch einen Anruf wird er jedoch noch einmal in die Pflicht gezwungen. Es geht um einen Wetterballon mit militärischen Geheiminstrumenten, der in der Schweizer Bergwelt abgestürzt ist. Einzige Zeugen sind zehn unbekannte Touristen. Bellamys Auftrag lautet: unbedingt identifizieren.

Sidney Sheldon präsentiert mit diesem Buch seiner Lesergemeinde einen spannenden Thriller mit subtilem Gänsehauteffekt und filmreif in Szene gesetzt.

— rdh —

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
W-8000 München 19

Cleveland Amory

## Die Katze namens Eisbär

Dieses Buch ist die Fortsetzung von "Die Katze, die zur Weihnacht kam": Sie kam, sah und blieb - die Katze namens Eisbär. An einem Weihnachtsabend hatte sie sich bei dem Junggesellen Amory eingenistet und bestimmt seither sein Leben.

In seinem zweiten Buch berichtet Eisbärs Herrchen von weiteren Erlebnissen mit seinem Hausgenossen, von den Machtkämpfen der beiden Individualisten, bei denen Eisbär Sieger nach Punkten wurde ...

Ein Tierbuch voll amüsanter Erlebnisse und Begegnungen, voll weiser Erkenntnisse, für jeden, der eine Schwäche für Katzen hat.

— rdh —



**Nichts  
hält die Gesetze  
so wirksam  
wie ihre Anwendung  
gegen  
hochgestellte  
Personen**

Tacitus